





# HISTORISCHE STUDIEN.

HERAUSGEBEN VON

W. ALBERT, C. von NOORDEN und G. VOGT in Leipzig, R. FRIDMANN,  
DÖRFFER und F. WIKERMAN in Heidelberg, H. MALKMUND in  
und M. RITTER in Bonn, E. FALCK in Göttingen, G. FRIEDRICH  
in Marburg, J. WEISSACKER in Berlin.

SECHSTER HEFT.

DER REICHTAG ENTER DEN RÖHMSTÄDTEN

VON

CARL HAECKER.



LEIPZIG

VERLAG VON VEIT & CO.

1882

# HISTORISCHE STUDIEN.

HERAUSGEGEBEN

VON

W. ARNDT, C. VON NOORDEN UND G. VOIGT IN LEIPZIG, B. ERDMANNS-  
DÖRFFER UND E. WINKELMANN IN HEIDELBERG, W. MAURENBRECHER  
UND M. RITTER IN BONN, R. PAULI IN GÖTTINGEN, C. VARRENTRAPP  
IN MARBURG, J. WEIZSÄCKER IN BERLIN.

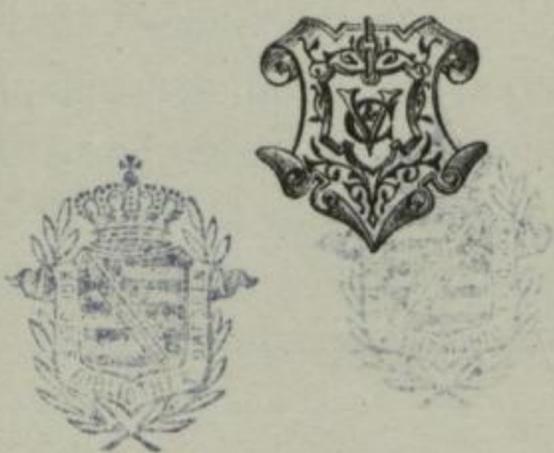
---

SECHSTES HEFT.

DER REICHSTAG UNTER DEN HOHENSTAUFEN.

VON

CARL WACKER.



LEIPZIG,

VERLAG VON VEIT & COMP.

1882.

\* 1789

DER REICHSTAG  
UNTER DEN HOHENSTAUFEN.

---

EIN BEITRAG

ZUR

DEUTSCHEN VERFASSUNGSGESCHICHTE

VON

CARL WACKER.

---

EINGELEITET VON W. ARNDT.



---

LEIPZIG,  
VERLAG VON VEIT & COMP.  
1882.

DRUCK VON METZGER & WITTIG IN LEIPZIG.

LEIPZIG, DEN 15. SEPTEMBER 1857.

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

LEIPZIG, DEN 15. SEPTEMBER 1857.

## Vorwort.

---

Unter den Aufgaben verfassungsgeschichtlicher Natur, die ich den Mitgliedern des Historischen Seminars als geeignete Arbeitsstoffe zu bezeichnen pflegte, befand sich auch das Thema der vorliegenden Arbeit. Ich machte seinerzeit darauf aufmerksam, daß die Verfassungsgeschichte von Waitz für die Epoche der Ottonen und Salier in lichtvoller Art den Reichstag behandelt habe, es für die Stauferzeit jedoch erforderlich sei die Untersuchung weiterzuführen und das überaus reichhaltige Material, das Schriftsteller und Urkunden darbieten, auszubeuten. Ich wies ferner darauf hin, daß das Reichshofgericht nicht von Neuem eine besondere Darstellung verlange, da Franklin's Buch diesem Gegenstand erschöpfende Aufmerksamkeit zugewandt. Herr Dr. C. Wacker übernahm es, die gestellte Aufgabe zu lösen. Ich lege den Fachgenossen diese gründliche und, wie mir scheint, erschöpfende Arbeit zur Prüfung hiermit vor, und hoffe, daß auch der Anhang, eine Liste der abgehaltenen Reichstage während, denselben nicht unwillkommen sein wird.

Leipzig, 1. Mai 1882.

W. Arndt.

# VORWORT

Das Buch enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten  
Ergebnisse der Untersuchungen über die  
Veränderung der Luft während der  
letzten Jahrhunderte. Die Untersuchungen  
sind in drei Theile getheilt: 1. Die  
Veränderung der Luft während der  
letzten Jahrhunderte. 2. Die  
Veränderung der Luft während der  
letzten Jahrhunderte. 3. Die  
Veränderung der Luft während der  
letzten Jahrhunderte.

Dr. H. Müller

Leipzig, den 1. Mai 1882.

## Einleitung.

Die Zeit der staufischen Kaiser repräsentiert in ihrem inneren Verlaufe eine der wichtigsten Entwicklungsphasen der deutschen Reichsverfassung. Nach langen zerrüttenden Kämpfen zur Ruhe gelangt, zeigt das Reich im weitgrößten Teile der bezeichneten Periode wieder die großartige Macht früherer Jahrhunderte. Königtum und Fürstentum erscheinen in ihr als die bestimmenden, gleichmäßig miteinander berechtigten Faktoren, von denen das Staatsleben in allen bedeutenden Punkten in gleichem Grade abhängt. Dagegen tritt uns am Ende der Stauferzeit auch schon der beginnende Verfall der Reichsgewalt entgegen, ein Überwuchern partikularistischer Bestrebungen und das von Erfolg gekrönte Aufstreben der Territorialmächte, wodurch der Grund gelegt wurde zu der ständischen, alle gedeihliche Entwicklung verhindernden Reichsverfassung der Folgezeit. Diese bedeutsame Stellung, welche wir dem genannten Zeitraume bezüglich der sich in ihm vollziehenden Verfassungsentwicklung zuweisen müssen, beleuchtet hinreichend den Wert, den eine Geschichte des staufischen Reichstages als des vornehmsten Verfassungsinstitutes haben muß. Eine Darstellung der bei ihm beobachteten äußeren Formen, des eingehaltenen Geschäftsganges, der Fragen, die staatsrechtlich seiner Entscheidung vorbehalten sein sollten — überhaupt die Erledigung aller nach den Quellen zu beantwortenden einschlägigen Materien ist für die Geschichte der staufischen Periode unverkennbar vom größten Gewicht.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Als vorhandene Literatur ist nur Joachim's „Geschichte der Teutschen Reichstage“, Halle 1762, anzuführen. II. Bd. die stauf. Zeit bis in den Anfang der Regierung Friedrichs II. Das Buch bietet nur eine chronologisch geordnete Zusammenstellung von Quellenexcerpten über die einzelnen Reichstage mit beiläufig eingemischten Bemerkungen, die in bezug auf die damals noch bestehende Reichsverfassung nicht ohne Tendenz geschrieben sind.

Wie jede Untersuchung auf dem Gebiete der deutschen Verfassungsgeschichte, so findet auch diese ihre größten Schwierigkeiten in dem eigentümlichen Charakter des öffentlichen deutschen Rechts. Dieses war vor allem Gewohnheitsrecht. „Wie ein bäuerisches und ungezähmtes Volk“<sup>1</sup> verstanden die Deutschen keine geschriebenen Gesetze zu gebrauchen. An legislatorischer Thätigkeit fehlte es im Reiche fast ganz; die Rechtsdenkmäler der staufischen Zeit sind größtenteils nur Entscheidungen des Königs und der Fürsten über das, was bisher nach alter Überlieferung als Recht gegolten und was deshalb auch in jedem vorliegenden Falle als solches anzusehen ist. Dieses gewohnheitsrechtlichen Charakters des deutschen Rechtslebens war man sich im Reiche recht wohl bewußt. Schriftsteller und Urkunden sprechen es aus, daß altes Herkommen bei den Deutschen größere Geltung hätte, denn geschriebene Worte.<sup>2</sup> „Mehr als nach aufgezeichnetem Gesetze,“ sagt eine sächsische Formelsammlung<sup>3</sup>, „lebt man in Deutschland nach der Gewohnheit, die sowohl durch der Ahnen Anerkennung, als durch langjährige Befolgung Festigkeit erhalten hat.“ Gewohnheitsrecht ist aber nie fest fixiert, sondern erscheint in größeren Zeitabschnitten schwankend und unsicher, leicht kann eine früher als feststehend angesehene Rechtsatzung, falls sie einige Zeit nicht in Anwendung kam, in Vergessenheit geraten, andererseits wieder kommen oft im Laufe weniger Jahre ganz neue Rechtsgrundsätze zu allgemeiner Geltung. Eine Folge dieses Zustandes für das Reich war jene große Unklarheit, die in bezug auf alle staatsrechtlichen Fragen herrschte und uns auch bei der vorliegenden Untersuchung des Öftern begegnen wird.

Der Reichstag war zunächst nur eine Erweiterung des königlichen Hofes, der ohne feste Residenz im Reiche seit Jahrhunderten von Pfalz zu Pfalz zog. Wechselnd wie der Aufenthalt des Königs, war seine nächste Umgebung; denn diese bestand außer den verhältnismäßig wenigen Personen, die seine stetige Begleitung ausmachten, doch fast stets

<sup>1</sup> Chr. Ursperg. 1187. M. G. SS. 23. 361 — nec aliis legibus utuntur, sed nec eisdem recte utuntur, tanquam gens agrestis et indomita.

<sup>2</sup> Ragewini Gesta Fr. III, 146. Duo sunt, quibus nostrum regi oportet imperium, leges sanctae imperatorum, et usus bonus praedecessorum et patrum nostrorum. LL. II, 313. Eingang des Mainzer Landfriedens, 1235. — licet per totam Germaniam constituti vivant in causis et negotiis privatorum consuetudinibus antiquitus traditis et jure non scripto — —. Urk. von 1166 St. 4072. Cum itaque constet, et ex antiquo jure regum et imperatorum, atque ex cotidiana consuetudine manifestum sit, quod — —.

<sup>3</sup> Saechs. Summa prosarum dictaminis. Quellen zur baier. Gesch. IX, 1, 232. — statur enim in Allemania consuetudini plus quam legi, que et avorum approbatione et observatione jam longeva obtinuit firmitatem.

nur aus einigen Großen jener Provinz, in welcher er gerade weilte. Mit seiner unmittelbaren Umgebung erledigte der König die gewöhnlichen, laufenden Obliegenheiten seiner Stellung, sein Hof war der Mittelpunkt der Regierung. *Curia*, *aula*, *curtis regia* sind die für ihn gebräuchlichsten Bezeichnungen. Diese gelten zugleich auch für die am Hofe tagenden Versammlungen.

An den großen Festen des Jahres pflegten die Fürsten derjenigen Provinz, in welcher der König seinen Aufenthalt hatte, zu Hofe zu fahren und die Festfeier mit der königlichen Familie zu begehen. Dies waren die Hoftage, Versammlungen der geistlichen und weltlichen Fürsten einer Provinz unter Vorsitz des Königs; als Reichstage wurden Zusammenkünfte bezeichnet, in deren Teilnehmern alle Reichsländer angemessen vertreten waren. Von beiden ist noch der Territoriallandtag zu unterscheiden, den jeder Fürst in seinem Gebiete abzuhalten befugt war. Selbst die Kaiserin Richinza berief einen solchen nach Lothars Tode für das Herzogtum Sachsen (1138).<sup>1</sup>

Als quellenmäßigen Ausdruck zur Bezeichnung des Reichstages finden wir zunächst die Verbindung *generalis curia*, die zwar nicht häufig, aber insofern die sicherste ist, als sie fast durchgängig unserem „Reichstag“ gleichkommt. *Generalis* und gleich ihm das seltener vorkommende *universalis* wird nämlich gerade dann gebraucht, wenn einer Versammlung der Charakter der Allgemeinheit beigelegt werden soll.<sup>2</sup>

Häufiger jedoch begegnet uns für den Reichstag die Benennung *sollemnis (sollempnis) curia*. Aber diese deckt nicht immer unser „Reichstag“, indem *sollemnis* als Attribut weniger das Allgemeine als das Feierliche eines Tages hervorhebt. Unter der *sollemnitas* einer Handlung verstand man die würdevolle Feierlichkeit, die keinem Akte von Bedeutung fehlen durfte.<sup>3</sup> Deshalb konnte füglich auch ein Hoftag als *sollemnis*

<sup>1</sup> Ann. Patherbr. 1138 ed. Scheffer-Boichorst. pag. 165. (Ann. Colon. max., Ann. Saxo.) Imperatrix Richenza indixit conventum principum in festo purificationis sancte Mariae Quidilingaburg.

<sup>2</sup> Belege werden sich im Laufe der Untersuchung von selbst ergeben. Cf. auch Waitz, Verf. Gesch. VI, 324 flg.

<sup>3</sup> LL. II, 204. Otto IV. an Papst Innocenz III. — consecrationem et coronationem — — ea qua decuit solemnitate cum plenitudine regiae dignitatis accepimus. Die Fürsten der Partei Ottos an Innocenz III. — et corona et diademate — — ea qua decuit solemnitate feliciter decoravimus. LL. II, 163: — vexillo imperiali solemniter investivimus. H. Bréh. 4, 325: juravimus — sollempniter coram patre. H. Bréh. 3, 450, — privilegio — sollempniter roborato. In Urkunden öfters: Actum solemniter — — (z. B. St. 3745). Ferner werden erwähnt: sollempnes nuntii (Winkelman, Acta imp. ined. pag. 127, solemnes ambaxiatores (H. Bréh. 5, 76), sollempnes nundinae — H. Bréh. 3, 347

bezeichnet werden.<sup>1</sup> Eine curia generalis verdiente fast immer auch das Attribut sollemnis, nicht aber umgekehrt. Generalis tritt an einer Stelle deutlich als Steigerung des sollemnis hervor.<sup>2</sup> Es gewährt uns daher die Erwähnung einer curia sollempnis, wenn andere Angaben fehlen, nicht immer Sicherheit, ob wir es mit einem Reichstage, oder etwa nur einer feierlichen provinziellen Versammlung zu thun haben. Manche Curien, die selbst in Urkunden als sollempnes bezeichnet werden, können wir trotzdem nach den Zeugen und nach dem Inhalt der bezüglichen Angaben nur für Versammlungen territorialer oder lokaler Natur halten.

In ihrer Bedeutung der vorigen ungefähr gleichkommend ist die Verbindung curia celebris, celeberrima. Daneben finden wir aber noch eine Menge anderer Wendungen, wie: curia magna — maxima — famosa — imperialis — generalis et celebris — satis celebris — celebris et famosa — famosissima et celeberrima. Außer curia waren noch alle anderen für Zusammenkünfte üblichen Benennungen im Gebrauch, für den Reichstag gewöhnlich mit einem charakteristischen, die Allgemeinheit bezeichnenden Zusatz. So besonders conventus<sup>3</sup>, colloquium<sup>4</sup>, placitum<sup>5</sup>, seltener concilium.<sup>6</sup> Dabei kamen diese Ausdrücke auch für bloße Hoftage<sup>7</sup> und anderweitige Versammlungen<sup>8</sup> in Anwendung.

<sup>1</sup> Beispiele hierfür sind durchaus nicht selten. Auffallender ist, daß auch ein Provinziallandtag als c. s. bezeichnet wird. Ann. S. Rudberti Salisburg 1233. M. G. SS. 9, 785. [Otto dux Bawariae] — — et tandem curiam solempnem Ratisponae dux celebravit, cui archiepiscopus Salzburgensis et omnes episcopi Bawariae interfuerunt.

<sup>2</sup> Fr. II. an Papst Honorius III. (Winkelman, Acta Imp. pag. 127) — in praesentia multorum principum — — — solemnem immo generalem curiam apud Magdeburch — — — duximus indicendam.

<sup>3</sup> Gewöhnlich conventus principum, der eben ein Reichstag ist, wenn er am Hofe unter Vorsitz des Königs stattfindet. Cf. u. a. Ann. Colon. max. 1173. M. G. SS. 17, 785. Imperator Pascha Domini apud Wormaciam agit, ubi et celebris conventus principum fuit. Jaffé, Bibl. rer. Germ. I, 111 (Conrad III. an Papst Eugen) — in frequenti principum conventu apud Frankenvort, ubi generalem curiam habuimus — —.

<sup>4</sup> Colloquium „Besprechung“ gleich dem deutschen „sprache“ und dem besonders in Italien häufigen parlamentum. Cf. Waitz, VI, 326.

<sup>5</sup> Placitum (meistens mit regale verbunden) steht selten und gewöhnlich nur dann, wenn der Reichstag vorwiegend als Gericht funktionierte. Cf. Waitz, VI, 324.

<sup>6</sup> Concilium, vorwiegend zur Bezeichnung solcher Tage, auf denen das geistl. Element überwog. Cf. Waitz, VI, 324.

<sup>7</sup> St. 3447. Acta sunt hec in regali Colloquio apud Norimberch habito — praesentibus multis principibus Bawaricae gentis — —.

<sup>8</sup> Chr. Sanpetrinum. 1208. Post festum apostolorum Petri et Pauli generale concilium orientalium principum de statu regni habitum est Malderburg.

Wie seit Jahrhunderten, so wurden auch in der Stauferzeit, ja noch über dieselbe hinaus, Reichs und Kirchenangelegenheiten nicht immer auseinandergehalten. Gehörten die vornehmsten Reichsfürsten zugleich zu den ersten kirchlichen Würdenträgern und war der deutsche Kaiser nach allgemeiner Anschauung zugleich der erste Schirmvogt der Kirche, so konnte eine derartige Zusammenwerfung des weltlichen und geistlichen Elementes kaum ausbleiben, um so mehr, als jener Zeit völlig der Sinn ermangelte, der die Durchführung einer feinen, gleichmäßigen Trennung zwischen beiden Gebieten gelehrt hätte. Als natürliche Folge dieses Verhältnisses ist es anzusehen, wenn wir wegen der Vermengung geistlicher und weltlicher Angelegenheiten nicht selten in Zweifel gebracht werden, ob wir eine Versammlung mit mehr Recht als Reichs- oder Kirchenversammlung bezeichnen sollen. In den Quellen selbst finden wir für derartige kirchlich-weltliche Zusammenkünfte bald die für Reichs- oder Hofstage, bald die für Synoden und Konzilien üblichen Ausdrücke angewandt, je nachdem der eine oder andere Charakter mehr hervorgehoben werden soll. Die wenigen Versammlungen dieser Art, welche uns unter den Staufern begegnen, mögen an dieser Stelle wegen der seltsamen Verquickung geistlicher und weltlicher Elemente einigen Erörterungen unterzogen werden.

Konzil und Reichstag zugleich war die Versammlung von Lüttich 1131<sup>1</sup>, wo die Parteinahme des Reiches im Schisma des Jahres 1130 bekundet und zugleich ein Romzug zu gunsten des Papstes Innocenz beschlossen wurde.<sup>2</sup> Jedoch hatte sich das Reich schon früher auf einer Synode zu Würzburg (1130) für Innocenz entschieden<sup>3</sup> und den dortigen Verhandlungen der Geistlichkeit hatten außer dem König wohl unzweifelhaft auch die weltlichen Fürsten beigewohnt, welche sich in der Umgebung des Königs befanden.<sup>4</sup>

Denselben Zweck wie das Lütticher verfolgte das Paveser Konzil

<sup>1</sup> Die verschiedene Auffassung und Bezeichnung derselben zeigt folgende Zusammenstellung: *synodus (generalis)* bei Otto Fris. Chr. VII. 18, Ann. Magdeburg, Ann. Palid., Ann. Erphesfurd., Ann. S. Petri Erphesfurd. *Curia, conventus* bei: Ann. S. Disibodi, *Translatio Godehardi, Canonici Wissegrad. Cont. Cosmae.*

<sup>2</sup> Honorii Summa M. G. SS. 10, 131. *Innocentius papa venit in Gallias in civitatem Leodium, cui Lotharius rex occurrit cum omnibus episcopis Germaniae, qui Innocentium papam eligunt, Anacletum respuunt, expeditionem in Italiam conjurant.* Cf. noch *Vita Innocentii* bei Watterich II. 175.

<sup>3</sup> Ann. Saxo. 1130, M. G. SS. 6, 767. *Concilium XVI. episcoporum mense Octobri a rege Wirceburch congregatur, cui affuit archiepiscopus Ravennae, — ubi Gregorius qui et Innocentius, qui Petro Leoni in electione praevaluit a Lothario rege et omnibus ibi congregatis eligitur et confirmatur.*

<sup>4</sup> Bernhardi, Lothar von Supplinburg, pag. 341.

vom Jahre 1160. Friedrich glaubte im Hinblick auf die Wahrung der Einheit des Reiches und der Kirche die Pflicht zu haben, zur Entscheidung des verderblichen Schismas zwischen Alexander und Victor eine allgemeine Kirchenversammlung berufen zu müssen und meinte nur den Beispielen seiner hohen Vorgänger, eines Justinian, Theodosius und Karl des Großen zu folgen, wenn er sich das Recht der Initiative beilegte.<sup>1</sup> Die Versammlung war zugleich auch Reichstag<sup>2</sup> und das weltliche Element zahlreich in ihr vertreten. Jedoch betonte Friedrich von Anfang an, daß er sich erst nach Befragung und auf den Rat seiner Fürsten zur Berufung des Konziles entschlossen habe.<sup>3</sup> In rein kirchlichen Angelegenheiten beriet nur die anwesende hohe Geistlichkeit, selbst der Kaiser verließ die erste Sitzung des Konzils, nachdem er sie durch eine Rede eröffnet.<sup>4</sup> Wie man das Verhältnis der Kirchenversammlung zum Kaiser aufzufassen hat, erhellt daraus, daß Friedrich um Bestätigung ihrer Entscheidungen angegangen wurde.<sup>5</sup>

Auch die Cremoneser Versammlung<sup>6</sup> vom Sommer 1161 war zugleich geistlichen und weltlichen Charakters, beide Seiten hebt der Kaiser in einem Ladungsschreiben gebührend hervor, indem er von den dringenden Angelegenheiten des Reichs und der Kirche spricht, die dort zur Verhandlung kommen sollten.<sup>7</sup> Die Kölner Königschronik aber berichtet unmittelbar nach der Darstellung der Ereignisse von Pavia, daß ähnliches

<sup>1</sup> Ragewin IV, 54, — consilio principum decrevit dare operam, ne quid exinde seu status ecclesiae seu res publica imperii detrimenti caperet. Auctoritatem autem congregandi concilii exemplo antiquorum imperatorum, verbi causa Justiniani, Theodosii, Karoli, sibi congruere putans —. Vgl. ferner IV, 64.

<sup>2</sup> LL. II, 119. Fr. I. an Bischof Hartmann von Brixen: — curiam solennem, et generalem conventum omnium ecclesiasticorum virorum — — celebrandam indiximus. LL. II, 118. Fr. I. an Alexander III. — generalem curiam et conventum —. Ann. Reichersperg, M. G. SS. 17, 467. — — imperator indixit generalem curiam Paviae celebrandam omnibus imperii principibus tam Teutonicis quam Longobardis — —.

<sup>3</sup> Fr. an Alexander III. LL. II, 118 — religiosorum virorum consilio — besonders Fr.'s Brief an Hartmann von Brixen. LL. II, 118. Coadunatis itaque in unum omnibus episcopis tam Italicis quam Teutonicis, caeterisque principibus ac viris religiosis, qui zelum Dei et ecclesiae habere videbantur, quod facto opus esset, diligenter investigavimus — —.

<sup>4</sup> Ragewin, IV, 64.

<sup>5</sup> Ragewin, IV, 68, 70; auch LL. II, 126, 127.

<sup>6</sup> Nach Reuter, Alex. III., Bd. I, 175 wäre die Synode von Lodi nur als Fortsetzung der Cremoneser zu betrachten.

<sup>7</sup> LL. II, 128, 1. Praeterea indicto generali concilio pro necessitatibus imperii et ecclesiae celebrando — — tuam reverentiam scriptis et nuntiis iterato sollicitavimus — —.

auf der Kurie und Synode verhandelt sei, welche der Kaiser zu Cremona abgehalten habe.<sup>1</sup>

Zu Constanz tagte im März 1153 eine Reichssynode, auf der von den deutschen Bischöfen und den anwesenden Kardinälen die feierliche Scheidung der Ehe Friedrichs mit Adelheid vollzogen wurde. Zugleich wurde aber auch ein großer Reichstag abgehalten, der sich den ernstesten Geschäften widmete.<sup>2</sup> Auch diese Versammlung wird in den Quellen bald als *synodus*, bald als *generalis curia* bezeichnet.<sup>3</sup>

Kirchlich und weltlich zugleich, bunt und mannigfaltig war die Zusammenkunft, welche im Sept. 1162 zu St. Jean-de-Losne stattfand. Sie galt ursprünglich der zur Beilegung des Schismas verabredeten, aber nicht zu stande gekommenen Unterredung Friedrichs I. mit Ludwig VII. von Frankreich. Konzil, Reichstag und Feldlager zugleich, zeigt dieser Kongreß in seinen Teilnehmern sowohl, als im Stoff seiner Beratungen ein wirres Durcheinander geistlicher und weltlicher Elemente.<sup>4</sup>

Endlich ist der Venediger Friedenskongreß vom Jahre 1177 zugleich als Konzil und Reichsversammlung anzusehen, da auf ihm die Kirche durch den Papst und die Bischöfe seines Anhanges, das Reich aber durch den Kaiser und die zahlreich um ihn versammelten Reichsfürsten repräsentiert wurde.<sup>5</sup>

Im Verlaufe der folgenden Untersuchung über den Reichstag unter den Hohenstaufen glauben wir berechtigt zu sein, bei Punkten, wo uns die Quellen keine genügende Auskunft geben, auf das zurückgreifen zu können, was sie uns in gleichem Falle betreffs der Hoftage bieten; denn da man diese verwandten Institute nicht auseinanderhielt, so wird das bei jenen übliche Verfahren von dem bei Reichstagen eingehaltenen im wesentlichen nicht abgewichen sein.

<sup>1</sup> Ann. Colon. Max. M. G. SS. 17, 773. *Similia acta sunt apud curiam et synodum, quam imperator Cremonae habuit* —.

<sup>2</sup> Cf. Stumpf 3664, LL. II, 92.

<sup>3</sup> Chr. Ursperg. 1156. M. G. SS. 23, 346. *Nam antea iudicio ecclesiae in sinodo Constantiensi inter ipsum et Adiliam — — divortium celebratum est. Ottonis Fris. Cont. Sanblas. Cap. 10. Fridericus generalem curiam cum maxima principum frequentia apud Constantiam habuit* — —.

<sup>4</sup> Vgl. die eingehende Schilderung bei Saxo Grammaticus, ed. Müller I, 780 flg. Ann. Colon. max. 1162 M. G. SS. 17, 777. *Illis diebus legati regis Franciae — venerunt — — orantes imperatorem ut curiam generalem indiceret — — — Annuit his imperator et generali synodo indicta — — — Affuit huic curiae rex — — Waldemarus.*

<sup>5</sup> Chr. Magni Presbiteri M. G. SS. 17, 503. — *facta est concordia inter domnum papam et domnum imperatorem, mediantibus quibusdam magnis regni principibus. Tunc ex utraque parte, domni videlicet papae sinodus episcoporum et domni imperatoris curia principum collaudata et indicta est.*

Der deutsche Reichstag fungierte in der Stauferzeit wie überhaupt im Mittelalter nicht nur als beratende und legislatorische, sondern auch als richterliche Versammlung. In letzterer Eigenschaft — als Reichshofgericht — ist er bereits scharfsinnigen und eingehenden Erörterungen unterworfen<sup>1</sup>, weshalb er nach dieser Richtung hin von der folgenden Darstellung ausgeschlossen bleiben wird.

Wir sind bei der vorliegenden Abhandlung angewiesen auf Urkunden und Nachrichten der Geschichtschreiber. Doch erstere geben uns ihrer Natur nach nur Auskunft über diesen oder jenen Einzelfall, gewöhnlich ohne näher auf das Detail der Verhandlung und Entscheidung einzugehen, während für letztere meistens nur das Resultat der Beratungen Interesse hatte. So sind uns nur wenige Nachrichten überliefert, die einen Blick in den Geschäftsgang der Reichsversammlungen gestatten. Ein nicht hoch genug zu schätzendes Material für die Behandlung unseres Stoffes wären gesetzliche Bestimmungen; aber solche existieren nicht, denn nie ist das Reichstagswesen Gegenstand irgendwelcher gesetzgeberischen Thätigkeit gewesen. Es fehlte eben der Trieb, selbst die wichtigsten Verfassungselemente genau zu normieren und schriftlich aufzuzeichnen. Man verfuhr in allem nach Brauch und Sitte, nach althergebrachtem und neu sich bildendem Gewohnheitsrecht. Dieses vermögen wir aber nur zu erkennen aus einer langen Reihe von Einzelfällen, wobei wir von dem berechtigten Grundsatz ausgehen, daß alles, was mehreremal zu verschiedenen Zeiten Geltung hatte, überhaupt als Satz des Gewohnheitsrechtes angesehen werden kann. So müssen wir denn im folgenden von den Einzelfällen abstrahieren und die in ihnen hervortretende Regel als Rechtssatz aufstellen.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Besonders von Franklin: „Das Reichshofgericht im Mittelalter. Geschichte, Verfassung, Verfahren.“ 2 Bde. Weimar 1869.

<sup>2</sup> Hinsichtlich der Kontinuität der einzelnen zur Sprache kommenden Einrichtungen und Gepflogenheiten werden wir, auf den Resultaten von Waitz fußend, so weit möglich, alles aus den Zeiten der sächsischen und salischen Kaiser Herübergekommene namhaft zu machen und dadurch von dem zu scheiden suchen, was sich erst in der staufischen Periode neu herausgebildet hat.

## Erstes Kapitel.

### Die Einberufung.

Wie seit Jahrhunderten<sup>1</sup> steht die Einberufung des Reichstages dem Könige zu, sie ist eines seiner vornehmsten Rechte, Ausfluß seiner höchsten Regierungsgewalt. Zu Zeiten eines Interregnums hatte nach altem Brauche der Erzbischof von Mainz die Pflicht und das Recht, einen Tag zur Neuwahl eines Königs auszuschreiben, später dieser und der Pfalzgraf vom Rhein, wie das denn der Schwabenspiegel als geltendes Recht hinstellt<sup>2</sup>. Ist aber wieder ein König im Reich, so hat er allein die Befugnis, die Fürsten zur Beratung zusammenzuberufen.

Auch die designierten Nachfolger sind im Falle der Abwesenheit des Königs berechtigt, einen Reichstag auszuschreiben und den Vorsitz in demselben zu führen. Während der Kreuzfahrt Konrads III. berief dessen Sohn König Heinrich (VI.) die Fürsten zu einem Tage nach Frankfurt<sup>3</sup>, Heinrich (VII.) hielt, während sein Vater in Italien weilte, in Deutschland mehrere Reichs- und zahlreiche Hoftage<sup>4</sup>.

Im Falle der Not ernannte der Kaiser auch wohl einen Stellvertreter, der, die kaiserlichen Rechte übend, die Fürsten zur Versammlung berief und derselben als Vertreter des Kaisers präsierte. So sandte Friedrich I. im Jahre 1160, während ihn selbst die Notwendigkeit in Italien zurückhielt, seinen Kanzler Reinald über die Alpen, um die Fürsten eine neue Heerfahrt beschließen und ihren Schwur entgegennehmen zu lassen. Reinald versammelte denn auch am 25. Juli zu Erfurt eine nicht unbedeutende Anzahl Reichsfürsten um sich und erledigte sich daselbst seines Auftrages<sup>5</sup>. Gleiche Funktionen übte Erz-

<sup>1</sup> Cf. Waitz VI, 337, 340—342.

<sup>2</sup> Vgl. Boehmer Reg. V, pag. 78, Nr. 240 d.

<sup>3</sup> Cf. Anhang, Nr. 31.

<sup>4</sup> Betreffs der Reichstage vgl. Anhang Nr. 126—129 incl.

<sup>5</sup> Ann. S. Petri, Erphesfurd. Mon. Germ. SS. 16, 22.

bischof Philipp von Köln im Jahre 1175<sup>1</sup>, und Wichmann von Magdeburg hielt 1191 im Namen Heinrichs VI. zu Goslar eine Fürstenversammlung ab, um dort gleichfalls einen Reichsfeldzug beschwören zu lassen.<sup>2</sup> Wahrscheinlich zu demselben Zwecke berief der Reichsprokurator Erzbischof Sigfried von Mainz als Vertreter des noch unmündigen Königs Konrad IV. auf den 14. März 1238 eine Fürstenversammlung nach Erfurt, wo jedoch nur die Bischöfe von Halberstadt und Hildesheim erschienen.<sup>3</sup>

Häufiger als in Deutschland finden wir in Italien eine solche Vertretung in der Ausübung der höchsten Reichsgewalt. Im Jahre 1158 vor seinem zweiten italienischen Zuge sandte Kaiser Friedrich, während er selbst noch in Deutschland rüstete, zur einstweiligen Wahrnehmung des Reichsinteresses, den Kanzler Reinald und den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach als seine Legaten nach Italien voraus. Zu Cremona hielten diese eine glänzende Versammlung ab, auf der eine Menge weltlicher Fürsten, zwei Erzbischöfe und 15 Bischöfe zugegen waren<sup>4</sup>. Die Anhänger der kaiserlichen Sache waren zahlreich eingetroffen und verliehen dem Tage ein ungewöhnliches Ansehen.

Doch alle diese Versammlungen, mochten sie nach außen auch noch so großen Glanz entfalten, hatten bei weitem nicht die Geltung der ordentlichen Reichstage, auf denen der Kaiser in Person den Vorsitz führte. Sie werden in den Quellen nie direkt als Reichstage bezeichnet<sup>5</sup>, selbst nicht der glanzvolle Tag von Cremona, den Otto von Freising und nach seinem Beispiel Otto von St. Blasien nur zögernd als curia bezeichnen.<sup>6</sup> Später wurde diese Benennung in Italien selbst urkundlich

<sup>1</sup> Cf. Weiland, Reichsheerfahrt, Forschungen VII, 129.

<sup>2</sup> Sächs. Weltchr. 336. Deutsche Chr. II, 234.

<sup>3</sup> Ann. Erphord. 1238. Mon. Germ. SS. 16, 32. Hoc anno circa dominicam Letare Moguntinus ex parte imperii principes Teutonie quosdam Erphordiam citaverat, quo dum nullus laicorum principum pervenisset nec episcoporum, exceptis Halberstadense et Hildensheimense episcopis, suspecta conspiratio quorundam principum contra imperatorem declarata fuit.

<sup>4</sup> Ragewin, Gesta Fr. III, 20.

<sup>5</sup> Ann. S. Petri Erphesfurd. 1160. M. G. SS. 16, 22, — — aliique plures — — Erphesfurt convenerunt — — —. Sächs. Weltchronik 336. Deutsche Chr. II, 234. De bischof Wichmann von Madeburg samende do de vorsten zu Goslare van des keiseres halven.

<sup>6</sup> Ottonis Fris. Gesta Frid. III, 20. — — et venientes Cremonam, celebre colloquium et si mavis curiam tenere, occurrentibus eis ad eam civitatem archiepiscopis Ravennate et Mediolanense et de suffraganeis eorum 15 episcopis, nec non comitibus, marchionibus, consulibus et primis omnium circa jacentium civitatum, idque veraciter asserere potero, multis ante haec regibus denegatam eam quam tunc probitate sua evicerunt isti legati principis magnificentiam et gloriam. Ottonis Fris. Cont.

anstandslos gebraucht. Erzbischof Christian von Mainz, der als „Legat für ganz Italien“ im Jahre 1173, den 28. März, einen ziemlich besuchten Tag zu Siena abhielt, bezeichnet diesen ohne Scheu als *celeberrima curia*.<sup>1</sup> Indessen werden wir Versammlungen dieser Art nicht zu den Reichstagen rechnen<sup>2</sup> und folgen hierin nur der Anschauung der Zeitgenossen, die in ihnen nur Fürstenversammlungen sah und die größten Bedenken trug, ihnen Namen und Charakter von Reichstagen beizulegen.

Da nun im allgemeinen das Recht der Berufung allein dem Kaiser zustand, so hing es natürlich auch in jedem einzelnen Falle in erster Linie von seinem Willen ab, ob ein Reichstag ausgeschrieben werden sollte oder nicht. Es kann jedoch nur als naturgemäß erscheinen, daß des Königs Entscheidung bedeutend vom jeweiligen Stande der Dinge beeinflußt wurde. Harpte eine Staatsangelegenheit ihrer Erledigung, die nicht ohne der Fürsten Beirat entschieden werden konnte, traten unerwartete Verhältnisse ein, denen gegenüber der König nicht selbständig vorgehen konnte oder wollte, sah er sich gezwungen, die materielle Unterstützung der Reichsfürsten in Anspruch zu nehmen, so war für ihn die Einberufung einer Reichsversammlung schon durch die Sachlage geboten. Es muß einem spätern Abschnitte vorbehalten bleiben, die einzelnen hier in betracht kommenden Fälle ins Auge zu fassen.

An zweiter Stelle waren es aber besonders die Wünsche der Fürsten, die bei der Berufung von Reichstagen von Bedeutung waren. Diese lagen ja vorzüglich in ihrem Interesse, auf ihnen übten sie das ihnen stillschweigend zuerkannte Recht aus, die Regierung in wichtigen Staatsgeschäften zu beeinflussen, und konnten dem oft eigenmächtigen Handeln des Königs ein wirksames Gegengewicht entgegensetzen. Eine der schwerwiegendsten Klagen, welche die Fürsten gegen Heinrich IV. vorbrachten, war die, daß der Kaiser alle Regierungsgeschäfte eigenmächtig oder doch nur mit Zuziehung seiner nächsten Umgebung, ohne Befragung der Fürsten vollziehe. Unter den Staufern scheint in dieser Beziehung kein Anlaß zu Beschwerden gegeben zu sein. Viele Reichstage wurden auf den Rat der Fürsten vom Könige ausgeschrieben und in den Ladungsschreiben wird augenscheinlich eine eventuell vorhergegangene Befragung

---

Sanblasiana. Cap. 9. Apostolicus autem audiens, nuntios cesaris cancellarium videlicet et Ottonem palatinum, Italiam intrasse negotiaque imperii potenter disponere — nam conventus imperatorios absque imperatore, imo si dici curias fas est, cum episcopis Italie, qui 15 numero quodam conventu congregati erant et cum aliis Italiae principibus celebravit — —.

<sup>1</sup> Mon. Germ. SS. 18, 92.

<sup>2</sup> Entgegen Weiland, Forschungen VII, 127 flg., der diese Versammlungen durchweg als Reichstage bezeichnet.

derselben absichtlich hervorgehoben.<sup>1</sup> Auch kam es vor, daß erst nach Beschluß einer kleineren Versammlung die Berufung eines allgemeinen Reichstages angeordnet wurde.<sup>2</sup> Beim Ausschreiben des Konziles und des Reichstages von Pavia (1160) versäumt es der Kaiser nicht, an hervorragender Stelle darauf hinzuweisen, daß er erst nach allseitiger Beratung mit den Großen und besonders den Geistlichen die Anberaumung des Konziles beschlossen habe.<sup>3</sup> Auch der Rat des Papstes findet in einem Ladungsschreiben Friedrichs II. besondere Erwähnung.<sup>4</sup>

Alle Ladungen zu des Reiches Dienst, also auch zur Hoffahrt und speziell zum Reichstage waren nach alter, hergebrachter Sitte an gewisse Formen gebunden, deren Nichtbeachtung die Rechtskräftigkeit der Ladungen, wenn nicht ganz aufhob, so doch sehr beeinträchtigte. Ist nun schon nicht einmal das Maß genau vorgezeichnet, in welchem der Kaiser die Stände zur Teilnahme an der Reichsregierung herbeizuziehen hatte, so kann es uns nicht auffallen, dass die Formalitäten der Ladung zu den Reichstagen niemals reichsgesetzlich bestimmt sind. Die privaten Rechtskodifikationen, welche uns am Ausgang unserer Periode und kurz nach derselben entgentreten, sind mehr für die gleichzeitigen Verhält-

<sup>1</sup> Canonici Wissegrad. Cont. Cosmae 1138. M. G. SS. 9, 144. Electo itaque rege Conrado omnes principes et quique primates ac familiares regni sui statuerunt, quatenus in sancta solemnitate Pentecostes, — — curiam et concilium Bamberg in civitate facerent — —. LL. II, 86. König Conrad III. an Wibald. Verumtamen quia communicato principum consilio, in nativitate sanctae Mariae Frankenvort curiam celebrare statuimus — —. LL. II, 92, Fr. I. an Wibald. Praeterea te ignorare volumus, quod tertio idus Octobris curiam generalem, ex consilio principum, vita comite, celebraturi sumus. LL. II, 133, 134. Ladungsschreiben zu dem Congreß von St. Jean-de-Losne 1162 a) an den Herzog von Lothringen, b) an den Erzbischof von Lyon. a) Inde est, quod ex consilio principum cum dilecto consanguineo nostro L. illustri rege Francorum — concilium celebrare statuimus, b) — tantumque huic verbo institit (der Gesandte König Ludwigs), quoadusque universorum nostrorum principum consilio, colloquium indiximus — ad pontem Laonem —. LL. II, 134. Fr.s I. Ladung an den Clerus und die Ministerialen von Salzburg auf den Reichstag von Bamberg, 1164. Ibi accepto consilio principum, curiam solemnem apud Paberberch in octava sancti Martini celebrandam indiximus, —.

<sup>2</sup> Winkelmann, Acta Imp. inedita. pag. 127, Nr. 151. Fr. II. an Papst Honorius III., vom 12. Jan. 1219. — — in praesentia multorum principum, qui ad mandatum nostrum in Vuldensi curia fuerant congregati (Dec. 1218) solemnem immo generalem curiam duximus indicendam —. Jedenfalls wurde in Fulda die Ausschreibung des Magdeburger Reichstages erst förmlich von den Fürsten beschlossen.

<sup>3</sup> LL. II, 118, 119. Fr.s I. Schreiben an den Kanzler Roland (Alexander III.) und an Bischof Hartmann von Brixen.

<sup>4</sup> H. Bréh. 4, 266. Böhmer Reg. V, Nr. 1895. Ladungsschreiben Fr.s II. an die Genuesen auf den Reichstag von Ravenna, 1231. — — qualiter de consilio summi pontificis indiximus primo venturo mense novembris in festo Sanctorum omnium generalem curiam Ravennae — — celebrandam; — —

nisse und die Folgezeit von Bedeutung, als für das verflossene Jahrhundert, für erstere, weil sie den zur Zeit ihrer Aufzeichnung bestehenden Rechtszustand fixieren, für die Folge, weil sie, einmal aufgezeichnet, eine willkommene Handhabe zur Erkenntnis der bestehenden Rechtsformen bildeten und so das von ihnen Angegebene als allgemein gültiges Reichsrecht angesehen wurde. Wir gingen jedoch fehl, wollten wir die uns in den Spiegeln dargestellten Staatsrechtssätze ohne fernere Belege für ein ganzes Jahrhundert zurückdatieren und gelten lassen. Denn bei aller Stätigkeit ist das Gewohnheitsrecht doch oft in verhältnismäßig kurzen Zeiträumen dem Wandel unterworfen, „und nichts ist bedenklicher, als davon auszugehen, daß staatsrechtliche Zustände, weil wir finden, daß sie zu dieser oder jener Zeit nicht allein bestanden, sondern auch der Meinung der Zeitgenossen nach von jeher so bestanden haben sollen, nun auch für frühere Zeit als maßgebend anzunehmen seien.“<sup>1</sup>

Diesen Maßstab müssen wir auch bei unserer Untersuchung an die Bestimmungen der deutschen Volksrechtsbücher des 13. Jahrhunderts legen. Der Sachsenspiegel sagt: (III. 64. 1.): Büt die koning des rikes dienst oder sinen hof mit ordelen unde let he ine kündigen den vorsten mit sinem brieve unde ingesegele ses weken, er he werden sole, den solen se süken binnen düdischer art svar he is, laten sie't sie wedden dar umme. Dasselbe bestimmen die übrigen Rechtsbücher.<sup>2</sup> Die Spiegel schreiben also insgesamt eine Ladefrist von 6 Wochen vor. Hierdurch wollen sie jedoch nur das Minimum derselben angeben, eine größere zu wählen lag im Belieben des Kaisers und hing von den jeweiligen Umständen ab, die eine solche in manchen Fällen notwendig machten. Zehn- und zwölfwöchentliche, ja noch größere Fristen sind gar nicht selten. Wenn wichtige Staatsangelegenheiten erledigt werden mußten, wurden schon Monate vorher Reichstage ausgeschrieben.

Als sich um die Mitte des August 1139 König Konrad und Herzog Heinrich der Stolze bei Kreutzburg feindlich gegenüberlagen, brachten friedliebende Fürsten einen Vertrag zu stande, worin auf Lichtmeß des folgenden Jahres (2. Februar 1140) ein Reichstag nach Worms ausgeschrieben wurde, auf dem die Ansprüche Heinrichs und der Sachsen ihre

<sup>1</sup> Ficker, Reichsfürstenstand, pag. 13.

<sup>2</sup> Schwabenspiegel, Cap. 116 ed. Gengler, pag. 102. Wie der künic hof gebieten sol. So der kunic einen hof gebieten wil, den sol er gebieten über sechs wochen, und sol in den fürsten und den anderen herren künden mit versigelttem brieften. Si suln den hof suchen in tiutschen landen, und nicht fürbaz. Spiegel deutscher Leute. 318 ed. Ficker, pag. 141. Peutet der chunich des reiches dienst. oder seinen hof mit orden. und haizzet er in chunden den vürsten mit sinem priefe und mit Insigel. daz er uber sechs wochen werden sulle den sullen si süchen inn taetscher art. swa er ist.

rechtliche Entscheidung finden sollten.<sup>1</sup> Eine solche Vereinbarung galt für die anwesenden Fürsten zugleich als Ladung.

Gegen Ende August oder Anfang September 1157 schloß Friedrich I. mit dem besiegten Herzog Boleslaw IV. von Polen einen Frieden, worin dieser versprechen mußte, Weihnachten 1157 auf einem zu Magdeburg abzuhaltenden Reichstage zu erscheinen<sup>2</sup>.

Schon zur Zeit des Reichstages von Frankfurt am 15. August 1149 wurde ein Hoftag auf Weihnachten 1149 nach Aachen ausgeschrieben<sup>3</sup>.

Ladungsfristen von 10—12 Wochen begegnen uns öfter und scheinen die gebräuchlichsten gewesen zu sein. Als die sächsischen Fürsten am 2. Februar 1140 auf dem zur Abhilfe ihrer Beschwerden anberaumten Reichstage nicht erschienen, setzte ihnen König Konrad einen neuen Tag auf den 21. April nach Frankfurt<sup>4</sup>. Gleichzeitig hiermit wurden dann wohl auch diejenigen Fürsten auf den bestimmten Termin geladen, die nicht schon durch ihre Anwesenheit am 2. Februar von der Sache unterrichtet waren.

Friedrich I. hatte um Weihnachten 1187 mit König Philipp von Frankreich und dem päpstlichen Legaten, Kardinalbischof Heinrich von Albano, eine Zusammenkunft, auf der er mit letzterem in der Kreuzzugsangelegenheit einen Reichstag vereinbarte, der am 27. März zu Mainz abgehalten werden sollte und den Fürsten Deutschlands durch ein Schreiben des Legaten bekannt gemacht wurde.<sup>5</sup>

Die Ladungen auf die schon besprochene Paveser Versammlung des Jahres 1160, deren Beginn anfänglich auf den 13. Januar 1160 festgesetzt war, wurden in der letzten Woche des Oktober 1159 erlassen.<sup>6</sup>

Im Januar 1219 schreibt Friedrich II. an Papst Honorius, daß er in Gegenwart vieler Fürsten, welche in Fulda auf sein Geheiß zusammen-

<sup>1</sup> Ann. Stad. Mon. Germ. SS. 16, 323. Rex proposito principibus Saxoniae placito Wormatiae in purificatione sanctae Mariae — —.

<sup>2</sup> Otto Fris. Gesta Fr. III, 5. Jaffé, Bibl. rer. Germ. I, 602. Deinde juravit, quod ad curiam nostram Magdeburgh in natali Domini celebrandam venire debeat, — —.

<sup>3</sup> Das erhellt aus zwei Briefen bei Jaffé, Bibl. rer. Germ. I, 318 u. 311; I, 318: et ab ipso in curia sua Frankenevort — cum magna hilaritate dimissi fuimus jussi venire ad curiam, quae futura est Aquisgrani in proxima nativitate Domini, — — schreibt Wibald.

<sup>4</sup> Ann. Stad. Mon. Germ. SS. 16, 424 — quo (Wormatiam) praedicti principes minime venerunt, — — quibus aliud placitum proposuit Frankenevorde. Sed nec huic interfuerunt, prima dominica post octavam paschae, (21. April) — —.

<sup>5</sup> Ludewig, Rel. manuscr. II, 449.

<sup>6</sup> LL. II, 118, 119. Friedrichs Schreiben an Alexander III. und an Bischof Hartmann von Brixen ist vom 23. Oktober, — das an König Heinrich von England vom 28. Oktober datiert.

gekommen seien, einen allgemeinen Reichstag nach Magdeburg auf nächste Mittfasten (14. März) ausgeschrieben habe.<sup>1</sup> Die erwähnte Fuldaer Versammlung aber hatte im Dezember des vorigen Jahres und zwar vor dem 26. des Monats getagt.<sup>2</sup>

Daneben erscheinen auch Ladungsfristen von 8—10 Wochen. Um Mitte Juni 1235 schrieb Friedrich II. zu Nürnberg mit den Fürsten den berühmten Mainzer Reichstag für den 15. August aus.<sup>3</sup> Anfangs Mai 1236 erließ derselbe die Ladung zu einer am 25. Juli abzuhaltenden Reichsversammlung.<sup>4</sup> Bei der Wahl des Gegenkönigs Heinrich Raspe, Landgrafen von Thüringen (22. Mai 1246), wurde der erste Reichstag des Neugewählten auf den 25. Juli nach Frankfurt einberufen.<sup>5</sup>

In bezug auf die Länge der Ladefrist herrschte demnach kaum eine Schranke. Sie wurde wohl mit Recht abhängig gemacht von der Jahreszeit, der Lage des gewählten Ortes und der Wichtigkeit der bevorstehenden Verhandlungen. Schon im Sommer (Juli-August) 1225 hatte Friedrich II. die Ladungen zum Reichstage von Cremona ergehen lassen, der erst zu Ostern des folgenden Jahres abgehalten werden sollte.<sup>6</sup> Es erübrigt also noch zu ermitteln, ob vielleicht ein Minimalatz gewohnheitsrechtlich normiert war.

Insofern der Reichstag richterlich fungierte als Reichshofgericht, kannte man in der Ansetzung der Termine keine gesetzlichen Schranken, nur die Billigkeit mochte Rücksichten gebieten. Bei Anberaumung seiner Gerichtstage hielt sich das Hofgericht an keine Zeitbestimmungen gebunden, es wurde jedesmals auf die speziellen Verhältnisse Rücksicht genommen und die einzelnen Termine liegen bald weiter auseinander, bald sind sie sich näher gerückt.<sup>7</sup>

Da nun aber die Reichstage nach ihren Funktionen weder theoretisch noch praktisch auseinandergehalten wurden und solche, die zwar in

<sup>1</sup> Winkelmann, Acta Imp. inedita. pag. 127, Nr. 151. Böhmer, Reg. V, Nr. 972.

<sup>2</sup> Böhmer, Reg. V, Nr. 964, a. fig.

<sup>3</sup> H. Bréh. 4, 947. Ceterum una cum omnibus principibus nostris sollempnem et generalem curiam in festo Assumptionis beatae Mariae apud Magunciam indiximus celebrandam —. Cf. Böhmer, Reg. V, Nr. 2094 a. u. 2098.

<sup>4</sup> H. Bréh. 4, 847. Böhmer, Reg. V, Nr. 671.

<sup>5</sup> Ann. S. Pantaleonis Colon. 1246, M. G. SS. 22, 540. H. Bréh. 6, 451. Böhmer, Reg. Imp. 1246—1313, Nr. 1. Die autem electionis nostre a nobis solemnem principum indicta curia, in festo beati Jacobi apostoli Franckenfort nobilem imperii civitatem, felicibus auspiciis signa nostra movimus ad celebrationem dicte curie properantes.

<sup>6</sup> Böhmer Reg. V, Nr. 1580.

<sup>7</sup> Franklin, Reichshofgericht II, 217. Vgl. auch Weiland, Reichsheerfahrt. Forschungen VII, 179.

erster Linie als Gericht fungierten, daneben auch als beratende Körperschaft thätig waren, so macht schon dieser Umstand sehr wahrscheinlich, daß überhaupt bei allen Reichstagen die Ladefrist der Rechtsbücher nicht als Regel aufgestellt werden kann. Abgesehen hiervon stehen uns Beispiele zu Gebote, aus denen hervorgeht, daß man sich an die Zeitbestimmung der Spiegel nicht immer binden zu müssen glaubte.

Der Reichstag von Bamberg, Pfingsten den 22. Mai 1138, wurde von Konrad III. erst vier Wochen vorher während seines Aufenthaltes in Mainz (17.—22. April) ausgeschrieben. Es erhellt dies aus Otto von Freising, der unmittelbar nach Erzählung der für Konrad günstigen Vorgänge von Mainz das Widerstreben der sächsischen und bairischen Fürsten erwähnt und hinzufügt, ihnen allen sei auf das nächste Pfingstfest ein Reichstag nach Bamberg angesagt.<sup>1</sup>

Als aber Herzog Heinrich und seine bairischen Anhänger in Bamberg nicht erschienen, wurde eine zweite Reichsversammlung nach Regensburg ausgeschrieben. Es sind uns noch die Ladebriefe an den Erzbischof von Salzburg und den Abt von Tegernsee erhalten, durch welche diese auf den 24. Juni nach Regensburg berufen werden. Obschon nur 4—5 Wochen zwischen dem Erlaß der Ladung und dem angesagten Termine liegen, findet sich in den Briefen trotzdem nicht das geringste Anzeichen, woraus hervorginge, daß man sich am königlichen Hofe bewußt gewesen wäre, mit diesen Ladungen auf verfassungswidrigem Boden zu stehen.<sup>2</sup>

Auch der Tag, den Friedrich, von seinem ersten italienischen Zuge zurückkehrend, auf den 13. Oktober 1155 nach Regensburg ausschrieb,

<sup>1</sup> Otto Fris. Chr. VII, 22. Proximum dehinc pasca Coloniae celebrans Moguntiam, quae tunc forte pastore carebat adiit, ibique Albertum, — per electionem cleri ac populi archiepiscopum constituit. At Saxones et dux Henricus aliique qui electioni non interfuerant, regem non legitime sed per surreptionem electum calumpniabantur, quibus omnibus in proximo pentecoste generalis curia Babenberg indicitur. Früher als in Mainz, etwa in Köln, wird Konrad schon deshalb diese Reichsversammlung nicht berufen haben, weil er sich dort zu diesem Schritte kaum mächtig genug fühlen konnte. Erst die Ereignisse in Mainz gaben ihm den Mut, in dieser Weise gegen seine Widersacher vorzugehen.

<sup>2</sup> LL. II, 84, an den Abt von Tegernsee. Quapropter volumus et mandando firmiter praecipimus, quatenus — in festo S. Johannis in curia Ratisponensi obviam nobis venire studeas et debitum servitium ibidem plenarie persolvas. Jaffé, Bibl. rer. Germ. V, 530, an Erzb. Konrad von Salzburg. Quia ergo ad illam curiam aliqua impediende necessitate non venistis, ad futuram curiam in festo sancti Johannis dilectionem vestram summopere invitamus — ubi per vestras manus, nobis cooperantibus aliquid ad bonum pacis et concordiae Dominum operaturum speramus. Otto von Freis. (Chr. VII, 23) gibt den Peter und Paulstag (29. Juni) als Termin an, jedoch auch in diesem Falle beträgt die Frist keine 6 Wochen.

kann nicht 6 Wochen vorher angesagt sein. Dies hätte spätestens am 1. September erfolgt sein müssen, als sich Friedrich noch in der Gegend des Po aufhielt, während die ganze Fassung des Briefes deutlich zu erkennen giebt, daß er erst nach dem Verlassen des italienischen und Betreten des deutschen Bodens abgefaßt wurde<sup>1</sup>.

Ein Schreiben an den Klerus und die Ministerialen von Salzburg, wodurch sie für den 18. November 1164 auf einen Reichstag nach Bamberg geladen werden, ist erst um den 1. November desselben Jahres zu Ulm erlassen. Erst dort hatte der Kaiser auf den Rat der Fürsten die Ansetzung der Reichsversammlung beschlossen.<sup>2</sup>

Als Kaiser Friedrich nach seiner Rückkehr aus Italien 1168 die sächsischen Fürsten im offenen Kampfe mit Heinrich dem Löwen fand, berief er zur Beilegung des Streites auf den 5. Mai 1168 einen Reichstag nach Würzburg, wo jedoch die Sachsenfürsten nicht erschienen. Ein neuer wurde für zwei Wochen später auf Pfingsten den 19. Mai angesetzt. Als sie auch hier vergeblich erwartet wurden, schrieb ihnen der Kaiser mit Beobachtung einer sechswöchentlichen Frist einen dritten Reichstag nach Würzburg auf den 29. Juni aus<sup>3</sup>. Erst dort wurde die Sache erledigt.

So glauben wir berechtigt zu sein, für das 12. Jahrhundert wenig-

<sup>1</sup> LL. II, 98. Frs. I. Brief an den Abt von Tegernsee. Quia Deo auctore omnia in Italia gloriose peregrimus, sani et incolumes redeuntes, terram Teutonicam propter absentiam nostram diversis hinc inde malis perturbatam, ad bonum pacis et tranquillitatis reformare intendimus. A Bawaria itaque incipientes — — —, curiam generalem Ratisbonae a festo sancti Michaelis ad 14 dies (Donnerstag den 13. Okt.) celebrandam indiximus, cui interesse sub obtentu gratiae nostrae praecipimus. Anfang September urkundet der Kaiser zu Ceneselli bei Massa am linken Poufer, St. 3723 u. 3724, erst am 7. September zu Trient auf deutschem Boden. St. 3725. Damals können frühestens die Ladungen zum Regensburger Tage erlassen sein; denn Trient wäre wohl der erste Ort auf deutschem Boden, wo die kaiserl. Kanzlei auf dem Rückwege von Italien durch das Etschthal die Ladungsbriefe abfertigen konnte.

<sup>2</sup> LL. II, 134, — — et usque Ulmam gloriose et prospere pervenimus. Ibi accepto consilio principum curiam solemnem apud Pabenberch in octava sancti Martini celebrandam indiximus, ad quam universitatem vestram vocamus — —. Am 1. Nov. urkundet Fr. I. zu Ulm. St. 4035. Die Urkunde ist allerdings nicht ganz gegen den Verdacht der Unechtheit gesichert. Doch nehmen wir selbst auch ihre Unechtheit an, so thut das der Beweiskraft des vorliegenden Falles wenig Abbruch; denn 6 Wochen vor dem Bamberger Reichstage urkundet Fr. noch in Italien. St. 4030—4034.

<sup>3</sup> Ann. Palid. 1168. Mon. Germ. SS. 16, 94. Inperator clam de Italia reversus curiam indixit principibus Saxonie Wirceburg in dominica Vocem jocunditatis (5. Mai). Qui neglecta curia, congregato exercitu provinciam ducis predationibus et incendiis vastaverunt. Item secundo curiam indixit in pentecoste (19. Mai), tercio nichilominus in festo apostolorum Petri et Pauli (29. Juni).

Historische Studien. VI.

stens die offerwähnte Zeitbestimmung des Sachsenspiegels als unzutreffend bezeichnen zu können, erst im Anfang des 13. Jahrhunderts finden wir einen Anhaltspunkt, der vermuten läßt, daß damals die Anschauung, welcher später der Sachsenspiegel Ausdruck gab, ansetzte und festere Wurzel faßte. In dem Privileg, das Friedrich II., noch im Kampfe mit Otto, am 26. Sept. 1212 zu Basel dem Könige Ottokar von Böhmen erteilte, finden wir zuerst urkundlich und an maßgebender Stelle die sechswöchentliche Frist erwähnt. Neben anderen Vergünstigungen erhält der Böhmenkönig in dem genannten Schriftstück für sich und seine Erben auch die Befreiung vom Besuche der kgl. Reichs- und Hofstage, ausgenommen wenn solche nach Bamberg oder Nürnberg ausgeschrieben werden, oder auch nach Merseburg in der Weise, daß sie verpflichtet sein sollen, wenn der Herzog von Polen auf geschehenes Berufen dorthin kommt, demselben Geleit zu geben, gleichwie ihre Vorfahren gethan haben. Jedoch soll ihnen vorher zum Besuche der vorgenannten Curien eine Frist von sechs Wochen zuerkannt werden.<sup>1</sup>

Vielleicht setzte sich im Gewohnheitsrecht die Innehaltung einer sechswöchentlichen Ladefrist zunächst bei solchen Reichstagen fest, bei denen fernwohnende Reichsfürsten besonders interessiert waren. Im Grunde entsprach ja ein Zeitraum von 6 Wochen zwischen Berufung und Zusammentritt des Reichstages nur dem dringendsten Bedürfnis; nehmen wir an, daß ungefähr von der Mitte des Reiches aus die Ladungen erlassen wurden, so war gewiß den in den entferntesten Marken wohnenden Fürsten die Frist nur kurz bemessen. Das Bekanntmachen eines solchen Tages und die Insinuation der Ladeschreiben, die für die Fürsten unumgänglichen Vorbereitungen, der Aufbruch und die Reise zur bestimmten Stadt mochten wohl durchweg einen großen Zeitaufwand erfordern, so daß es uns nicht Wunder nehmen darf, wenn sich im Gewohnheitsrechte aus Billigkeitsgefühl ein fester Minimalatz normierte. Jedoch liegt auch die Annahme nicht fern, daß der Verfasser des Sachsenspiegels von mehreren oder gar Einem Reichstage seiner Zeit abstrahierte und die in diesen Fällen in Anwendung gekommene Ladefrist als Rechtssatz verzeichnete, der dann in der Folgezeit als allgemeines Reichsrecht angesehen wurde.

<sup>1</sup> Böhmer, Reg. V, Nr. 671. H. Bréh. I, 216. De nostra autem imperialis liberalitatis munificentia statuimus quod illustris rex predictus vel heredes sui ad nullam curiam nostram venire teneantur, nisi quam nos apud Bamberg vel Norimberg celebrandam indixerimus, vel si apud Merseburg curiam celebrare decreverimus ipsi sic venire teneantur. Quod si dux Polonie vocatus accesserit, ipsi sibi ducatum prestare debeant, sicut antecessores sui quondam Bohemiae reges facere consueverunt, sic tamen, ut spatium sex hebdomadarum veniendi ad predictas curias eis ante prefigatur.

Die Ladung selbst mußte vom König vorschriftsmäßig erfolgen, nach dem Sachsenspiegel in besiegeltem Briefe, „mit sinem brieve unde ingesegele“. Doch können wir annehmen, daß nicht immer schriftliche Ladungen erforderlich waren. Wurde auf irgend einer Versammlung die Abhaltung eines Reichstages beschlossen und zugleich Ort und Zeit desselben festgesetzt, so war hierdurch natürlich eine nochmalige spezielle Berufung der gerade anwesenden Fürsten überflüssig gemacht, und es erfolgten wohl nur an diejenigen Reichsfürsten Ausschreiben, welche von dem Beschlusse noch keine Kenntnis hatten. So geschah es vermutlich, als im Dezember 1218 auf einem Hoftage zu Fulda für die Mittfasten des folgenden Jahres eine Reichsversammlung nach Magdeburg angesetzt wurde.

Außer dem Könige erließen in einzelnen Fällen auch noch Fürsten besondere Einladungen. Als sich im Oktober 1130 die Bischöfe Deutschlands zu Würzburg um Lothar versammelten, um über die Stellung des Reiches gegenüber der zwiespältigen Papstwahl zu entscheiden, fehlte der fromme und hochgeachtete Bischof Otto von Bamberg, den eine Krankheit an der Reise nach Würzburg verhindert hatte. Der ganzen Versammlung lag viel an seiner Gegenwart, deshalb richteten König Lothar<sup>1</sup> und zugleich die Bischöfe Konrad von Salzburg und Ekbert von Münster<sup>2</sup> noch in letzter Stunde zwei Schreiben an ihn, in denen sie ihn dringend baten, wenn anders nicht möglich, auf einem Schiffe den Main herunter nach Würzburg zu kommen. Alle Fürsten, die auf dem Reichstage von Bamberg, Pfingsten 1138, zugegen waren, übersandten in Verbindung mit König Konrad einen freundschaftlichen Brief an den Erzbischof von Salzburg, worin er um sein Erscheinen auf dem nach Regensburg ausgeschriebenen Reichstage gebeten wurde.<sup>3</sup>

Doch solche Ladungen hatten rechtlich ebensowenig zu bedeuten, wie besondere päpstliche Erlasse, welche die deutschen Könige zuweilen in Angelegenheit eines Kreuz- oder Römerzuges zu gunsten eines Reichstags zu erwirken wußten.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Jaffé, *Bibl. rer. Germ.* V, 436, Nr. 254. — *commonemus te et quam intime rogamus, ut, si alio vehiculo non possis, navigio saltem ad nos et ad conventum venerabilium confratrum et coepiscoporum tuorum Wirzburch una nobiscum adventum tuum desiderabilem praestolancium, venire properas.*

<sup>2</sup> Jaffé, *Bibl. rer. Germ.* V, 437, Nr. 255. — — *Obnixe itaque debita dilectione dignitatem vestram monemus et rogamus, ut, remota penitus omni excusatione, adhuc temptetis venire; scientes, omnes principes desiderare vestram praesentiam et expectare.*

<sup>3</sup> Jaffé, *Bibl. rer. Germ.* V, pag. 529 u. 530, Nr. 33 u. 34.

<sup>4</sup> So im Jahre 1188. Ludewig, *Reliquiae*, II, 449. Schreiben des Legaten Bischofs Heinr. von Albano, wodurch er die geistl. und weltl. Fürsten Deutschlands auf Mittfasten (27. März) nach Mainz zum Reichstage beruft.

Eine Vertretung in der Ladung tritt uns einmal unter Friedrich II. entgegen, der durch den Bischof von Como die Städte der Opposition auf den projectierten Reichstag von Piacenza 1236 berufen ließ.<sup>1</sup> Waren die Ausschreiben in den meisten Fällen speciell und an bestimmte Personen gerichtet, so finden sich doch auch allgemeine besonders unter Friedrich II.<sup>2</sup> Städtischen Communen empfahl man, falls sie zu einer Reichsversammlung entboten wurden, die Wahl erfahrener und genügend bevollmächtigter Vertreter.<sup>3</sup>

Die Ladung ist ein Befehl<sup>4</sup>, dem nachzukommen die Pflicht gegen das Reich gebietet. Sind die meisten Ladebriefe in mildem, freundschaftlichem Tone abgefaßt, so sahen sich die Kaiser doch auch zuweilen gezwungen, streng und derb an die Erfüllung der Reichspflicht zu mahnen, und an Drohungen ließen sie es dann nicht fehlen. „Wir können uns nicht genug wundern,“ schreibt Konrad nach dem Reichstag von Bamberg (1138) an den Abt von Tegernsee<sup>5</sup>, „und unsere königliche Hoheit ist heftig erzürnt, daß du es versäumt hast, dich an der letzten Reichsversammlung zugleich mit den anderen Fürsten zu beteiligen und, was du nach Reichsrecht uns dort zu leisten schuldig warst, bis jetzt wie ratlos verschoben hast. Deshalb wollen und befehlen wir streng, daß du uns mit Hintansetzung jedes Vorwandes am Feste des heiligen Johannes auf dem Reichstage von Regensburg entgegenzukommen suchest und uns ohne Rückhalt den schuldigen Dienst leistest.“

In freundlichen und warmen Worten waren hingegen die Ladungsschreiben an nahestehende, befreundete Fürsten abgefaßt, so die der Könige Konrad III. und Heinrich (VI.) an Abt Wibald von Corvey, der bei seiner Treue und Vertrautheit mit den Reichsgeschäften auch zu un-

<sup>1</sup> Mon. Germ. SS. 18, 473.

<sup>2</sup> H. Bréh. 4, 847 u. 945. Cf. auch das oben erwähnte Ladungsschreiben des päpstl. Legaten. Ludewig, Rel. II, 449.

<sup>3</sup> Ladung für die Genuesen auf den Reichstag von Ravenna, 1231, H. Bréh. 4, 266, Böhmer, Reg. V, Nr. 1895. Quapropter universitati vestre sub debito fidelitatis, quo nobis et imperio tenemini, firmiter precipiendo mandamus, quatinus eligatis de communi vestro viros industrios et peritos, quot et quales videritis expedire, una cum potestate vestra mittendos ad Ravenne curiam praetaxatam, qui veniant omnium vestrum auctoritate providi consilii moderatione suffulti, — — —.

<sup>4</sup> Imperiale edictum, Sudendorf, Reg. II, 129; — cui te interesse sub obtentu gratiae nostrae praecipimus, LL. II, 98; — Mandamus itaque tuae discretioni monentes et studiosius te rogantes, ut — —, Nos igitur considerantes auctoritatem mandati vestri, — — LL. II, 128; — qui ad mandatum nostrum in Vuldensi curia fuerant congregati — Winkelmann, Acta Imp. inedita, pag. 127, Nr. 151; utrosque duces datis edictis evocavit — Ottonis Fris. Gesta Fr. II. 11.

<sup>5</sup> LL. II, 84.

bedeutenderen Versammlungen vertrauensvoll hinzugezogen wurde.<sup>1</sup> Wenn die Könige im Eingang ihrer Briefe mit Vorliebe bemerken, daß erst nach Befragung und auf den Rat der Fürsten die Abhaltung des ausgeschriebenen Reichstages beschlossen sei, so erhellt hieraus deutlich das Bestreben, ihrem Befehle durch die Erwähnung der fürstlichen Zustimmung größeren Nachdruck zu geben.<sup>2</sup>

Das schon oben berührte Rundschreiben des päpstlichen Legaten Heinrich von Albano, wodurch alle geistlichen und weltlichen Stände des Reiches auf den 27. März 1188 zur Besprechung der Kreuzzugsangelegenheiten nach Mainz beschieden werden, enthält eine besondere Weisung an die Bischöfe, sich zugleich mit dem Überbringer des Schreibens, der vielleicht nicht zu allen Einzuladenden gelangen könne, um die Berufung der Äbte und der übrigen Prälaten ihres Sprengels zu bemühen. Allen wird in eindringlichen Worten ans Herz gelegt, zu dem „Reichstage Jesu Christi“ mit der geziemenden Würde und Bescheidenheit zu kommen, mit Vernachlässigung alles Auffallenden und jedes irdischen Ruhmes, mit dem einmütigen Streben nach Erhöhung des christlichen Namens.<sup>3</sup>

Ein notwendiges Erfordernis der Ladungsbriefe war die genaue Bezeichnung von Zeit und Ort. Zuweilen scheinen auch provisorische Schreiben entsandt zu sein, in denen die Angabe des einen oder anderen Punktes für später vorbehalten blieb. So enthält wenigstens eine Ladung Friedrichs II. auf den Reichstag von Verona (1245) keine Angabe der Zeit, da sie der Kaiser erst in einem späteren Schreiben mitzuteilen gedenkt.<sup>4</sup>

Erforderlich war auch eine wenngleich summarische Angabe des Stoffes, welcher der Entscheidung des Reichstages unterbreitet werden

<sup>1</sup> Jaffé, *Bibl. rer. Germ.* I, pag. 182, Nr. 106; pag. 187, Nr. 110; pag. 466, Nr. 335. Angenommen natürlich, daß diese Briefe nicht etwa als Musterstücke von Wibald angefertigt sind und als solche in seine Sammlung aufgenommen wurden.

<sup>2</sup> Wendungen wie: *ex consilio principum, communicato (accepto) cons. pr. u. a.* Cf. *LL.* II, 86, 133, 134. Jaffé, *Bibl.* I, pag. 520, Nr. 388. *H. Bréh.* 4, 847, 945 u. a. a. O.

<sup>3</sup> Ludewig, *Reliquiae*, II, 449. *Vos autem venerabiles episcopos in convocandis abbatibus et aliis Prelatis qui sub vobis sunt, una cum presentium portitore, qui forte omnes adire non poterit, fore precipimus studiosos. Illud etiam universitati vestre duximus nominandum, ut ad curiam Jesu Christi in ea gravitate et modestia, qua convenit, evocationum necessitate et omni curiositate et gloria temporali postposita, studeatis accedere, igne tamen karitatis et obedientie ad exaltationem christiani nominis unanimiter inflammati, ut fidem, quam lingua nostra loquitur, habitus, familia et conversatio fateatur.*

<sup>4</sup> — an den Bischof von Worms. *Böhmer Reg.* V, Nr. 3412. *H. Bréh.* 6, 169. — — *ad eandem curiam — — prepares te venturum, ut in termino quem in sequentibus litteris tibi duxerimus prefigendum, presentiam tuam — — habere possimus.*

sollte. In dieser Beziehung finden wir in den meisten Ladebriefen eine merkwürdige Zurückhaltung und nur phrasenhafte Wendungen, aus denen wohl kaum auf den Inhalt der bevorstehenden Verhandlungen geschlossen werden konnte.<sup>1</sup> Besonders Friedrich II. pflegte trotz großen Wortschwalles nur ganz allgemeine Programme aufzustellen. Schlagwörter seiner Politik mußten oft dazu dienen, seine wahren Absichten zu verdecken.<sup>2</sup>

Als besonders auffällig haben wir hier noch zu verzeichnen, daß einmal von Seiten Friedrich I., einer der mächtigsten Reichsfürsten veranlaßt wurde, einem bereits ausgeschriebenen Reichstage fernzubleiben. Als der Kaiser nämlich 1186 den auf Seiten der Opposition stehenden Erzbischof Philipp von Cöln bei einer persönlichen Begegnung nicht bewegen konnte, der Gegenpartei den Rücken zu kehren und wieder der kaiserlichen Sache zu dienen, erzwang er sich vom Erzbischof am Schlusse der resultatlosen Unterredung das Versprechen, auf dem nach Gelnhausen berufenen Reichstage nicht zu erscheinen.<sup>3</sup> Friedrich beabsichtigte daselbst nämlich seinen Streit mit dem Papste den deutschen Bischöfen vorzulegen und diese zu einem Protest gegen die Prätensionen der Curie zu veranlassen, wobei ihm allerdings die Anwesenheit seines erbitterten Gegners sehr unangenehm hätte werden können.

Erfolgt die Ladung rechtmäßig, so ist damit der Boden gewonnen für die Bestrafung der Ausbleibenden, die gesetzliche Berufung bildet die

<sup>1</sup> — — ad reformandum regni statum et pacem firmandam. Jaffé, Bibl. I, 182. — — pro gloria Dei et honore imperii promovendo (Pavia 1160) — — pro necessitatibus imperii et ecclesiae (Cremona 1161) LL. II, 128. — — pro bono pacis firmando Jaffé, Bibl. I, 579. — — pro destruenda, quae regum invasit calamitate — (Bamberg 1138) — Jaffé, Bibl. V, pag. 437, Nr. 255.

<sup>2</sup> H. Bréh. 2, 549 (Cremona 1226) — Volentes igitur jura imperii in statum optimum reformare, subditorumque oppressionibus condolentes, apud Cremonam proximo die festivitatis Resurrectionis dominice nunc instantis, de consilio principum palatinorum solennem indiximus curiam celebrandam. H. Bréh. 4, 266 (Ravenna 1231) — desiderio summo zelantes ad honorem Dei et imperialem gratiam pacem universalem imperii reformare, disponere statum Italie prosperum et tranquillum, sedare discidia civitatis intra et extra ferventia et inter vicinos populos omnem turbinem et odii formitem amovere. — — pro dispositione status imperii et dissensionibus ammovendis — — —. H. Bréh. 4, 850 (Piacenza 1236) — ad hec tria considerationum nostrarum assiduos cogitatus potissime dirigentes; ut eradicata in Italia heretica pravitate, jura ecclesie et imperii reformemus ibidem, ut pacem discordiarum schismaticis fatigatis, et quibuslibet passis injuriam sine acceptatione qualibet personarum justicie copiam ministremus.

<sup>3</sup> Arnoldi Chr. Slav. III, 18. — — His dictis imperator animum archiepiscopi cum apostolico sentire intellexit, cui et dixit: Quandoquidem audio, vos mecum non sentire, nolo ut ad curiam, que in Geilenhusen celebranda est, veniatis, ubi episcoporum erit conventus. Cui archiepiscopus respondit: Fiat juxta placitum vestrum.

notwendige Bedingnis für spätere Ahndung strafbaren Versäumnisses. Wer ohne Entschuldigung ausbleibt ist ein *neglector imperialis edicti*, sein Vergehen eine *regia injuria*, eine schwere Mißachtung des Reiches.<sup>1</sup> Schon im Anfange des 11. Jahrhunderts sah man die Sache so an, daß der Verächter des königlichen Befehles ein *reus laesae majestatis* sei. In der unserer Periode voraufgehenden Zeit der innern Kämpfe haben die Fürsten es ungestraft wagen können, dem Befehl nicht zu folgen und haben geradezu verlangt, daß sie nicht auf einfaches Geheiß sondern erst nach vorhergehendem feierlichem Beschluß citiert würden. Mit dem Erstarren der königlichen Macht unter den Staufern trat wieder das frühere Verhältnis ein und man glaubte in unbegründeter Vernachlässigung ausgeschriebener Tage ein Zeichen von Reichsfeindlichkeit, ja Verrat erblicken zu müssen. Im Jahre 1238 entschuldigten sich diejenigen deutschen Fürsten, welche der kaiserlichen Ladung auf den Reichstag von Verona nicht gefolgt waren, eifrigst bei Friedrich II., um nicht den Verdacht der Verschwörung auf sich zu laden.<sup>2</sup> Unterlassen die Fürsten nach geschehener Berufung den Besuch des Hofes, so verfallen sie nach den Bestimmungen der Volksrechte in eine Geldstrafe, (laten sie't, sie wedden dar umme Ssp. III. 64. 1.), die nach dem Stande der Geladenen verschieden war. Die vorsten die vanlen hebbet, sagt der Sachsenspiegel III. 64. 2, die wedden deme koninge hundert punt. Alle andere lüde wedden tein punt, dar man um ungerichte nicht ne weddet.<sup>3</sup> Der Spiegel deutscher Leute giebt denselben Strafsatz an<sup>4</sup>, während der Schwabenspiegel genauere und modificiertere Bestimmungen hat<sup>5</sup>: Sver da

<sup>1</sup> Sudendorf, Registrum II, 129. Fr. I. an Hr. den Löwen, nach dem Reichstage von Merseburg, 1152. — *placuit injuriam nostre potestatis tue patefacere dilectioni, qua Boemiorum dux curiam nostram contempsit, neglector existens imperialis edicti. Igitur habita curia, consultis regni primatibus, regiam in hoc injuriam vindicabo.* — „Aut quaenam major potest esse injuria, quam quod ipse vocatus non venit ad nostra concilia“, soll 1124 H. V. gesagt haben, erzürnt daß Herzog Lothar von Sachsen nicht auf dem Bamberger Reichstage erschien. Cosmae Chr. Boemorum M. G. SS. 9, 127.

<sup>2</sup> Ann. Erphord. 1238. M. G. SS. 16, 32. Eodem anno imperator curiam suam quam principibus Teutonicis indixerat, civitate Veronensi Kalendis Maii celebravit. Quo tamen dum non pervenissent, per internuncios a conspiracy infamia se diligenter excusabant.

<sup>3</sup> Eine Glosse des Sachsenspiegels bestimmt hierzu (Homeyer, Ssp. I, 362): hundert gewichte goldes, der sal ein islik hebben achtentich gulden penninge, der sal ein islik werdich sin eines gengen schillinges.

<sup>4</sup> Dsp. 318 (Ficker pag. 141) — lazzent siz si wettent dar umbe. Die vürsten die inne lehen hant, wettent deme chuninge hundert phunt. Aller hande laeute wettent zehen phunt da man umbe ungerichte nicht enwettet.

<sup>5</sup> Schwabenspiegel Cap. 116 (Gengler pag. 103).

hin nicht enkumet, der ist dem künige schuldic eines gewettes. Der fürste wettet im hundert phunt der münze, die er von deme riche ze lehen hat und hat er mer münze von ime danne eine, er sol ime die swersten und die besten geben. Ein frier herre wettet fünfzig phunt siner lant phenninge, der mittelfrie zweinzic phunt, der dienstman zehen phunt und dar nach aller hande liute zehen phunt. Nach den weiteren Ausführungen dieses Rechtsbuches wird dann der Ungehorsam gegen den Befehl des Königs zum Reichs- oder Hofdienst zu erscheinen, überhaupt im ersten und zweiten Falle mit Gewette, im dritten mit der Reichsacht bestraft:<sup>1</sup> Diz ist also gesetzet. Und versumet der man den hof zem ersten male, er git diz gewette; versumet ern zem anderen male, er git ez aber; versumet er den dritten hof, so sal in der künic ze aehte tun, — —. Das Erscheinen bei Hofe, wenn es der König befahl, galt seit jeher<sup>2</sup> als Pflicht gegen das Reich, Ausbleiben war strafbar, aber die Durchführung einer allgemeinen festnormierten Straftaxe ist aus den Quellen nicht zu erkennen. Die Bestimmung des Sachsenspiegels finden wir schon bei Otto von Freising erwähnt, aber ganz allgemein für Jeden, der sich den Zorn des Königs zuzieht<sup>3</sup>, das Rechtsbuch bringt diesen allgemeinen Satz in specielle Anwendung für Nichtbefolgung des königlichen Befehles, wenn er des rikes dienst oder sinen hof geboten hat, führt ihn aber auch zugleich im Lehnrecht auf als Buße für solche Verletzung der Lehnspflichten, die nicht etwa mit dem Verlust des Lehens geahndet wird.<sup>4</sup> Zehn Pfund weddet dem Könige ein Nichtfürst, der Fürst aber, der Fahnlehen hat, hundert Pfund. Mit Unrecht würden wir jedoch die Bestimmungen der Rechtsbücher auf diejenigen Fürsten beschränken, welche zum Kaiser im Verhältnis der Vasallität stehen; denn die Rechtsbücher sprechen nicht von der Ladung der Fürsten in ihrer Eigenschaft als Vasallen des Königs, sondern sie geben die Strafsätze so an, daß wir gezwungen sind, allgemein geltende Grundsätze darin zu erkennen, ohne Rücksicht auf ein lehnsrechtliches Verhältnis.

Bei Ansetzung einzelner Reichstage wurden schon vorher die Folgen

<sup>1</sup> Cf. auch Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, I, pag. 175.

<sup>2</sup> Waitz, VI, 339.

<sup>3</sup> Ottonis Fris. Gesta Fr. II. 28. Est enim lex curiae, quod quisquis de ordine principum principis sui iram incurrens compositionem persolvere cogatur, 100 librarum debitor existat, caeteri 10.

<sup>4</sup> Sachsensp. Lehnrecht. Art. 68, §. 8. Homeyer II, 1, pag. 274. Cf. auch II, 2, 569 (System des Lehnrechts). Tein punt geweddet die man sime herren. Svelk vorste aver vanlen hevet die weddet dem koninge hundert punt sogedaner penninge, als in der münte genge unde geve sin dar dat gewedde binnen gewonnen is, dat punt bi tvintich schillingen.

unentschuldigten Ausbleibens bestimmt. So geschah es unter Friedrich II. auf einem Hoftage zu Fulda (Dezember 1218). Der König bewog die Fürsten, durch Rechtsspruch festzusetzen, daß, welcher Fürst den hier auf nächste Mittfasten nach Magdeburg gebotenen Reichstag versäumen werde, Land und Ehre verlieren sollte.<sup>1</sup>

Glaubte ein Fürst nach geschehener Berufung einer Reichsversammlung genügende Gründe zum Ausbleiben zu haben, so hatte er die Pflicht, diese dem Kaiser mitzuteilen und wahrscheinlich galt hierin auch in Deutschland, was Friedrich II. für sein sicilianisches Erbreich verordnete, daß Alle gehalten sein sollten, eine eventuelle Entschuldigung durch achtbare Personen zu übermitteln.<sup>2</sup>

Der Nichtbesuch der Reichstage wurde nur durch schwere Krankheit und körperliche Gebrechen entschuldigt; der altersschwache Bischof Otto von Bamberg fehlte aus solchen Gründen auf der Würzburger Synode des Jahres 1130. Öfters mußten gerade diese oder ähnliche Entschuldigungen als Scheingründe dienen, um die Wahrheit zu verdecken. Erzbischof Eberhard von Salzburg trat zwar die Reise nach Pavia an (1160), kehrte dann aber, Krankheit vorschützend, in Treviso wieder um, um sich nicht am Konzile beteiligen zu müssen.<sup>3</sup> Nach den oben erwähnten verschärften Bestimmungen für den zu Fulda in Aussicht genommenen Magdeburger Reichstag soll nur sichtbare Körperverletzung oder große Schwäche als vollgültige Entschuldigung angesehen werden.<sup>4</sup> War ein König exkommuniziert, so galt dies namentlich den geistlichen Fürsten auch wohl als Grund, allen seinen Hof- und Reichstagen fernzubleiben.<sup>5</sup> Der König konnte auch verlängerte Frist gewähren<sup>6</sup>, Verspätungen scheinen — wenigstens bei bedeutenderen Reichsfürsten — vorher bei ihm angemeldet und entschuldigt worden zu sein.<sup>7</sup>

<sup>1</sup> Winkelmann, Acta Imp. inedita pag. 127, Nr. 151. Böhmer, Reg. V, Nr. 964, a. — — per sententiam principum duximus inviolabiter statuendum, ut quicumque de principibus totius imperii curie non intererit supradicte, terra privari debeat et honore, nisi persone manifesta lesione detentus fuerit vel magna infirmitate gravatus.

<sup>2</sup> H. Bréh. 4, 460. — et hanc excusationem mittent per honorabiles personas —. Vgl. auch pag. 54, Anm. 1.

<sup>3</sup> Ragewin, Gesta Fr. IV. 73.

<sup>4</sup> Cf. pag. 57, Anm. 1.

<sup>5</sup> So 1212 nach der Excommunication Otto's IV. Chr. Reg. Colon. Cont. Prima. M. G. SS. 24, 16. Otto imperator in palmis apud Frankenvort curiam celebravit, ubi quidem multi principes convenerunt, set prelatorum ecclesiarum nullus accedere audebat, eo quod ipse imperator excommunicationis sententia adhuc teneretur obnoxius.

<sup>6</sup> So bewilligt Fr. II. vor dem Reichstage von Ravenna, der ursprünglich auf den 1. Mai angesetzt war, dem Grafen der Provence Frist bis zum 1. Juni. H. Bréh. 5, 198.

<sup>7</sup> Eberhard von Salzburg an Fr. I. LL. II, 128.

Ist es der Kaiser allein, dem es als Vertreter der höchsten Reichsgewalt zusteht, die Fürsten zusammenzuberufen, so ist auch nur er staatsrechtlich befugt, einmalige oder gar allgemeine Befreiung vom Besuche der Reichstage zu gewähren.<sup>1</sup> Ohne Klausel ist letztere wohl nie erteilt, es hätte dieses für das betreffende Land völlige Ablösung von der Reichsgewalt bedeutet. Mit einigen Einschränkungen jedoch haben in unserer Periode zwei Territorien diese schwerwiegende Dispensation erhalten: Österreich und Böhmen.

Auf dem Regensburger Reichstage des Jahres 1156, wo der Streit um das Herzogtum Baiern zu gunsten Heinrichs des Löwen seine Friedigung fand, erhielt der neue Herzog Heinrich von Österreich für sich und seine Nachkommen das Privileg, in der Folge nur zum Besuche derjenigen Reichs- und Hoftage verpflichtet zu sein, die innerhalb Baierns stattfinden würden.<sup>2</sup> Die Nachfolger Heinrichs haben dieses Vorrecht immer zu wahren gewusst. Herzog Friedrich der Streitbare leistete der kaiserlichen Ladung zum Reichstage von Ravenna und zur Zusammenkunft von Aquileja keine Folge, sondern fand sich erst dann am Hofe ein, als sich der Kaiser nach Portenau, einer österreichischen Enklave begab. Auch auf der glänzenden Reichsversammlung von Mainz 1235 war er trotz der kaiserlichen Ladung nicht zugegen.<sup>3</sup>

An zweiter Stelle erhielt Böhmen unter Kaiser Friedrich II. eine derartige Vergünstigung. König Ottokar war unter den ersten Anhängern, die sich in Süddeutschland um den Hohenstaufen scharten; am 26. September 1212 erhielt er in Basel von Friedrich die Bestätigung aller früheren Privilegien und unter verschiedenen anderen neuerteilten auch die Befreiung vom Besuche der Reichs- und Hoftage, die ausgenommen, welche zu Bamberg und Nürnberg abgehalten würden. Zum Erscheinen auf Merseburger Tagen sollte er nur in dem Falle verpflichtet sein, wenn der Herzog von Polen nach geschehener Berufung dorthin käme; ihm sollte der Böhmenkönig dann Geleit geben, wie seine Vorfahren gethan.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> So auch zur Zeit der sächs. und salischen Kaiser. Waitz, VI, 340.

<sup>2</sup> M. G. SS. 17, 383. *Dux vero Austriae de ducatu suo aliud servicium non debet imperio, nisi quod ad curias, quas imperator prefixerit in Bawaria, evocatus veniat* — —. Nach dem späteren gefälschten österreichischen Freiheitsbriefe soll der Besuch aller Reichstage für den Herzog nur mehr facultativ sein. LL. II, 100. *Dux etiam Austriae non tenetur aliquam curiam accedere edictam per imperium seu quemvis alium, nisi ultro et de sua fecerit voluntate.*

<sup>3</sup> H. Bréh. 4, 853.

<sup>4</sup> Pag. 18, Anm. 1.

## Zweites Kapitel.

### Ort und Zeit.

In der Wahl des Ortes für abzuhaltende Reichstage sind die Kaiser auch jetzt noch wie in früheren Jahrhunderten<sup>1</sup> unbeschränkt, wenn sie auch hierin wie in allem auf den Rat der Fürsten und ihrer nächsten Umgebung Rücksicht nehmen mußten. Nach der Bestimmung des Sachsenspiegels und mit ihm auch der übrigen Rechtsbücher sind die Stände nur zum Besuche derjenigen Reichstage verpflichtet, die der König auf deutscher Erde abhält — binnen düdischer art, — in tiutschen landen unde nicht vürbaz. Wir finden nun aber bezüglich dieses Satzes einen scharfen Kontrast zwischen der Lehre der Rechtsbücher und der Praxis, wie sie besonders unter Friedrich II. geübt wurde. Wollen erstere wissen, dem Kaiser stände es nicht zu, die Fürsten auf nichtdeutsches Gebiet nach Hofe zu laden, so steht dem gegenüber, dass wir eine Anzahl von Fällen haben, in denen anstandslos Reichstage auf italienisches Gebiet berufen wurden. Ohne alle Bedenken schrieb Friedrich II. von Italien aus auf Ostern 1226 für das ganze Kaiserreich nach Cremona eine Reichsversammlung aus. Allgemeine Staatsangelegenheiten werden in den betreffenden Ladungsbriefen als Gegenstand ihrer Beratungen angegeben.<sup>2</sup> In Deutschland hören wir von keinem Widerspruch, die Fürsten ziehen in großer Zahl zum Besuche des Tages aus<sup>3</sup>, der ihnen dann allerdings durch die Feindschaft der Veronesen unmöglich gemacht wurde. Von gleichem Charakter wie der Cremoneser Tag war der von Ravenna (1231). Für das ganze Reich wurde er angesagt<sup>4</sup> und die deutschen

<sup>1</sup> Cf. Waitz, VI, 335.

<sup>2</sup> H. Bréh II, 549. Volentes igitur jura imperii in statum optimum reformare — — Ann. Col. max. 1226. Mon. Germ. SS. 17, 840: — pro statu imperii reformando et negotio terre sanctae — —.

<sup>3</sup> — ad quam cum multi principes Theutonici properarent. Ann. Col. max.

<sup>4</sup> H. Bréh. 4, 266. Böhmer Reg. V, Nr. 1895. — qualiter — indiximus — generalem curiam in Ravenna, cum rege Alemanie filio nostro et universis imperii principibus — celebrandam. Als Zweck wird u. a. angegeben: pacem universi imperii reformare —.

Fürsten haben sich ernstlich bemüht, zum Kaiser zu gelangen, was freilich bei der Mehrzahl von ihnen auch damals wieder durch die feindlichen Lombardenstädte verhindert ward. Für die Veroneser Reichsversammlung vom Jahre 1238 waren an König Konrad wie an sämtliche Fürsten Deutschlands Ladungen ergangen.<sup>1</sup> Von besonderem Gewicht ist für uns die Nachricht der Erfurter Annalen, daß alle, die nicht hinkamen, für nötig hielten, durch Boten ihre Entschuldigung vorzubringen und den Verdacht der Verschwörung von sich abzulenken.<sup>2</sup>

Wenn sich nun aber die Theorie des Sachsenspiegels und die Praxis derselben Zeit, welcher er seinen Ursprung verdankt, so schroff gegenüberstehen, so ist die Lösung des Gegensatzes darin zu suchen, daß man betreffs dieser höchsten staatsrechtlichen Fragen den Angaben der Spiegel als privater Rechtsaufzeichnungen kein großes Gewicht beilegen darf, wie denn ja auch ihre Bestimmungen über die Reichsheerfahrt für das 12. Jahrhundert wenigstens fast völlig entkräftet sind.<sup>3</sup>

Nach alter Sitte<sup>4</sup> pflegten die hohenstaufischen Kaiser mit dem Heere, das sie über die Alpen führten, auf den Roncalischen Feldern bei Piacenza das Lager aufzuschlagen und auch die Angehörigen des Italischen Reiches zu einer großen Zusammenkunft einzuladen, die mit gleichem Rechte als Heerschau und als Reichstag bezeichnet werden kann.<sup>5</sup>

Wie auf italienischen, so wurden auch auf burgundischen Boden Reichsversammlungen einberufen, besonders von Friedrich I., nachdem er das Land wieder näher ans Reich gebracht hatte.<sup>6</sup>

Schrieb der Kaiser Reichstage aus, auf welche auch die Fürsten der deutschen Nebenländer geladen waren oder freiwillig ihr Erscheinen in Aussicht gestellt hatten, so war er durch die Rücksicht auf die Zu-

<sup>1</sup> H. Bréh. 5, 183. Böhmer, Reg. 5, Nr. 2325. — *indiximus apud Veronam — — solempnem curiam celebrandam, ad quam dilectum filium nostrum Conradum in Romanorum regem electum — cum ingenti expeditione ducendo de Germanie partibus ac universos et singulos principes nostros, — duximus convocandos — —*

<sup>2</sup> Ann. Erphord, 1238. Mon. Germ. SS. 16, 32. Eodem anno imperator curiam suam quam principibus Teutonicis indixerat, civitate Veronensi Kalendis Maii celebravit. Quo tamen dum non pervenissent, per internuncios a conspirationis infamia se diligenter excusabant.

<sup>3</sup> von Ludw. Weiland: „Die Reichsheerfahrt von Heinr. V. — Heinr. VI.“ Forschungen, Bd. VII.

<sup>4</sup> Cf. Waitz, VI, 336.

<sup>5</sup> Otto Fris. Gesta Fr. II, 12. Est autem consuetudinis regum Francorum, qui et Teutonicorum, ut quotiescunque ad sumendam Romani imperii coronam militem ad transalpizandum coegerint, in praedicto campo mansionem faciant. Cf. Anhang Nr. 3, 11, 39, 47; 3 und 39 bei Fahrten zur Kaiserkrönung.

<sup>6</sup> Cf. Anhang Nr. 45 und 52.

gänglichkeit des Ortes in der Auswahl desselben wesentlich beschränkt. Die Könige von Dänemark und die Herzöge von Polen erschienen gewöhnlich auf Magdeburger oder Merseburger Tagen, der Dänenkönig Waldemar II. kam einmal unter besonderen Umständen nach dem fernen Burgund.<sup>1</sup>

Bei normalen Verhältnissen hatte der König in der Bestimmung des Ortes für beabsichtigte Reichsversammlungen freie Hand, nach seinem Gutdünken wählte er unter den Reichs-Bischöfs- und königlichen Pfalzstädten. Nach dem Sachsenspiegel lagen fünf Städte in Sachsen, die Pfalzen hatten: Die erste ist gruna, die andere werle, die is to göslere gelegen; walehusen is die dridde; altstede die vierde; merseburgh die vefte.<sup>2</sup> Gewöhnlich wurden natürlich solche Orte ausersehen, die von allen Provinzen leicht zu erreichen waren. Deshalb wählte man mit Vorliebe die volkreichen Städte im Rhein- und Maingebiete, wie Worms,<sup>3</sup> Speier<sup>4</sup>, Mainz<sup>5</sup>, Frankfurt<sup>6</sup>, Würzburg<sup>7</sup>, Bamberg.<sup>8</sup> Würzburg diente den Staufern oft als Ort für Verhandlungen mit den sächsischen Fürsten. Regensburg<sup>9</sup> empfahl sich für Reichstage schon durch seine Eigenschaft als Hauptstadt Baierns. Im Osten des Reiches sahen Merseburg<sup>10</sup>, Magdeburg<sup>11</sup> und in der späteren Stauferzeit immer mehr hervortretend auch Nürnberg<sup>12</sup> große und glänzende Reichsversammlungen. Im Norden wurde Goslar<sup>13</sup> einigemal zu diesem Zwecke herangezogen. Das Lechfeld und Augsburg waren der gewöhnliche Sammelpunkt für die Heerfahrten nach Italien, vor deren Antritt man gern erst eine größere Reichsversammlung abhielt.<sup>14</sup> Die vorgenannten Rhein- und Mainstädte wurden jedoch immer bevorzugt; sie waren leicht zu Schiffe zu erreichen und lagen dazu im verkehrreichsten, kernigsten Teile des Reichsgebietes. Daß eine Stadt wie Köln in unsrer ganzen Periode niemals eine Reichsversammlung in ihren Mauern umschloß, ist in erster Linie ihrer ungünstigen Lage fast an den Marken des Reiches zuzuschreiben, dann aber auch der reichs-

<sup>1</sup> Auf den Reichstag von St. Jean-de-Losne. Anf. Sept. 1162.

<sup>2</sup> Sachsensp. Landrecht, III, 62, 1. Nur in Goslar und Merseburg sind im Laufe unserer Periode Reichstage abgehalten.

<sup>3</sup> Cf. Anhang Nr. 18, 36, 66, 67, 71, 95, 98, 102, 106.

<sup>4</sup> Cf. ebenda Nr. 9, 24, 97 (?). <sup>5</sup> Cf. ebenda Nr. 53, 82, 89, 99, 121.

<sup>6</sup> Cf. ebenda Nr. 19, 21, 26, 28, 31, 109, 118, 127, 129, 130.

<sup>7</sup> Cf. ebenda Nr. 4, 10, 15, 20, 30, 34, 41, 44, 57, 61, 75, 92, 103, 111, 115, 128.

<sup>8</sup> Cf. ebenda Nr. 6, 12, 37, 56, 62, 63, 105.

<sup>9</sup> Cf. ebenda Nr. 13, 25, 29, 33, 40, 42, 46, 69, 77, 87, 91, 96.

<sup>10</sup> Cf. ebenda Nr. 8, 32, 93. <sup>11</sup> Cf. ebenda Nr. 7, 72.

<sup>12</sup> Cf. ebenda Nr. 27, 58, 73, 86, 104, 113, 117.

<sup>13</sup> Cf. ebenda Nr. 16, 38, 90, 116 (?).

<sup>14</sup> Cf. Anhang Nr. 112 u. 123, für Reichstage überhaupt noch: Nr. 14, 108, 110.

feindlichen oder doch kalten Stellung, welche zu Zeiten ihre Erzbischöfe den Hohenstaufen gegenüber einnahmen.<sup>1</sup>

Man trug keine Bedenken, den Ort einer Reichsversammlung zu wechseln, wenn es die Verhältnisse erforderten. Friedrich II. verlegte den Reichstag von Ravenna 1231 nach Friaul an die Grenze Deutschlands, wo er wieder abwechselnd zu Aquileja, Cividale, Udine und Portenau tagte.<sup>2</sup> Eine Verlegung im kleinern Maßstabe war es, wenn Friedrich I. mit allen Fürsten, die sich am 17. September 1156 in Regensburg zum Reichstage um ihn versammelt hatten, zum Thore herauszog zu seinem zwei Meilen von der Stadt lagernden Oheim Herzog Heinrich und dort im Lager desselben die Reichstagsgeschäfte zum Abschluß brachte.<sup>3</sup> Auch die Reichsversammlung, welche von Friedrich II. im Jahre 1226 ursprünglich nach Cremona einberufen war, wechselte ihren Sitz zwischen Parma, Borgo San Donino und Cremona.<sup>4</sup>

Es ist leicht begreiflich, daß für die Geladenen der Besuch der oft nach fernen Städten ausgeschriebenen Reichstage nicht selten mit großen Schwierigkeiten und Gefahren verbunden war. Diesen, soviel möglich, abzuhelpen, mußte zuweilen das Geleite dienen, worunter man die Gewährleistung sicheren Schutzes für Person und Gut verstand, sowohl für Hin- und Rückreise wie für die Zeit des Aufenthaltes am Hofe. Eines solchen bedurften vor allem diejenigen Personen, denen es nicht möglich war, sich durch starke, bewaffnete Begleitungsmannschaften gegen Vergewaltigung zu sichern. Jedoch auch mächtige Fürsten bedangen sich Geleite aus, besonders wenn sie Ursache zu haben glaubten, von irgend einer Seite Feindseligkeiten fürchten zu müssen. So konnte der Herzog von Polen, wenn er nach geschehener Berufung einen Merseburger Tag besuchte, jedesmal sicheres Geleite beanspruchen, der jeweilige Herzog

<sup>1</sup> Ungefähr dasselbe gilt von Salzburg, in dem nur ein Reichstag (Nr. 65), den der Kaiser gezwungen nach dort verlegte, abgehalten worden ist. Betreffs der noch übrigen in Deutschland gefeierten Reichstage vergleiche folgende Zusammenstellung: 1. Straßburg: 1, 17, 22, 88. (Nummern im Anhang.) 2. Aachen: 68, 114, 126. 3. Gelnhausen: 76, 85, 101. 4. Erfurt: 64, 80, 107. 5. Constanz: 35, 81. 6. Kayna: 23, 74. 7. Quedlinburg: 79, 107. 8. Lüttich: 2. 9. Salzburg: 65. 10. Ulm: 43. 11. Halberstadt: 5. 12. Hagenau: 122. 13. Altenburg: 78. 14. Fulda: 94. 15. Laufen: 59. 16. Saalfeld: 100. 17. Nordhausen: 107.

<sup>2</sup> Cf. Anhang Nr. 120.

<sup>3</sup> *Otonis Fris. Gesta Fr. II, 32. Igitur mediante jam Septembre principes Ratisbonae conveniunt, ac per aliquot dies praesentiam imperatoris praestolabantur. Dehinc principe patruo suo in campum occurrente — manebat enim ille ad duo Teutonica miliaria in papilionibus — cunctisque proceribus virisque magnis occurrentibus, consilium, quod jam diu secreto retentum celabatur, ducatum Bajoariae septem per vexilla imperatori resignavit.*

<sup>4</sup> Cf. Anhang Nr. 119.

von Böhmen mußte es ihm leisten, und diese Verpflichtung des letztern glaubte Friedrich II. 1212 in dem oben erwähnten Privileg für Böhmen noch besonders aufrecht halten zu müssen.<sup>1</sup> Die von Konrad 1140 nach Worms und Frankfurt geladenen sächsischen Fürsten baten zuvor den König um Zusicherung schützenden Geleites, und als er es ihnen abschlug, erschienen sie trotz des königlichen Befehles nicht auf den angesetzten Tagen.<sup>2</sup> Friedrich I. verspricht dem Klerus und den Ministerialen von Salzburg bei ihrer Vorladung auf den Reichstag von Bamberg für Hin- und Rückreise sicheres Geleite, nimmt jedoch Einen speziell aus, den major praepositus, der ihn und das Reich schwer beleidigt habe.<sup>3</sup>

Beschädigung jeder Art, an Fürsten verübt, die in Angelegenheiten des Reiches thätig waren, ahndete man mit seltener Strenge. Zu Portenau (1232) wurde der Graf Konrad von Wasserburg mit 14 Mitschuldigen in die Acht erklärt, weil er den bei Ravenna im Dienste des Reiches befindlichen Bischof von Regensburg räuberisch angegriffen hatte.<sup>4</sup>

Zu Zeiten innerer Kämpfe, besonders während der Thronstreitigkeiten im 13. Jahrhundert, wurde wohl der Versuch gemacht, die sich zum Reichstage versammelnden Fürsten der Gegenpartei gewaltsam an ihrem Zusammentritt zu hindern. Dieses wagte auch Konrad (IV.), als der neugewählte Gegenkönig Heinrich Raspe 1246 seinen ersten Reichstag nach Frankfurt ausgeschrieben hatte, wurde aber von seinem Gegner kräftig zurückgewiesen.<sup>5</sup>

Während bereits Konrad III. 1138 in Augsburg mit seinen Fürsten die Eröffnung der Reichsversammlung erwartete, auf der die Streitig-

<sup>1</sup> Cf. pag. 18, Anm. 1. Quod si dux Polonie vocatus accesserit, ipsi sibi ducatum prestare debeant, sicut antecessores sui quondam Bohemie reges facere consueverunt, — —.

<sup>2</sup> Ann. Stadenses. 1140. Mon. Germ. SS. 16, 324. — quo (Wormatiam) praedicti principes minime venerunt, rege eis ducatum praebere nolente; quibus aliud placitum proposuit Frankenevorde. Sed ne huic interfuerunt — — —, praedictum beneficium petentes nec impetrantes.

<sup>3</sup> LL. II, 134. Vobis quoque omnibus tam clericis quam laicis, excepto majore praeposito, qui nos et imperium graviter offendit, ad praedictam curiam veniendi, manendi et ibi agendi et redeundi securum conductum — donamus.

<sup>4</sup> Wahrscheinlich hatte letzterer dort auf die Eröffnung der ausgeschriebenen Ravennater Reichsversammlung gewartet. Böhmer, Reg. V, Nr. 1980. H. Bréh. 4, 358. — — quod eundem in curia nostra et servicio apud Ravennam existentem spoliaverint quibusdam rebus; nos ad querimoniam praedicti principis — — — praedictos omnes — — proscriptimus.

<sup>5</sup> Ann. Stadenses, 1246. Mon. Germ. SS. 16, 370. Rex novus in Frankenevorde festo Iacobi proximo curiam indixit, et cum ibidem rex Conradus ei cum pluribus occurreret, fugatus est multis suorum tam capitaneis quam nobilibus captivatis.

keiten mit Heinrich dem Stolzen geschlichtet werden sollten, erschien letzterer mit starker Truppenmacht am festgesetzten Tage Augsburg gegenüber auf der rechten Seite des Lech. Nach dreitägigen resultatlosen Vermittelungsversuchen machten die großen Streitmassen des Welfen dem Könige solche Bedenken, daß er sich entschloß, abends insgeheim der drohenden Gefahr auszuweichen und nach Würzburg zu entfliehen.<sup>1</sup>

Den Reichstagen, die unter Friedrich II. auf italienisches Gebiet einberufen wurden, bereiteten die feindlichen Lombardenstädte die größten Schwierigkeiten. Als König Heinrich (VII.) und viele deutsche Fürsten 1226 zu der nach Cremona ausgeschriebenen Reichsversammlung ziehen wollten, sperrten ihnen die auf Seiten der Opposition stehenden Veronesen die Klausen und zwangen sie nach sechswöchentlichem vergeblichem Warten in Trient unverrichteter Sache zurückzukehren. Nur einigen sächsischen Fürsten war es gelungen, auf anderem Wege zum Kaiser zu kommen.<sup>2</sup> Auch fünf Jahre später beherrschte die lombardische Opposition die Straßen und verhinderte den Zuzug der Deutschen zum Reichstage von Ravenna. Einzelne Fürsten sollen sich damals unter Verkleidung zum Kaiser durchgeschlichen haben.<sup>3</sup>

Für das Land, die Stadt und die Fürsten der betreffenden Gebiete, in denen ein Reichstag stattfand, konnte die Abhaltung desselben mit Nachteilen und Vorteilen verbunden sein. Es kann uns nicht Wunder nehmen, wenn eine Provinz, in die eine größere Reichsversammlung einberufen war, infolge der lästigen Anforderungen der unbotmäßigen Herren, ihrer zahlreichen Begleitung und der zusammenströmenden Menschenmassen zu leiden hatte. Unter Heinrich V. soll in dieser Beziehung viel Anlaß zu Klagen gegeben sein, weshalb denn auch die nach Heinrichs Tode zur Königswahl einladenden Fürsten ermahnen, so zu erscheinen, „wie es bei einem Hoftage nach Sitte der Fürsten alter Zeit schicklich ist, auf eigne Kosten, ohne die Armen zu belästigen“.<sup>4</sup> Der Reichstag von St. Jean-de-Losne 1162 mußte auseinandergehen, weil wegen der Anhäufung großer Menschenmassen die Preise der Lebensmittel in der Umgegend zu unerschwinglicher Höhe gestiegen waren. Ein mäßiges Brod wurde von den Hungernden mit einer Mark Silber bezahlt.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Hist. Welforum Weingart. 1138. Mon. Germ. SS. 21, 467.

<sup>2</sup> Ann. Colon. max. 1226. Mon. German. SS. 17, 840.

<sup>3</sup> Ann. Colon. max. 1232. Mon. Germ. SS. 17, 842. Bartholomaei Scribae Ann. Mon. Germ. SS. 18, 178.

<sup>4</sup> Jaffé, Bibl. rer. Germ. V, pag. 396, Nr. 225. — — et ut curialiter, more videlicet antiquorum principum, cum propria impensa neminem pauperum ledentes conveniatis.

<sup>5</sup> Triumphierend berichtet dies der Kardinal Boso in seiner vita Alexandri III. Watterich, Vitae pontificum. II, 392. Immisit etiam (— Dominus —) tantum famis

In welche Stadt des Reiches der König kam, da wurde ihm Münze, Zoll und Gerichtsbarkeit ledig.<sup>1</sup> Aber noch innerhalb unserer Periode ging dieses Recht dem Reiche ganz oder teilweise verloren. Otto IV, verzichtete im Jahre 1209 zu gunsten des Erzbistums Magdeburg unter anderem auch auf alle Einkünfte von Zoll und Münze, welche bisher die Könige in den Städten desselben, so lange sie Hof darin hielten, zu beziehen pflegten, ferner auch auf das Herbergnehmen oder entsprechende Abgaben in allen Besitzungen des Erzstifts.<sup>2</sup> Das berühmte Privileg Friedrichs II. für die geistlichen Fürsten (1220) enthält auch die Bestimmung, daß die königlichen Beamten in den Städten derselben keine Gerichtsbarkeit üben sollten, wenn der König daselbst anwesend sei, außer je acht Tage vor und nach einem öffentlich angesagten Hoftage, wie schon Friedrich I. festgesetzt hatte, und auch dann sollten sie nicht in die Gewohnheit der Stadt und die Gerichtsbarkeit des Fürsten eingreifen.<sup>3</sup>

Sache des Marschalls und Kämmerers war es, die Einquartierung des königlichen Hofes und der Fürsten mit ihrem zahlreichen Gefolge zu besorgen. Von den Untertanen wurde diese als große Last empfunden und die Kaiser erteilten durch besondere Privilegien Befreiung von derselben.<sup>4</sup> Abt Wibald erwirkte 1137 von Kaiser Lothar, daß die 30 Häuser, welche die Abtei Stablo in Aachen besaß, von Einquartierung und jeder anderen Dienstleistung entbunden sein sollten.<sup>5</sup> Friedrich I.

*cruciatum in exercitum illius, ut pro nimia ciborum penuria unus panis modicus ab esurientibus emeretur pretio unius marcae argenti. — — Imperator autem, remanens in sua erubescencia confusus, coactus est multa famis inedia exercitum remittere ad propria et ipse ad regnum Teutonicum non sine tristitia remeavit.*

<sup>1</sup> Ssp. III, 60, §. 2. Homeyer I, pag. 355. In svelke stat des rikes de koning kumt binnen deme rike, dar is ime ledich monte unde toln, unde in svelke lant he kumt, dar is ime ledich dat gerichte —.

<sup>2</sup> Böhmer, Reg. V, Nr. 278. Porro cum Romani imperatores et reges antecessores nostri in omnibus civitatibus et oppidis ecclesiarum imperii, durantibus curiis imperialibus in illis, accipere consueverint theloneum et monetam et in suos usus convertere; nos propter sinceram dilectionem quam ad memoratum gerimus archiepiscopum, eandem consuetudinem ejusque debitum, prorsus abolere decrevimus, et tam Magdeburgensi civitati, quam universis oppidis ad ipsam ecclesiam pertinentibus, illius onus obsequii liberaliter in perpetuum relaxamus.

<sup>3</sup> LL. II, 236.

<sup>4</sup> Schon früher Heinrich IV. für Speier. Waitz, Verfassungsgesch. VI, S. 344.

<sup>5</sup> St. 3353. Lünig, Reichsarchiv 18<sup>a</sup> 791. — — et maxime possessionem quam Aquisgrani eadem habet ecclesia, id est — — et domos triginta in una parte viae — — et sex bonuarios terrae ibidem circumquaque jacentes, et septem bonuarios in villa quae dicitur Vals, et unum mansum in monte Hillini, quae omnia cum suis usibus et servitiis et censu libere ad Stabulensem ecclesiam pertinere statuimus, nec liceat alicui nostrum mariscalcorum, vel principum in praescriptis domibus, nolente Stabulense abbate, hospitium aut alium servitium habere, —.

verlieh 1172 den Kanonikern von Würzburg das Vorrecht, daß bei Gelegenheit von Reichs- und Hoftagen nur geistliche und weltliche Fürsten, falls es nicht zu umgehen sei, in ihre Häuser einquartiert werden sollten, andere Personen jedoch nicht, vor allem kein Troß.<sup>1</sup>

Doch auch Vorteile konnte es für die Städte und die Herren derselben mit sich bringen, wenn in ihrem Gebiete eine Reichsversammlung abgehalten wurde; denn eher wie sonst durften sie bei dieser Gelegenheit vom Kaiser Vergünstigungen erwarten. Besonders aber für erstere war es ein Ruhm, Hof- und Reichstage in ihren Mauern abhalten zu sehen, nicht selten wurden sie auch durch Erteilung wichtiger Privilegien belohnt.<sup>2</sup>

In allen Städten, die königliche Pfalzen hatten, dienten diese als Lokal für die Reichstagssitzungen.<sup>3</sup> Auch in Reichsburgen haben oft größere Versammlungen getagt und diese wie die Pfalzen enthielten wohl immer einen Saal, der selbst starkbesuchten Reichstagen als Sitzungsort dienen konnte.<sup>4</sup> Seltener wurden Kirchen zur Abhaltung von Zusammenkünften benutzt. Können wir es nur natürlich finden, wenn die Sitzungen des Paveser Konziles im Dome der Stadt tagten, so muß es uns hingegen auffallen, daß man auf dem Reichstage von Ravenna 1231 eine rein weltliche Sitzung in der dortigen Auferstehungskirche abhielt.<sup>5</sup> Bei besonderen Anlässen, wo kein Gebäude die Masse der zusammengekommenen Fürsten und Herren fassen konnte, versammelte man sich unter freiem Himmel, so geschah es 1184 zu Mainz und bei allen Roncalischen

<sup>1</sup> St. 4135. Mon. Boica. 29 a. 408. *Preterea eosdem domnos in suis mansionibus infra immunitatem sitis, sine gravamine hospitem in quacumque celebri curia esse statuimus, exceptis solis principibus saecularibus vel spiritualibus, quos si necesse est, in eorum hospitibus oportet collocari, equitaturis tamen omnibus penitus exclusis.*

<sup>2</sup> Straßburg a. 1129. St. 3239. Aachen a. 1166, St. 4062. Vgl. auch St. 3259, deren Echtheit von Bernhards und Giesebrecht mit Recht bezweifelt wird. Die Stadt Nürnberg erhielt 1219 von Friedrich II. die Bestätigung aller ihrer alten Rechte, dann ferner u. a. auch die Vergünstigung, daß kein Bürger bei der Feier eines königlichen Hoftages daselbst einen Zoll zahlen solle.

<sup>3</sup> Nur selten finden wir in unsern Quellen das Lokal der Reichstagssitzungen erwähnt, das ja auch in den Ladungsbriefen nicht angegeben wurde. Otto Fris. Chr. VII, 23. — *in palatio Goslariensi* —; Böhmer, Reg. V, Nr. 2108 u. 2109 (1235). H. Bréh. 4, 760 u. 762. — *quod nobis residentibus in palatio nostro Hagenowe in generali curia* — —.

<sup>4</sup> Einen 98 Fuß langen und 52 Fuß breiten Prachtsaal enthielt die Kaiserburg Gelnhausen bei Mainz, in dem mehrere Reichstage abgehalten worden sind.

<sup>5</sup> Bartholomaei Scribae Ann. Mon. Germ. SS. 18. 178. *Quadam vero die in majori ecclesia Ravenne, qui dicitur Sancta Resurrectio, in plena curia — sollempniter celebrata, dictus dominus imperator statuit . . . . .*

Reichstagen. Für den Kaiser war gewöhnlich ein Thron oder doch ein erhöhter Sitz angebracht, mochten die Beratungen nun in geschlossenem Raume oder im Freien stattfinden.<sup>1</sup> Auf einem Hoftage des Jahres 1225 zu Nürnberg entstand ein heftiger Streit, der beinahe mit den Waffen ausgefochten wäre, und als alles aus dem Saale der Burg zu entfliehen suchte, kam es auf der Treppe zu einem großen Gedränge, diese stürzte ein und 56 Mann blieben tot, außer denen, die noch später in den Herbergen starben.<sup>2</sup> Ähnliches war 1183 zu Erfurt geschehen. Die Balken des Hauses, in dessen drittem Stocke unter dem Vorsitze König Heinrichs eine Fürstenversammlung tagte, brachen ein und viele Edle kamen schmählich ums Leben.<sup>3</sup> Am dritten Tage des Mainzer Pfingstfestes (1184) zerstörte ein heftiger Sturmwind den größten Teil der leicht aufgeführten hölzernen Gebäude.<sup>4</sup>

Bezüglich der Frage, zu welcher Zeit Reichstage stattzufinden hatten, existierten ebenfalls keine gesetzlichen Bestimmungen; wie so vieles, war auch ihre Wahl dem persönlichen Ermessen des Königs anheimgegeben. Schon unter den späteren Karolingern hatte man die alte fränkische Gewohnheit, jedes Jahr in demselben Monat eine Reichsversammlung tagen zu lassen, aufgegeben<sup>5</sup>, und seitdem lässt sich in Bezug auf die Wahl der Zeit für das ganze Mittelalter keine bestimmte Regel erkennen. Nur das Eine ist ersichtlich, daß man mit Vorliebe, ja fast regelmäßig die großen kirchlichen Festzeiten zur Abhaltung von Reichs- und Hoftagen wählte, besonders Weihnachten<sup>6</sup>, Ostern<sup>7</sup>, Pfingsten<sup>8</sup> und fast ebenbürtig mit ihnen Mariä-Himmelfahrt (15. Aug.)<sup>9</sup> und Mariä-Geburt (8. Sept.)<sup>10</sup>. Auch wenn keine größere Versammlung für solche Tage ausgeschrieben

<sup>1</sup> Ragewin, Gesta Fr. IV. 3 (Roncalia 1158): — (imperator) — sedensque in eminentiori, unde ab omnibus videri poterat et audiri — —. Ottonis Fris. Cont. Sanbl. Cap. 51. (Würzburg 1209) — exstructo tribunali rex conscendit — —.

<sup>2</sup> Sächs. Weltchr. 369. Deutsche Chr. II, 245. Dar vor dat volc allet up unde begunde to rugende van deme moshuse ene steghe neder. Dar worden ghedrungen wol 56 man dot, der waren 23 riddere sunder de in den hereberghen storven unde oc lange darna storven van deme selven drange. Cf. auch Conr. Schir. Ann. Mon. Germ. SS. 17, 633.

<sup>3</sup> Chr. Montis Sereni. Mon. Germ. SS. 23, 159. Ann. Stadenses. Mon. Germ. 16, 350.

<sup>4</sup> Ottonis Fris. Cont. Sanbl. Cap. 26.

<sup>5</sup> Cf. Waitz, III, 479 fig.; VI, 331.

<sup>6</sup> Cf. Anhang Nr. (1), 9, 16, 24, (120). Die eingeklammerten sind zweifelhaft oder gelten nur bedingt.

<sup>7</sup> Cf. Anhang Nr. 5, 23, 50, 67, 68.

<sup>8</sup> Cf. Anhang Nr. 7, 12, 20, 32, 36, 57, 63, 82, (113), 124.

<sup>9</sup> Cf. Anhang Nr. 8, 10, 28, 121.

<sup>10</sup> Cf. Anhang Nr. 4, 31, 105.

war, fanden sich doch die nächstwohnenden Großen am Hoflager ein, um die kirchliche Feier mit dem Herrscher zu begehen. Beachtet man die Lage dieser Feste, so scheint die Absicht hervorzugehen, jedes Vierteljahr einen Reichs- oder Hoftag abzuhalten. Innerhalb gewisser Zeitabschnitte des Jahres — wir meinen hier besonders die Fasten- und Adventszeit — scheute man sich wegen des religiösen Characters, den ihnen die christliche Kirche gegeben hatte, Reichs- und Hoftage, überhaupt irgendwelche Festlichkeiten abzuhalten; denn sie waren Zeiten der Vorbereitung und Buße, in denen eine gewisse Zurückgezogenheit von den öffentlichen Geschäften, eine Enthaltung von zerstreuer Tätigkeit für verdienstvoll und geboten galten. In der Fastenzeit nahm jedoch der Sonntag Laetare mit der zugehörigen Woche (Mittfasten — *media quadragesima*) eine exempte Stellung ein, nach kirchlicher Auffassung war er ein Tag der Freude und wurde deshalb auch wieder staatlicherseits zur Besorgung der geräuschvollsten Reichsgeschäfte benutzt<sup>1</sup>. Außer den bereits angeführten größeren Festen feierte man noch die Tage vieler Heiligen, die sich mit einem gewissen fast gleichmäßigen Intervall auf das ganze Kirchenjahr verteilten und gern zur Abhaltung von Reichstagen benutzt wurden. Wir erwähnen hier: Epiphanie<sup>2</sup> (Drei Königstag 6. Januar), Mariä Lichtmeß<sup>3</sup> (*purificatio Mariae* 2. Febr.), Johannis<sup>4</sup> (24. Juni), Petri und Pauli<sup>5</sup> (29. Juni), Jacobi<sup>6</sup> (25. Juli), Martini<sup>7</sup> (11. Nov.). Doch auch auf einfache Sonntage<sup>8</sup> und gewöhnliche Werktage<sup>9</sup> wurden häufig Reichstage angesetzt. Die größere Mehrzahl fand im Laufe des Sommers statt, in den andern Monaten des Jahres gewöhnlich nur dann, wenn es der Beratung einer Reichsherrfahrt oder eines anderen Unternehmens galt, das schon mit Beginn des Sommers ins Werk gesetzt werden sollte. Die Roncalischen Reichsversammlungen tagten durchweg im November<sup>10</sup>, gewöhnlich in der ersten Hälfte desselben, um Martini, es hing dies damit zusammen, daß die Heerfahrten nach Italien meistens erst im Spätsommer von Deutschland aus ihren Anfang zu nehmen pflegten. Nur als Erfordernis der zwingenden Notwendigkeit ist es anzusehen, wenn wir gleich nach der Krönung eines neuen Königs mit durchgehender

<sup>1</sup> Cf. Anhang: 6, (55), 66, 89.

<sup>2</sup> 96, 110.      <sup>3</sup> 18, (37), 43, 99, 129.      <sup>4</sup> (69), 72, (77), 116.

<sup>5</sup> 13, 33, 61, (69), (77), (98).      <sup>6</sup> 114.      <sup>7</sup> 109. Cf. Anm. 10.

<sup>8</sup> Cf. Anhang Nr. 17, 19, 21, 41, 53, 62, 111, 115, 126. Hierbei sind nur diejenigen Reichstage aufgeführt, die an Sonntagen eröffnet wurden. Geschah dies an Samstagen, wie bei Nr. 30, 44, 71, 83, so ist anzunehmen, daß sie auch an den Sonntagen noch fortgeführt werden.

<sup>9</sup> Cf. Anhang Nr. 22, 27, 29, 42, 56, 58, 59, 78, 92, 93, 95, 100, 102 und die oben angeführten Nr. 30, 44, 71, 83.

<sup>10</sup> Cf. Anhang Nr. 3, 11, 39, 47.

Consequenz wenigstens Einen-Reichstag abgehalten finden, denn wohl nie fehlte es in diesem Falle an Stoff, der dringend seine Erledigung forderte.

Die Reichsversammlung konnte, wenn sie nicht als Hofgericht fungierte, zu jeder Zeit selbst an den grossen Festtagen des Jahres thätig sein, an gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen ohne alle Bedenken<sup>1</sup>, fraglich ob an den ersten Tagen des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes. Dies letztere scheint wenigstens Scrupel erregt zu haben. Auffallend ist besonders, daß die erste Sitzung des Reichstages von Würzburg 1165 am Tage vor Pfingsten (22. Mai), die zweite erst am Pfingstmontage (24. Mai) stattfand, so daß also der erste Pfingstfeiertag zu keinen Verhandlungen benutzt wurde.<sup>2</sup> Auch die Thatsache, daß man auf dem großen Pfingstfeste von Mainz 1184 auf den ersten Tag nur den feierlichen Kirchgang und andere geräuschlose Festlichkeiten verlegte und erst am zweiten die lärmenden Ritterspiele ihren Anfang nehmen ließ, scheint darauf hinzudeuten, daß man für die ersten Tage der großen Feste Zurückgezogenheit und weihevoller Ruhe als geboten erachtete. Finden wir nun auch am 2. Tage eine Menge Urkunden ausgestellt und die Reichsgeschäfte mit Eifer betrieben, so sind doch die nach dem ersten Feiertage datierten Urkunden viel seltener<sup>3</sup>, aber ihr Vorhandensein beweist doch auch wieder, daß man es nicht für völlig unstatthaft hielt, an solchen Tagen eine Reichsversammlung zusammentreten zu lassen.

Soviel zu erkennen, fand nur Eine Sitzung täglich statt, die nötigenfalls über Gebühr ausgedehnt wurde, wie denn die erste des Roncalischen Reichstages von 1158 bis zum Abend dauerte.<sup>4</sup> — Weitere Fragen, etwa zu welcher Tagesstunde die Sitzungen begannen, auf welche Weise die Fürsten zu ihnen zusammenberufen wurden, wie lange sie durchschnittlich andauerten — diese zu beantworten verbietet uns die Dürftigkeit des Quellenmaterials.

Die Dauer der einzelnen Reichstage war sehr verschieden und abhängig von der Masse und Wichtigkeit des Stoffes, der zur Beratung vorgelegt werden mußte. In den meisten Fällen fand dieser in ein

<sup>1</sup> Vgl. u. a. folgende Urkunden: St. 3258 (— verdächtig —) vom 29. März 1131 — Sonntag Laetare — Konzil u. Reichstag zu Lüttich; St. 3304 vom 17. März 1135 — Sonntag Laetare, Reichstag zu Bamberg; St. 3427 vom 1. Juni (Sonntag) 1141 — Reichstag zu Würzburg; St. 3629—3631 vom 29. Juni (Peter und Paul) 1152 — Tag zu Regensburg; St. 4301 vom 13. April 1180 (Palmsonntag) Reichstag zu Gelnhausen.

<sup>2</sup> Cf. Reuter, Gesch. Alexanders III., II. Bd. 197, 198.

<sup>3</sup> Am 1. Pfingstage den 18. Mai 1152 — Reichstag zu Merseburg — St. 3626 u. 3627. Cf. auch St. 3267 vom 10. April 1132 mit: in paschali curia.

<sup>4</sup> Ragevin, Gesta Fr. IV, 4. His finitis, ea die in vesperem protracta curia solvitur.

bis zwei, höchstens drei Tagen seine Erledigung, und damit war das Ende der Versammlung bestimmt. Der Frankfurter Reichstag vom Jahre 1220 hatte die ungewohnte Dauer von 14 Tagen<sup>1</sup>. Den von Friedrich II. für sein sicilianisches Erbreich angeordneten war eine Zeitdauer von acht Tagen gesetzt, und wenn die Geschäfte innerhalb dieser Frist nicht bewältigt werden konnten, sollte es gestattet sein, sie bis zu 15 Tagen auszudehnen.<sup>2</sup> In Deutschland blieb es dem jeweiligen Ermessen des Königs und der Fürsten anheimgestellt, die Dauer der Beratungen dem Bedürfnisse anzupassen. Wie in anderer Beziehung brachten es auch hierin wieder die von Friedrich II. innerhalb Italiens abgehaltenen Reichstage zu Absonderlichkeiten, so besonders der vom Kaiser ursprünglich nach Ravenna ausgeschriebene. Erst um Himmelfahrt (20. Mai) 1232 beendigte ihn Friedrich durch seine Rückkehr nach Unteritalien, nachdem er bereits auf den 1. Nov. 1231 einberufen, aber erst am 25. Dec. eröffnet und im März 1232 nach Friaul verlegt worden war.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Cf. Anhang Nr. 118. Chr. regiae Colon. Cont. I. 1220. M. G. SS. 23. 20. — curiam celebravit apud Frankenvort Fridericus rex 14 diebus.

<sup>2</sup> H, Bréh. 4, 460. — et durabit curia per octo dies vel si non poterunt infra dies ipsos expediri negotia, prorogabitur usque ad quindecim.

<sup>3</sup> Cf. Anhang Nr. 120. Winkelmann. Fr. II, Bd. I, pag. 416.

### Drittes Kapitel.

## Äußerer Verlauf des Reichstages und Form seiner Verhandlung.

Nicht immer konnten die Reichstage am festgesetzten Termine wirklich zusammentreten, besonders bei den auf italischen Boden berufenen setzte sich der pünktlichen Eröffnung leicht ein Hindernis entgegen.

Der Roncalische des Jahres 1158, dessen Beginn nach dem Programm auf den 11. Nov. festgesetzt war, wurde erst einige Tage später eröffnet, nachdem der Kaiser zuvor mit einer Commission von Bischöfen und einzelnen weltlichen Fürsten vorberatende Sitzungen abgehalten hatte.<sup>1</sup>

Das Concil von Pavia sollte nach dem Ladungsschreiben am 13. Januar seine Sitzungen beginnen, doch nahmen diese in Wirklichkeit erst am 5. Februar ihren Anfang.<sup>2</sup>

Der Reichstag von Ravenna war auf den 1. November 1231 ausgeschrieben, aber erst im December erschien der Kaiser selbst am Orte und verschob dann die Eröffnung der Beratungen auf das bevorstehende Weihnachtsfest.<sup>3</sup>

Ursprünglich auf den 1. Mai 1238 einberufen, konnte die Veroneser Reichsversammlung schon deshalb nicht am angesetzten Termine beginnen, weil der Kaiser selbst noch anderweitig beschäftigt war und sich erst drei Wochen später in Verona einfand.<sup>4</sup>

Waren die Stände des Reiches am bestimmten Orte zusammengekommen, so warteten ihrer hier zuweilen die frohesten Feststunden; denn unter der Menge derjenigen Reichsversammlungen, die anstrengender

<sup>1</sup> Cf. Ragewin, Gesta Fr. IV, 1—3.

<sup>2</sup> Ragewin, Gesta Fr. IV, 72. Curia quae in octavis epiphaniae Papiæ fuerat indicta, usque in sextam feriam proximam ante caput jejunii, quia in destructione Cremae dominus imperator detinebatur, est dilata.

<sup>3</sup> Cf. Anhang Nr. 120.

<sup>4</sup> Cf. Anhang Nr. 124.

Thätigkeit galten und äußerlich wenig Prunk entwickelnd sogleich nach Beendigung der Geschäfte auseinandergingen, treten einzelne dadurch hervor, dass sie uns bei einem gewissen Zurücktreten ernsterer Beschäftigung und bei hervorstechendem äußeren Glanze mehr als grosse nationale Festtage erscheinen. Reichstage dieser Art sind gerade in unserer Periode nicht selten, die mächtige Stellung des Kaisertums, die Persönlichkeit der Herrscher selbst, das stark gehobene Nationalgefühl mußten ihnen einen Glanz verleihen, der sie der Mit- und Nachwelt unvergeßlich machte. Um das Schauspiel eines glänzenden Hoffestes, einer prunkvollen Fürstenversammlung, vielleicht auch den Anblick fremder Gesandtschaften zu genießen, strömten Tausende herbei. Zu Lüttich (1131), wo sich der Prunk des deutschen Hofes mit dem des päpstlichen verband, waren 36 deutsche Bischöfe und 53 Äbte anwesend.<sup>1</sup> Nach Hunderten mochte die Masse der niederen Geistlichkeit zählen und des von allen Seiten herzuströmenden Adels. Die Feier freudiger Ereignisse in der kaiserlichen Familie, besonders Vermählungs- und Verlobungsfestlichkeiten suchte man gern mit größeren Reichsversammlungen zu verbinden, da doch schon das Fest allein viele Fürsten an den Hof lockte. Dann wechselten Lustbarkeiten mit ernster Beratung, frohe Stunden mit der Abwicklung wichtiger Reichsgeschäfte. Mit dem Frankfurter Reichstage vom Jahre 1142 verbanden sich die Vermählungsfeierlichkeiten Gertruds, der Tochter Kaiser Lothars und Herzogs Heinrich des Stolzen von Baiern.<sup>2</sup> Während der Hochzeitstage Friedrichs I. und der Beatrix zu Würzburg 1156 tagte zugleich eine Reichsversammlung, die sich mit wichtigen Staatsangelegenheiten befaßte.<sup>3</sup> Großartig war 1184 die Teilnahme der deutschen Fürsten am Feste der Schwertleite der beiden Kaisersöhne.<sup>4</sup> Drei Tage lang dauerte die Feier und die Bewirtung der Festteilnehmer. Die Pracht, die hier entwickelt wurde, der Glanz, den der Kaiserhof und die zahlreich anwesenden Fürsten um sich verbreiteten, die Würde der Feier — alles war wohlgeeignet, den Anwesenden das Fest in dauernder Erinnerung zu halten und Dichter zur Feier des Tages zu begeistern. Diesem Mainzer Reichstage stellt sich der von Mailand

<sup>1</sup> Die Angaben variieren etwas. Ann. Palid. Mon. Germ. SS. 16, 78. Sinodus 36 episcoporum ab Innocentio papa Leodio habita est presente rege Lothario cum regina —. Anselmi Gembl. Mon. Germ. SS. 6, 383. Estimati sunt a quibusdam 32 episcopi affuisse et abbates 53.

<sup>2</sup> Ann. Colon. max. 1142. Mon. Germ. SS. 17, 759. Ann. Pegav. 1142. Mon. Germ. SS. 16, 258.

<sup>3</sup> Otto Fris. Gesta Fr. II, 29 und LL. II, 69. (Cf. Anhang Nr. 41.)

<sup>4</sup> Eine eingehende Schilderung des Festes liefern: Arnoldi Chr. Slav. III, 9; Otto de S. Blasio Cap. 26; Gisleberti Chr. Hanoniense Mon. Germ. SS. 21, 538, 539; Heinrich von Veldeke, Eneit, Vers 13020—13052. Ausg. v. Ettmüller, pag. 347.

1186 würdig zur Seite.<sup>1</sup> Wie jener galt auch dieser einem kaiserlichen Familienfeste, es war die Vermählung des Thronerben mit der normannischen Königstochter Constanze. Großartig war auch der Würzburger Reichstag (1209), auf welchem die Verlobung König Ottos mit der staufischen Prinzessin Beatrix abgeschlossen wurde<sup>2</sup>, und unter Friedrich II. der Reichstag von Mainz 1235, an dem fast sämtliche Reichsfürsten und 12,000 Ritter teilgenommen haben sollen.<sup>3</sup>

Umfassende Vorbereitungen mußten zu solchen Tagen getroffen werden. Auch hierin steht wieder der berühmte Mainzer Reichstag (1184) allen anderen voran. In der anstoßenden großen Ebene war eine stattliche Zahl leichtgebauter Zelte errichtet, um die vielen hohen weltlichen und geistlichen Würdenträger unterbringen zu können, deren Beteiligung an dem Feste bevorstand. Auch der Kaiser bezog ein solches, das sich durch Pracht vor den übrigen auszeichnete. Für die kirchliche Feier war eine besondere hölzerne Kirche erbaut, die am dritten Tage des Festes von einem mächtigen Sturmwind zertrümmert wurde. Arnold von Lübeck weiß sein Staunen nicht zu bergen über die großartigen Zurüstungen, die man gemacht hatte, um es nicht an Wein und Lebensmitteln mangeln zu lassen. Das Mainzer Pfingstfest bildete für den Dichter der Eneit das Vorbild für die Darstellung der glänzenden Vermählungsfeier seines Helden mit der Karthagerin Dido.

Alte Sitte war es, daß man dem König einen festlichem Empfang bereitete, wenn er mit seinem Hofe in einen größeren Ort einzog.<sup>4</sup> So hielt man es auch noch unter den Staufern und gerade dann ließ man es an Ehrenbezeugungen nicht fehlen, wenn der König einer Stadt die Auszeichnung hatte zu Teil werden lassen, in ihre Mauern eine Reichsversammlung einzuberufen. Als Friedrich I. nach der Vernichtung Cremas zur Eröffnung des Reichstages und Konziles seinen Einzug in Pavia hielt, da wurden ihm Ovationen dargebracht, wie wohl selten zuvor einem deutschen Kaiser. Ein Augenzeuge schildert sie uns in schwungvollen Worten.<sup>5</sup> Besonders glänzend aber war die Aufnahme, mit der

<sup>1</sup> Ottonis Fris. Cont. Sanblas, Cap. 28.

<sup>2</sup> Arnoldi Chr. Slav. VII, 17.

<sup>3</sup> Ann. Colon. max. Mon. Germ. SS. 17, 844. Ann. Marbacenses. Mon. Germ. SS. 17, 177.

<sup>4</sup> Waitz, VI, 245.

<sup>5</sup> Ragewin, Gesta Fr. IV, 62. Peracto excidio, divus augustus toto exercitu jocundante laetam victoriam acturus, Papiam divertit. Ubi vero cum appropinquare nunciatum est, omnis multitudo civitatis obvia per vias et plateas cum senibus et juvenibus, cum conjugibus et liberis praestolabatur, et quo transiens divertisset, ejus majestatem vultusque lenitatem omnium generum vocibus prosequabatur, bene meritum triumphatorem et salutis datorem solumque dignum Romanum principem

König Otto geehrt wurde, als er am Sonntag den 24. Mai 1209 zur Abhaltung der ausgeschriebenen Reichsversammlung in die Stadt Würzburg einzog. „Mit der größten Feierlichkeit, mit Hymnen und göttlichen Lobsprüchen“ wurde er empfangen. Ein Sängerehor stimmte das Lied an: „Gekommen bist du, der Ersehnte“. (*Advenisti desiderabilis*). Außer mehreren Gesandten italienischer Städte empfing ihn eine stattliche Anzahl geistlicher und weltlicher Fürsten, voran aber zwei päpstliche Legaten mit einer Menge Prälaten und anderer Geistlichen.<sup>1</sup>

Waren die anstrengenden Reichstagsgeschäfte beendet, so folgte oft fröhliches Gelage, wofür besonders Friedrich II. grosse Vorliebe gehabt zu haben scheint. Nach dem Schlusse der Mainzer Reichsversammlung vom Jahre 1235 lud er am 22. August nach beendigtem feierlichen Kirchgange die Fürsten zum Gastmahl ein, das in der Wormlage, einem vor den Thoren gelegenen Felde stattfand.<sup>2</sup> Auch sonst noch hat Friedrich II. die auf Hoftagen anwesenden Fürsten festlich bewirtet.<sup>3</sup>

Am Tage der Reichsversammlung selbst pflegten der königliche Hof und die anwesenden Fürsten und Herren vor ihrer Eröffnung einem feierlichen Gottesdienste beizuwohnen. War es ein Sonn- oder Feiertag, so gebot es schon die religiöse Pflicht, doch auch an gewöhnlichen Wochentagen scheint man diese Regel beobachtet zu haben.<sup>4</sup> Ein Ge-

appellari. Tota civitas veluti templum variis ornamentis decorata erat, et diversis odoribus aromaticis plena redolebat. Cum autem vix per circumstantium multitudinem ad ecclesiam venire potuisset, antequam in palatio se reciperet, omnipotenti Deo, qui dat salutem regibus, pro adepto triumpho vota solvit, et gratulatoria sacra celebravit.

<sup>1</sup> Arnoldi, Chr. Slav. VII. 17. — usque Erbiopolim, ubi cum maxima sollempnitate susceptus est dominica Domine in tua misericordia cum himnis et laudibus Dei. Cantus autem hic erat: *Advenisti desiderabilis*. Aderant ibi legati domini apostolici — — — cum maxima copia praelatorum et principum, sacerdotum et clericorum. Cf. noch Ottonis Fris. Cont. Sanblas, Cap. 51.

<sup>2</sup> Ann. Colon. max. Mon. Germ. SS. 17, 844. — post missarum sollempnia invitans principes omnes et omnem comitatum eorum ad festivas epulas, que in loco campestri magnis sumptibus fuerant preparate. Sächs. Weltchr. 379. Deutsche Chr. II, 250, 251. — — — He at do in der wormlage in deme velde; dar waren upgeslagen selcene pavlune, de de soldan deme keisere gesant hadde.

<sup>3</sup> Ann. Colon. max. 1237. Mon. Germ. SS. 17, 846. — principibus apud Spiram ad colloquium evocatis. Ubi cum quidam principes convenissent, ab eo ad convivium invitantur. Ann. Veronenses. Mon. Germ. SS. 19, 11. In eodem die Pentecostes (23. Mai) in Campo Marcio magnam curiam celebravit, cibo et potu reficiente se et eosdem, qui in solemnitate praedicta aderant — —.

<sup>4</sup> Am dritten Tage der Reichsversammlung von Speier 1146, am Freitag den 27. Dezember, wurde morgens ein feierliche Messe celebriert, welcher der König und sein Hof beiwohnten. *Miracula S. Bernhardi*. Bouquet 14, 378. Bei dieser Gelegenheit war es, wo der hl. Bernhard durch eine feurige Predigt König Konrad zur Kreuzfahrt bewog.

bannter sollte wie keiner kirchlichen Feier so auch dieser nicht beiwohnen. Auf einem Hoftage zu Aachen (1132) wurde Herzog Simon von Lothringen, kurz vorher von dem Erzbischofe Albero von Trier gebannt, am Ostersonntage von demselben feierlich aus der Kirche gewiesen.<sup>1</sup> Dasselbe geschah in noch auffallenderer Weise auf dem Braunschweiger Pfingsthofstage des Jahres 1209, wo der Magdeburger Erzbischof den Markgrafen Dietrich von Meißen als einen Gebannten öffentlich aus der Kirche wies, ohne Rücksicht auf den mit ihm befreundeten König Otto, der zugleich mit dem Markgrafen die Kirche verließ.<sup>2</sup>

An den großen Festagen des Jahres beging der königliche Hof die kirchliche Feier mit besonderem Gianze, das königliche Paar und der ganze Hof zog in feierlicher Prozession zur Kirche. Fiel nun wie so oft ein Reichstag auf ein bedeutendes Kirchenfest, so erforderten es Brauch und Sitte um so mehr, daß der König am Morgen des Festtages durch den ebenbezeichneten feierlichen Kirchgang die Reichsversammlung eröffnete. Große Pracht wurde hierbei entwickelt, die Ordnung des Zuges war Sache des Kanzlers. Bischof Konrad von Hildesheim erntete durch sie auf dem glänzenden Hoftage von Magdeburg (1199) vieles Lob. Walther von der Vogelweide war an diesem Festtage in Magdeburg anwesend und hat dem Lobe desselben ein eigenes Gedicht gewidmet.<sup>3</sup> Über die damalige Anordnung des Festzuges sind wir genau unterrichtet, Herzog Bernhard von Sachsen trug dem König das Schwert voran, Philipp selbst kam in königlichen Gewändern, geschmückt mit dem Diadem, das Scepter in der Hand, rechts und links Bischöfe in ihrer kostbarsten Amtstracht. Herrlich geschmückt folgte die Königin Irene (Maria), die griechische Kaisertochter, deren „Zucht“ Walther nicht genug zu preisen weiß. An ihrer Seite hatte sie die Herzogin Judith von Sachsen, die Äbtissin Agnes aus dem nahen Quedlinburg, und wie der König auch Bischöfe. Die Gesamtheit der übrigen Fürsten gab dann dem schönen Zuge einen würdigen Abschluß<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Balderici Gesta Alberonis. Cap. 13. Mon. Germ. SS. 8, 251. In eadem quoque curia Lotharingie ducem Symonem, fratrem regis, excommunicatum pronuntiavit, et in die sancto pasche, dum legeretur evangelium, eum exire ecclesiam compulit.

<sup>2</sup> Arnoldi Chr. Slavorum. VII, 16. In sancto vero die missa inchoata, domnus archiep. Magdeburgensis Misnensem marchionem pro nota excommunicationis divinis interesse noluit. Quem cum domnus rex a suo proposito nullo modo revocare potuisset, marchionis consulens verecundie, cum ipso ecclesiam exivit. Sequenti vero die consilio principum satisfactione a marchione promissa, controversia illa sopita est.

<sup>3</sup> Walther v. d. Vogelweide. Ausg. von Lachmann. 5. Aufl. pag. 19, 5—16.

<sup>4</sup> Nach dem ausführlichen Bericht der Gesta episc. Halberstadensium. Mon. Germ. SS. 23, 113, 114.

Die Quellen lassen sich selten auf eine detaillierte Schilderung solcher kirchlich-weltlicher Festaufzüge ein, wir können jedoch annehmen, daß dieselben meistens in gleicher Art angeordnet und verlaufen sind, wie der vom Hoftage zu Magdeburg.

Große Bedeutung maß man bei jeder Versammlung dem Sitze bei, und immer galten diejenigen als die ehrenvollsten, die dem kaiserlichen am nächsten waren.<sup>1</sup> In den weihevollsten Augenblicken scheute man sich nicht, um den Vorrang zu hadern, wenn es zweifelhaft war, wem das beste Recht zustände. Sogar am Tage der Kaiserkrönung Lothars zu Rom (1133) war die Festfreude durch eine solche Streitigkeit getrübt worden. Ärger war der Mißklang, den auf dem Mainzer Reichstage vom Jahre 1184 ein gleicher Streit zwischen Erzbischof Philipp von Köln und Abt Konrad von Fulda hervorrief.<sup>2</sup> Beide glaubten während des Festgottesdienstes Ansprüche zu haben auf den Ehrenplatz zur Linken des Kaisers, der Erzbischof als zweiter geistlicher Fürst im Reich, der Abt nach einem alten Rechte seines Klosters, dem zufolge ihm dieser Sitz auf allen Mainzer Reichstagen zukomme. Als nun nach der feierlichen Prozession zur Kirche die hehre Feier beginnen sollte, wandte sich der Fuldaer noch im letzten Augenblicke an den Kaiser und klagte über den Erzbischof, der den streitigen Platz schon eingenommen hatte. Friedrich entschied gegen den Kölner. Da erhob sich der stolze Philipp und schickte sich zornig an, die Kirche zu verlassen. Zugleich machte eine Anzahl mächtiger Fürsten, die kölnische Lehnsleute waren, Miene, seinem Beispiele zu folgen. Es entstand ein heftiger Wortwechsel, ja es wäre fast zu blutiger Entscheidung gekommen. Erst das Einlenken des Kaisers, der den Abt zurückwies und die zärtlichen Bitten des jungen Königs Heinrich vermochten den Erzbischof zum Bleiben zu bewegen.

Nach Beendigung der Messe pflegte man sich in demselben feierlichen Aufzuge zur Pfalz zurückzugeben und damit war der Zeitpunkt für den Beginn der eigentlichen Verhandlungen gekommen. Bei einigen Reichstagen jedoch können wir von vorberatenden Sitzungen sprechen, die der offiziellen Eröffnung der Reichsversammlung vorausgingen. Denn was war es anders, wenn Lothar einige Tage vor dem Merseburger Reichstage 1135 den Böhmenherzog Sobeslaw zu sich beschied und sich mit ihm im voraus über einen Punkt der bevorstehenden Verhandlungen beriet<sup>3</sup>, was anders, wenn Friedrich I. die Eröffnung des Roncalischen Reichstages (1158) um drei Tage verschob, um während dessen mit einem

<sup>1</sup> So auch schon in der vorigen Periode, Cf. Waitz VI, 247 flg.

<sup>2</sup> Arnoldi Chr. Slav. III, 9.

<sup>3</sup> Contin. Wissegrad. 1135. Mon. Germ. SS. 9, 141.

beschränkten Kreise von Fürsten Vorberatungen zu pflegen<sup>1</sup>? Auch die Unterredung, welche Friedrich I. 1172 wenige Tage vor Beginn der Salzburger Reichsversammlung mit den Prälaten des Erzstiftes veranstaltete, hatte den Charakter einer Vorberatung.<sup>2</sup>

Traten endlich die zum Reichstage anwesenden Fürsten im bestimmten Lokale zur Sitzung zusammen, so nahm der König für die Dauer derselben einen erhöhten Platz ein und führte das Präsidium.<sup>3</sup> Auf der behufs Beratung der Kreuzzugsangelegenheiten anberaumten Mainzer Reichsversammlung des Jahres 1188, die der päpstliche Legat ihres heiligen Zweckes wegen als „Reichstag Christi“ zu benennen pflegte, scheint man geglaubt zu haben, unter dem unsichtbaren Vorsitze Christi zu beraten; denn der Kaiser nahm in frommer Schwärmerei den gewohnten Platz des Vorsitzenden nicht ein.<sup>4</sup> Über die Einrichtung des Lokales für die Sitzungen, die von den Teilnehmern während derselben eingenommenen Plätze und manche andere mit unserem Thema zusammenhängende kleinere Fragen bieten uns die Quellen nur wenig Aufschluß, eingehende Notizen liegen uns nur über den Merseburger Reichstag des Jahres 1135 und den Würzburger von 1209 vor.

Auf ersterem, an dem die Herzöge von Polen und Böhmen teilnahmen, durfte dieser den Ehrenplatz zur Rechten des Kaisers einnehmen, während der Pole einen Sitz ihm gegenüber inne hatte, wie ein Trabant, auf der linken Seite des Kaisers aber hatten sich die übrigen Fürsten niedergelassen.<sup>5</sup>

Auf dem Würzburger Tage saß Otto auf einem Throne und hatte

<sup>1</sup> Ragewin, Gesta Fr. IV, 3.

<sup>2</sup> Ann. S. Rudberti Salzburg. Mon. Germ. SS. 9, 777. Imperator Salzburg 14 Kal. Martii venit, ad Libniz cum praelatis colloquium habuit. Am 16. Febr. 1172 war also der Kaiser schon in Salzburg, am 20. eröffnete er erst den Reichstag. Cf. Meiller, Reg. archie. Salzburg. pag. 122, Nr. 40.

<sup>3</sup> Cf. u. a. Gerlaci Milovic. abbatis Contin. Mon. Germ. SS. 17, 693 vom Reichstage zu Regensburg 1187. — — venit dies, in qua presidente serenissimo imperatore Friderico causam intrat episcopus cum duce Friderico coram principibus totius imperii.

<sup>4</sup> Contin. Zwetl. altera 1188. Mon. Germ. SS. 9, 543. Celebrata est curia generalis ab universis christianae fidei cultoribus Moguntie in media quadragesima, dominica Letare Jerusalem, ubi non loco imperantis, sed ad subveniendum christianitati exhortantis, affuit, non praefuit, imperator Fridericus cum filiis suis, glorioso videlicet Romanorum rege Heinrico, et duce Suevie Friderico.

<sup>5</sup> Canonici Wissegrad. Contin. 1135. Mon. Germ. SS. 9, 141. Cumque in concilio sessum fuisset, dux Sobezlaus a dextris imperatoris sedit, ac ex altera parte alii principes, Bolezlao autem ante conspectum ejus sedes posita est tamquam licitori; — — —.

zur Rechten seinen Bruder, den Pfalzgrafen, sich gegenüber die zwei anwesenden päpstlichen Legaten. Die Fürsten saßen ringsherum.<sup>1</sup>

Die Braunschweiger Reimchronik braucht zur Bezeichnung der Reichstagssitzung das deutsche „rinc“<sup>2</sup>, welches Wort sonst vorzugsweise für den bei Gerichtsverhandlungen gebildeten Kreis in Anwendung kommt. Wir können hiernach vermuten, die Anordnung der Plätze sei eine derartige gewesen, daß die Fürsten in einem Halbkreise dem Könige gegenüber placiert waren.

Zuweilen treten uns bei Aufführung der Zeugen die unterscheidenden Attribute *assidentes* und *astantes* entgegen.<sup>3</sup> Wenn es überhaupt erlaubt ist, Folgerungen hieraus zu ziehen, so müßten wir schließen, daß, wenn es nicht zu ermöglichen war, allen in der Sitzung Anwesenden Plätze zu verschaffen, die im Range höher stehenden wie natürlich bevorzugt wurden.

Vor Eröffnung der Reichstagsversammlung hielt man es nicht selten für angebracht, besonders wenn das geistliche Element überwog, den Beistand des heiligen Geistes über die bevorstehenden Beratungen herab-

<sup>1</sup> So nach Arnoldi Chr. Slav. VII, 17. Nach der Contin. Sanblas. Cap. 51 saßen die Legaten zur Seite des Königs. — *extracto tribunali rex conscendit, cardinales, habens collaterales, reliquis principibus circumsidentibus.*

<sup>2</sup> Braunsch. Reimchr. (Deutsche Chr. II, 539) Vers 6426 flg. — vom Frankfurter Reichstage 1208,

— ouch quam daz megetin,  
koninc Philippes tochterlin,  
dha mitten an dhen rinc,  
dha geghenwartich was der koninc  
und de vursten albetalle.

— 6528 flg. II, 540. — vom Braunsch. Hoftage. Pfingsten 1209.

men truch mitten an dhen rinc  
daz evangelium, dha man dhen koning,  
sine hant sach scone uf legen,  
und svor, so de koninghe phlegen, —

— 6550 flg. II, 541 von dems. Hoftage

— — do sach men bringen  
dho abermittes an dhen rinc  
vor dhe vursten und dhen koninc  
Beatrizen daz megetin,  
koninc Philippus tochterlin —.

<sup>3</sup> Cf. u. a. H. Bréh. 4, 629 vom Hoftage zu Frankfurt, 1234. Der Bischof von Basel klagt gegen den Markgraf von Baden und den Grafen von Urach: *urgens e medio* (der Bischof) — — *etiam astantibus adversariis* — —, St. 4274 vom 18. Febr. 1179. Hoftag zu Weißenburg: — *assidentibus nobis principibus et nobilibus illius terre, astantibus etiam ministerialibus et provincialibus* —.

zuflehen, mochte es nun geschehen durch einen feierlichen Gesang oder durch ein kurzes Gebet.<sup>1</sup>

Die Eröffnung der Reichstagssitzung geschah durch den Kaiser, der, als Praesidierender der Versammlung, den Fürsten den Stoff vorlegte, zu dessen Beratung und Entscheidung er sie zusammenberufen hatte. Kann man hierauf schon aus allgemeineren Wendungen der Quellenschriftsteller schließen<sup>2</sup>, so entheben uns die eingehenderen Schilderungen einzelner Reichstagssitzungen jeden Zweifels. Freilich mochte es auch vorkommen, daß der König bei unbedeutenderen Angelegenheiten an seiner statt einen Vertreter sprechen ließ, handelte es sich jedoch um wichtige Dinge, so wurde er sich nicht die Gelegenheit nehmen lassen, durch eine der kaiserlichen Sache günstige Darstellung des vorliegenden Stoffes einen bestimmenden Einfluß, ja einen Druck auf die bevorstehenden Entscheidungen auszuüben. Wo uns detaillierte Darstellungen von Reichstagsverhandlungen vorliegen, finden wir fast durchgehends, daß der Kaiser zuerst das Wort ergreift und die zu beratende Materie vor der Versammlung zur Diskussion stellt.

Besonders Friedrich I. hatte die Gewohnheit, bei allen wichtigen Angelegenheiten in eigener Person die Sache vorzutragen, in der er den Rat und Beistand der anwesenden Fürsten brauchte. Zu Roncalia 1158 hielt er unter freiem Himmel von einem erhöhten Standpunkte aus eine längere Eröffnungsrede, worin er in kurzen Umrissen sein Programm angab für das bevorstehende Reformwerk der italienischen Verfassung.<sup>3</sup> Bei der Eröffnung des Paveser Konzils motivierte der Kaiser die Berufung desselben, bewies das ihm hierin zustehende Recht, machte die anwesenden Bischöfe auf die Wichtigkeit der bevorstehenden Verhandlungen aufmerksam und verließ dann den Ort der Beratung, um dem Konzil den Charakter der vollsten Freiheit zu wahren.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> So hebt Friedrich I. in einem Bericht über den Würzburger Reichstag 1165 hervor, daß die Beratungen erst nach demütiger Anrufung der Gnade des hl. Geistes ihren Anfang genommen hätten. *Invocata igitur devotissime Spiritus sancti gratia* — — LL. II, 135. Auch das Paveser Konzil wurde auf diese Weise eröffnet — *sancti Spiritus gratia invocata, confirmata et recepta* — Otto Fris. *Gesta Fr.* IV. 70. Auch vor der Wahl König Lothars war auf den Vorschlag eines der anwesenden päpstl. Legaten der Hymnus „*Veni creator Spiritus*“ gesungen worden. *Narratio* Cap. 2. In einstimmigen Königswahlen sah man die Wirkung göttlicher Inspiration, Jaffé, *Bibl. rer. Germ.* I, 499. *Arnoldi Chr.* VII, 13.

<sup>2</sup> *Ann. Colon. Max, Mon. Germ. SS.* 17, 784. (1172.) *Imperator in media quadragesima apud Wormatiam curiam celebrem habuit, ubi conquestus est de Italicis* — — — *ibidem* — 17, 779. (1164.) — *imperator — curiam celebrem apud Babinberg habuit —, ubi aliquantulum electo Coloniensi durius locutus est pro palatino, fratre suo* — — u. a.

<sup>3</sup> *Ragewin, Gesta Frid.* IV, 3.

<sup>4</sup> *Ragewin, Gesta Frid.* IV, 64.

Auf der Reichs- und Kirchenversammlung zu St. Jean-de-Losne 1162 war der kaiserliche Gegenpapst Victor IV. der erste, der vor den versammelten geistlichen und weltlichen Fürsten zum Sprechen kam. Friedrich mußte ihm hier wie überall, wenn Kaiser und Papst in Formfragen rivalisierten, den Vorrang zugestehen. Sogleich nach dem Papste aber war es wiederum der Kaiser, der vor der Versammlung das Wort ergriff.<sup>1</sup>

Zu Gelnhausen 1186 hatte Friedrich I. wesentlich seiner klaren, selbstbewußten Rede, womit er die vorwiegend geistliche Reichsversammlung eröffnete und zugleich seine eigene Handlungsart zu rechtfertigen suchte, den eminenten Erfolg zu verdanken, den er der Kurie gegenüber errang.<sup>2</sup> Seine Worte hatten den Bischöfen den Geist eingeflößt, der sie bewog, sich gemeinsam mit dem Kaiser den Forderungen der päpstlichen Politik entgegenzustemmen.

Otto IV. eröffnete eine Sitzung des Reichstages von Würzburg 1209, indem er in eingehender Rede auseinandersetzte, was er der hohen Versammlung zur Entscheidung mitzuteilen habe: sein eigener und der Fürsten Wunsch sei, der Stauferin Beatrix die Hand zu reichen, doch nahe Verwandtschaft mit ihr verbiete ihm die Ehe. Deshalb unterbreite er es der Entscheidung der anwesenden Kardinäle, Prälaten und Fürsten, ob er mit gutem Gewissen in dieselbe eintreten dürfe oder nicht.<sup>3</sup>

Jedenfalls war es von großem Gewicht, von welcher Seite die erste Darstellung des zu beratenden Stoffes gegeben wurde; geschah es vom Kaiser, so war ihm damit Gelegenheit geboten, seine eigenen Ansichten bei der bevorstehenden Entscheidung der Sache nachdrücklich zur Geltung zu bringen.

War der Reichstag mehr in juristischer Funktion thätig, in der Erteilung von Rechtssprüchen und der Lösung schwieriger Fragen der praktischen Rechtspflege, fungierte er also als oberste Instanz für Rechtsentscheidungen, so stand nach Eröffnung der einzelnen Sitzungen die Initiative in der Vorlegung des zu entscheidenden Falles nicht ausschließlich dem Kaiser zu. Jedem der Anwesenden war es unbenommen, die Lösung eines solchen zu bewirken und von dieser Befugnis wurde in der ausgiebigsten Weise Gebrauch gemacht. Öfters wurden in derselben Sitzung von einem Einzigen mehrere Entscheidungen gefordert. Bischof Friedrich von Trient ließ auf dem Tage von Augsburg vier zweifelhafte

<sup>1</sup> Saxonis Grammatici, Hist. Danica ed. Müller u. Velschow. I, 781 fig.

<sup>2</sup> Arnoldi Chr. Slavorum. III, 19.

<sup>3</sup> Arnoldi Chr. Slavorum. VII, 17; vgl. Otto de S. Blasio Cap. 51. Cf. Winkelmann, Philipp von Schwaben u. Otto IV., Bd. II, pag. 158, Anm. 3.

Rechtsfälle entscheiden.<sup>1</sup> In den bezüglichen Urkunden heißt es gewöhnlich, diese oder jene Person sei vor den König und die versammelten Fürsten hingetreten und habe um eine Sentenz gebeten. Auch Frauen war dies nicht verwehrt.<sup>2</sup> Nicht selten erscheinen die Petenten mit zahlreicher Begleitung, besonders Vorsteher von Klöstern mit einer Anzahl von Angehörigen desselben. Auf der Reichsversammlung von Würzburg 1209 erschien Abt Ludwig von Aldersbach mit einigen Brüdern seines Klosters<sup>3</sup>, Bischof Walther von Gurk zu Nürnberg 1209 mit einer Menge von geistlichen und weltlichen Stiftsgenossen.<sup>4</sup>

An die Vorlegung des zu beratenden Stoffes schloss sich die Diskussion desselben. Reden wir überhaupt von einer solchen, so soll damit nicht gesagt sein, daß man sich nach Art moderner Parlamente breit über die vorliegende Materie ausgesprochen hätte, im Gegenteil zeigt das uns von den Quellen gebotene Bild der Reichstagssitzungen auffallende Einfachheit und knappe Kürze. Zum Teil ist dies der Mangelhaftigkeit unserer Nachrichten zuzuschreiben, nur wenige lassen sich gelegentlich auf eine ausführliche Wiedergabe der Verhandlungen ein, diese ist dann ziemlich summarisch und bietet uns kein klares Bild. Vom Gelnhausener Reichstage 1186 wird nur die Eröffnungsrede des Kaisers erwähnt und ein Vorschlag des Mainzer Erzbischofs, der sofort einen allgemein genehmen Modus angiebt, wie die schwebende Sache zur Entscheidung zu bringen sei.<sup>5</sup> Sollten nun bei der wichtigen Verhandlung

<sup>1</sup> LL. II, 215, 216. Constitutus igitur in praesentia nostra in solemni curia apud Augustam in multorum hominum et aliorum principum praesentia dilectus fidelis noster Fridericus Tridentinus episcopus quaesivit in sententia, si — —. Et dictatum est in sententia, quod — —. Item quaesivit in sententia si — —. Et dictatum est in sententia, quod — —. Item quaesivit in sententia, si — —. Et data est super hoc sententia, quod — —. Item quaesivit in sententia si, — —. Et datum est in sententia, — —.

<sup>2</sup> H. Bréh. 3, 312 vom 30. März 1227. Hoftag zu Aachen unter Heinrich (VII.) — — quod cum essemus apud Aquisgranum in sollempni curia cum multis principibus subnotatis, dilecta fidelis nostra Hiburgis abbatissa Nivellensis ad nostram accedens praesentiam — — — —. Böhmer Reg. V, Nr. 863. LL. II, 227 vom Reichstage zu Würzburg, 1216. — accedens ad praesentiam regiae excellentie nostre in curia sollempni Herbipoli domina Tuta inferioris monasterii abbatissa personaliter nec non domina Gerdrudis superioris monasterii abbatissa per suum procuratorem; cum aliqua honesta utriusque capituli parte coram principibus et baronibus atque tota curia nostra gravi querimonia protulit — — — — et super hoc adiutorium et sententiam principum postularunt; — — —.

<sup>3</sup> Böhmer, Reg. V, Nr. 281.

<sup>4</sup> Böhmer, Reg. V, Nr. 269.

<sup>5</sup> Arnoldi Chr. Slav. III, 19. Ad hec verba (— imperatoris —) surgens domnus Conradus Maguntinus accepta opportunitate sic locutus est: — — —. Placuit imperatori et omnibus episcopis quod dixerat. Et ad voluntatem imperatoris scripta est epistola, — — —.

nicht auch andere der zahlreich anwesenden Bischöfe Veranlassung gefunden haben, sich zustimmend oder mißbilligend zu äußern? Wir können uns kaum denken, daß die folgenschweren Verhandlungen, zu denen von allen Enden des Reiches die Fürsten zusammengekommen waren, so bald ihr Ende fanden, nachdem nur der Kaiser und der Mainzer gesprochen, ersterer die Sache vorgelegt und seine Ansichten begründet, letzterer den ausschlaggebenden Gedanken ausgesprochen hatte. Die Quellen lieben es zu sehr, der Erwähnung der Reichsversammlung selbst unmittelbar das Resultat ihrer Beratungen folgen zu lassen, ohne auf die bei der Diskussion an den Tag tretenden Meinungsdivergenzen einzugehen. Den meisten waren diese wohl kaum bekannt, doch auch bei den Autoren, die wie Otto von Freising genaue Berichte geben konnten, finden wir nur spärliche Andeutungen. In der Versammlung zu St. Jean-de-Losne 1162 sprachen nur Papst Victor, Kaiser Friedrich und Kanzler Reinald<sup>1</sup>, obschon die bedeutendsten Männer der kaiserlichen Partei anwesend waren. Am Eröffnungstage des Roncalischen Reichstages 1158 wurde auf die erste vom Kaiser gehaltene Rede von manchen Seiten geantwortet „Einer nach dem anderen aufstehend, wie es jenes Volkes Sitte ist“, sagt Ragewin<sup>2</sup>, „sprachen zuerst die Bischöfe, dann die weltlichen Fürsten, die Consuln und die Abgesandten der einzelnen Städte, den ganzen Tag bis in die Nacht verbrachten sie mit überschwänglichen Reden.“ Nach Ragewin hätten manche nur deshalb das Wort ergriffen, um ihre Redefertigkeit an den Tag zu legen, denn damit pflegten sie zu prunken.

War der für die Beratung vorliegende Gegenstand nach hinreichender Besprechung zur endgültigen Entscheidung reif, so folgte die Beschlufassung und zwar war als Art derselben sowohl bei Reichstagen als allen engeren Versammlungen die Form der gerichtlichen Urteilfindung beliebt. Sehr leicht übertrug man diese von den bestimmten Rechtsfällen auf die allgemein gültigen Sentenzen oder Weistümer, welche lediglich Festsetzungen eines Rechtssatzes, ohne jede Beziehung auf einen bestimmten Rechtsstreit waren. Daher wurden denn auch viele Reichstagsbeschlüsse nach der Art ihres Zustandekommens als *Sententiae* bezeichnet, so der Wormser vom 14. Juni 1153 über die Unveräußerlichkeit der bischöf-

<sup>1</sup> Saxonis Grammatici hist. Danica, edidit Müller. I. Bd., pag. 781 fig.

<sup>2</sup> Ragewin, Gesta Fr. IV, 4. — — surgentesque unus post unum, sicut ejus gentis mos est, seu ut principi suum quisque manifestaret affectum et propensio-riorem circa eum devotionem, seu ut suam in dicendo peritiam, qua gloriari solent, declararet, primo episcopi, deinde procures terrae, post consules et missi singularum civitatum totam diem illam facundissimis sermonibus in noctem usque produxerunt.

lichen Tafelgüter<sup>1</sup>, der Merseburger vom 16. October 1189 über die der kirchlichen Zehnten<sup>2</sup>, der Fuldaer vom 14. Juli 1190 betreffend die Kinder von bischöflichen Ministerialen und freien Müttern<sup>3</sup>, der Würzburger vom 15. Mai 1216 über die Unveräußerlichkeit der Fürstentümer.<sup>4</sup>

Die Art und Weise aber, wie man vor Gericht das Urteil fand, war verschiedenartig und demgemäß auch der bei Reichstagsbeschlüssen eingehaltene Modus. Wohl am häufigsten geschah es in der Weise, daß man die Form des Fragens, Findens und Folgens innehielt, indem der Vorsitzende Einen der anwesenden Beisitzer sein Votum aussprechen ließ und die übrigen dieses entweder annahmen oder verwarfen.

Bei weitem die meisten Reichstagsbeschlüsse kamen auf diese Art zu Stande, jedoch modificiert sich das Verfahren für unsern Fall dahin, daß der Kaiser als Vorsitzender des Reichstages einen Fürsten oder Edlen um sein Votum anging, dem dann die ganze Reichsversammlung entweder beitrug oder nicht. Auf dem Tage zu Worms 1153 war es der Herzog Heinrich von Baiern, der, vom Kaiser darum gebeten, zuerst in dem vorliegenden Verhandlungsstoffe betreffs Unveräußerlichkeit der bischöflichen Tafelgüter sein Votum abgab. Dieses fand den Beifall aller anwesenden Stände und wurde dadurch zum Reichstagsbeschlusse.<sup>5</sup> Auf dem Mailänder Tage vom Jahre 1184 fand Erzbischof Conrad von Mainz auf des Kaisers Aufforderung den Rechtsspruch<sup>6</sup>, daß kein geistlicher

<sup>1</sup> St. 3672. LL. II, 95. Erneuerung eines Spruches des Reichshofes unter Konrad III. — ut igitur ea quae — — — judicialis sententiae finem accipiunt, perpetuo robore illibata et inconvulsa permaneant, praesentem paginam conscribi — jussimus.

<sup>2</sup> St. 4654, LL. II, 186. Otto Misnensis marchio super hoc requisitus, consentientibus principibus qui tunc aderant, talem dictavit sententiam, utpote justam ratam habemus, et regia auctoritate confirmamus; — — —.

<sup>3</sup> St. 4655, LL. II, 187. Otto Babenbergensis episcopus super hoc requisitus — talem dictavit sententiam, quod — — —. Quam sententiam utpote justam approbantes, ratam habemus, et regia auctoritate confirmamus.

<sup>4</sup> Böhmer, Reg. V, Nr. 863. LL. II, 227. Nos igitur justitiae protectores — sententiam ipsam duximus approbandam — —.

<sup>5</sup> St. 2672. LL. II, 94. — — inde illustris dux Bavariae Henricus patruus noster a nobis commonitus judicavit, — — consequenter judicium approbantibus multis principibus, quorum nomina in testimonium hujus paginae subternotata sunt.

<sup>6</sup> St. 4385. Böhmer, Acta imp. sel. pag. 141, Nr. 148. — in sollempni curia Mediolani celebrata —. Conradus Magontinus archiep., a nobis requisitus hanc dedit sententiam ab universis principibus, qui presentes aderant, archiepiscopis et episcopis atque abbatibus, approbatam: quod nullus princeps ecclesiasticus tenetur solvere debita predecessoris sui, que non per consensum imperatorie majestatis et consilium capitali sui mutuo accepit, et bona ecclesiastica nec ei vendere licet nec pignori obligare, nisi per eundem imperatorie majestatis consensum. Vgl. noch St. 4654. LL. II, 186 vom Tage zu Merseburg, 1189 (unter Heinr. VI.) Otto Misnensis marchio

Fürst verpflichtet sei, diejenigen Schulden seines Vorgängers zu zahlen, welche derselbe ohne kaiserliche Zustimmung und ohne den Rat des Capitels gemacht habe. Der Kaiser und die Stände traten der Ansicht des Erzbischofs bei und erhoben diese dadurch zum vollgültigen Reichstagsvotum.

Diese Form der Beschlüßfassung kam auch auf dem berühmten Reichstage von Regensburg 1156 zur Anwendung. Der Babenberger Heinrich gab das Herzogtum Baiern an den Kaiser zurück, der die Mark Österreich von demselben trennte und sodann mit dem geminderten baierischen Herzogtume Heinrich den Löwen belehnte. Der folgende Beschluß, daß aus der Mark Österreich ein Herzogthum gebildet werden sollte, kam auf die obenbezeichnete Art der gerichtlichen Urteilsfindung zu Stande. Herzog Wladislaw von Böhmen, zuerst vom Kaiser befragt, gab vor allen anderen Fürsten sein Urteil ab, dem sich diese dann anschlossen.<sup>1</sup>

Ein zweiter Modus der Urteilsfindung vor Gericht war, daß sich rde um eine Sentenz Gefragte vor seiner Entscheidung mit den übrigen Urteilsfindern beriet und das gewonnene Resultat vor dem Vorsitzenden verkündete, zu dem dann die übrigen formell noch einmal ihre Zustimmung erklärten. Diese seltenere Form finden wir hofgerichtlich für einen für einen bestimmten Rechtsfall befolgt auf dem Reichsversammlung von St. Jean-de-Losne 1162.<sup>2</sup> Doch auch bei eigentlichen Reichstagsbeschlüssen kam sie in Anwendung, so auf dem Tage von Erfurt 1170 bei dem Beschlusse, daß dem Vogt kein Recht über die Kirchengenausstattung zustehen solle.<sup>3</sup> (*Sententia de dote ecclesiarum contra advocatos*). Bischof Hugo von Verden ersucht die Reichsversammlung in dieser Sache um eine Rechtsentscheidung. Die Fürsten beraten sich sofort über die vorgelegte Frage<sup>4</sup>; der Kaiser erbittet sich sodann vom Markgrafen Otto von

super hoc requisitus consentientibus principibus qui tunc aderant, talem dictavit sententiam, quod — —.

<sup>1</sup> Privilegium minus. Mon. Germ. SS. 17, 383. — de consilio et iudicio principum, Wadizlao illustre duce Boemie sententiam promulgante, et omnibus principibus approbantibus, — — —.

<sup>2</sup> St. 3967. Spon, Hist. de Genève. II, 30. — in generali curia nostra apud Pontem Laone — episcopo igitur instante et iusticiam propensius a nobis postulante, a dilecto nostro Henrico Wirziburgensi episcopo iudicium quaesivimus, utrum — —. Inde Wirziburgensis episcopus communicato cum archiepiscopis, episcopis ceterisque principibus consilio sententiam cum laudamento et assensu communi in praesentia nostra protulit, quod — —. Quod juxta nostram inquisitionem ab omnibus approbatum est.

<sup>3</sup> St. 4115, I.L. II, 141.

<sup>4</sup> Habita itaque super hujus questione diligenti principum deliberatione —.

Meissen das Urteil<sup>1</sup>. Dieser zieht erst die gegenwärtigen Fürsten, Edle und Rechtskenner zu Rate und verkündet das hierdurch gewonnene Resultat<sup>2</sup>. Alle Anwesenden bezeugen hierauf durch Acclamation officiell ihre Zustimmung<sup>3</sup>.

Eine dritte Form der gerichtlichen Urteilfindung bestand darin, daß die Frage allgemein an alle Beisitzer gerichtet wurde und diese sich durch gemeinsame Beratung auf einen Spruch einigten, der dann durch einen selbstgewählten Obmann verkündet wurde.<sup>4</sup>

Auf diese Weise geschah die Beschlüßfassung in einer Sitzung des Würzburger Reichstages vom Jahre 1209. Nach den eingehenden Berichten Arnolds und Ottos von St. Blasien vermögen wir uns über die Einzelheiten des Verfahrens ein ziemlich klares Bild zu machen.<sup>5</sup> Gegenstand der Verhandlung war bekanntlich die Entscheidung über die Frage, ob es dem Könige erlaubt und geraten sei, in die geplante Ehe mit der verwandten Stauferin Beatrix einzutreten. Der ganze Vorgang vollzog sich in den Formen eines von Otto IV. gefragten Rechtsspruches; nachdem er selbst zur Eröffnung der Sitzung gesprochen, entfernten sich die anwesenden Cardinäle, Prälaten und Fürsten zur Entscheidung des ihnen vorgelegten Falles. Der König selbst blieb zurück und bewog hierzu auch seinen Bruder, den Pfalzgrafen Heinrich, um jedem Verdacht der Beeinflussung zu entgehen. Die Abtretenden schritten dann — wohl in einem anstoßenden Gemache — zur gesonderten Beratung. Zuerst ergriff hier Cardinal Hugo das Wort, beleuchtete die Vorteile, welche dem Reiche und dem Könige aus der in Rede stehenden Verbindung mit Beatrix erwachsen und erwähnte die bereits zugesagte päpstliche Dispensation. Nach dem Cardinal sprach noch der Abt von Morimund, der die Erlaubnis an gewisse Bedingungen geknüpft haben wollte. Nach längerer Beratung entschied sich die Versammlung für Gutheißung der Ehe und

<sup>1</sup> — in praesentia ipsorum a marchione Ottone, de Misna super hujus rei negotio iudicium requisivimus — —.

<sup>2</sup> — Ipse igitur habito universorum principum et nobilium atque aliorum sapientum consilio, generalem in generali curia sententiam protulit: — —.

<sup>3</sup> Cui omnes applausuerunt, et unanimi acclamatione rationabilem assensum praebuerunt.

<sup>4</sup> Ganz sicher läßt sich letzteres aus den Urkunden nicht erkennen. Sie „scheinen darauf hinzuweisen, daß, wenn die Urteiler in das Gericht zurückkehrten, nicht mehr eine Umfrage bei den einzelnen stattfand, sondern von einem derselben der durch die Beratung festgestellte Spruch als Urteil verkündet wurde.“ Franklin, Rhgericht. II, 271, 272

<sup>5</sup> Die folgende Darstellung beruht auf der Kombination der Angaben Arnolds und Otto's. Vgl. Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto von Braunschweig. II. Bd., S. 158, Anm. 3.

der redefertige Herzog Leopold von Österreich wurde zu ihrem Sprecher erwählt. Mit einer feierlichen Förmlichkeit teilte dieser dann dem König das Resultat mit.

Neben den bisher erörterten Formen der gerichtlichen Urteilsfindung tragen manche Reichstagsbeschlüsse den Charakter eines vom Kaiser mit den Reichsständen errichteten Vertrages. So in erster Linie die Landfrieden, deren vereinbarte Bestimmungen regelmäßig bei ihrer Abfassung und Verkündigung von dem Kaiser und den Ständen feierlich beschworen wurden<sup>1</sup>.

Selten mochte ein Beschluß auf so tumultarische Art zu stande kommen, wie auf der Reichsversammlung von Regensburg 1187 der über die Reichsunmittelbarkeit der Bischöfe von Prag.<sup>2</sup> Andererseits war es gewiß auch wenig in Gebrauch, vor der Beschlußfassung erst einzeln bei den anwesenden Ständen Umfrage zu halten.<sup>3</sup>

Hiermit sind die Formen gekennzeichnet, in denen Reichstagsbeschlüsse zu Stande kamen. Es ist hierbei jedoch zu betonen, daß wir nach den Quellen selten die Art und Weise, wie im einzelnen Falle ein Beschluß zu stande kam, beurteilen können. Besonders bei den Urkunden sind die formellen Redewendungen, die über das Zustandekommen des Beschlusses berichten,

<sup>1</sup> Cf. z. B. Ann. Erphesfurd, Mon. Germ. SS. 6, 540, vom Reichstage zu Bamberg, 1135. — et ex sententia imperatoris et unanimi consensu principum pax esse decernitur decem annis per regnum universum, conjurantibus cunctis in id ipsum. Otto Fris. Gesta Fr. II, 32 vom Reichstage zu Regensburg, 1156. — — ac statim sequenti die in publico residens consistorio, ne Bajoaria ulterius totius regni quietis immunis esset, treugam a proximo pentecosten ad annum jurari fecit. Ann. Colon. max. Mon. Germ. SS. 17, 833, vom Reichstage zu Frankfurt, 1208. Ibi rex primo, deinde ceteri principes, jurant firmam pacem terrae marique servandam — —. Ann. Colon. max. Mon. Germ. SS. 17, 844 vom Reichstage zu Mainz, 1235. — ubi fere omnibus principibus regni Teutonici convenientibus pax juratur, vetera jura stabiliuntur, nova statuuntur — — —.

<sup>2</sup> Gerlaci Milovic. abbatis Cont. Mon. Germ. SS. 17, 692, 693. „Cum sit,“ inquit (der Herzog von Böhmen), „omnibus notum, Pragensem episcopum meum fore capellanum, sicut omnes predecessores sui patrum et avorum meorum fuerunt capellani, decernite quaeso, si liceat, ei agere contra dominum suum vel si teneat ex aequo respondere capellano meo?“ Quod dictum statim et ab omnibus contradictum, maxime ab archiepiscopis et episcopis, decernentibus quod Pragensis episcopus ab omni subjectione ducis debeat esse liberrimus, soli tantum imperatori subiectus vel obnoxius, cujus imperii est princeps, cujus visitat curias, a quo suscipit sceptrum et investituram. Super qua libertate petivit episcopus et accepit sacrum pragmaticum, hoc est regale privilegium — — —.

<sup>3</sup> So bei einer Rechtssentenz vom Hoftage zu Ulm, 13. Sept. 1218. Der Erzbischof von Trier fand den Spruch. Facta igitur secundum juris ordinem inquisitione per singulos qui aderant, tam a principibus quam nobilibus et baronibus singulisque qui aderant sententia archiepiscopi fuit per subventionem proclamata et confirmata.

meistens so allgemein und unbestimmt gehalten, daß sie einen sicheren Schluß auf die Einzelheiten des Verfahrens nicht ermöglichen.

Bei den in Burgund oder Italien tagenden Reichsversammlungen und bei allen, auf denen Gesandte fremder Staaten anwesend waren, wurde durch die Verschiedenheit der Sprache eine Verschleppung der Verhandlungen bewirkt. Da bedurfte es gewöhnlich der Kenntnisse sprachkundiger Geistlichen, die wir durchweg in solchen Fällen als Dolmetscher auftreten sehen. Als der Italiener Landulf 1136 zu Roncalia dem Kaiser Lothar eine Klage vortrug, mußte sie der Erzbischof von Trier verdeutschen.<sup>1</sup> Umgekehrt wurde ebendasselbst im Jahre 1158 die Rede Kaiser Friedrich's den Italienern verdolmetscht.<sup>2</sup> Auf der bunt zusammengesetzten Reichsversammlung zu St. Jean-de-Losne 1162 hielt der redefertige Kanzler Erzbischof Rainald von Köln eine längere Rede, die er dreimal wiederholte lateinisch, französisch und deutsch.<sup>3</sup> Zu Würzburg 1165 verhandelte der Kaiser mit den anwesenden Gesandten des englischen Königs durch einen Dolmetsch<sup>4</sup>; auf der Reichsversammlung, die ebendasselbst 1208 unter Otto IV. tagte, redete der päpstliche Legat Kardinal Hugo lateinisch und Bischof Hugo von Würzburg verdeutschte den Anwesenden seine Worte.<sup>5</sup>

Abfassung und Bekanntmachung eines Reichstagsbeschlusses ist Sache der Kanzlei und geschieht im Namen des Königs. Die Rechtssprüche<sup>6</sup> wurden nur auf Antrag und im Interesse der Parteien verbrieft, und manche werden niemals schriftlich ausgefertigt worden sein. Die Urkunde muß immer die geschehene Zustimmung der versammelten Stände erwähnen und die Namen der Zeugen. Ihre Ausfertigung geschieht unter dem Siegel des Königs, doch sind einige nur in der Gestalt auf uns gekommen, daß wir in ihnen weder die Besiegelung noch die Zuziehung von Zeugen hervorgehoben finden. Überhaupt herrschte bei der Verbriefung der Rechtssprüche in manchem eine gewisse Unregelmäßigkeit, so wird zuweilen das Urteil allein angeführt, nicht die Frage, auch wird

<sup>1</sup> Landulphi de S. Paulo, Hist. Mediol. Cap. 65. Mon. Germ. SS. 20, 47, 48.

<sup>2</sup> Ragewin IV, 3. — per interpretem elocutus est.

<sup>3</sup> Saxonis Grammatici Hist. Danica ed. Müller I, 783. Quam assertionem tam valido rationis praesidio subnixam putavit, ut nunc Latialiter, nunc Gallice Germaniceque fando, ternis actionem vocibus iteraret.

<sup>4</sup> Ioannis Saresb. Opp. ed. Giles. I, 236. Nam quum Ioannes de Oxoneford nomine regis Teutonico tyranno conjuraturus esset et opem consilii et auxilii sacramento promitteret — — — ait Teutonicus per interpretem suum sicut attestantur magni et multi et religiosi nostrates de procincia dico Rhemensi, qui interfuernut — — —.

<sup>5</sup> Ottonis Fris. Cont. Sanbl. Kap. 51. — interpretem habens Wirziburgensem episcopum — —.

<sup>6</sup> Cf. hierüber Franklin, Reichshofgericht II, 273—280.

oft dem gewöhnlichen Gebrauche zuwider verschwiegen, wer um die Entscheidung des Rechtsfalles gebeten hat. Der Einfluß der vor dem Reiche ergangenen Rechtssprüche darf nicht zu hoch angeschlagen werden; denn da das Urteil höchstens in einigen Exemplaren ausgefertigt wurde, so war das Gebot, daß eine Sentenz im ganzen Reiche Geltung haben sollte, durch ihre mangelhafte Bekanntmachung wirkungslos gemacht. Gewöhnlich kümmerten sich nur die Parteien selbst um den Satz und derselbe Rechtsspruch mußte oft zu verschiedener Zeit immer von neuem wiederholt werden.<sup>1</sup>

Auch die Publikation und Verbreitung der eigentlichen Reichsgesetze war sehr mangelhaft und es hatte dies zur notwendigen Folge, daß der allgemeine Rechtszustand in Deutschland von ihnen nur wenig berührt wurde. Die von Friedrich II. bei der Kaiserkrönung zu Rom 1220 erlassenen Gesetze sollten per totum imperium publiziert werden und doch zeigte die Zukunft, daß sie fast nirgends gegen widersprechende Statuten und Gewohnheiten durchdrangen.<sup>2</sup> Friedrich I. ließ sein auf dem Roncalischen Reichstage 1158 gegebenes Privileg für Bologna<sup>3</sup> und später seine Konstitution gegen die Brandstifter (*Const. contra incendarios*)<sup>4</sup> 1187, Friedrich II. seine römischen Gesetze vom Jahre 1220<sup>5</sup> von den Bologneser Juristen in das *Corpus juris civilis* aufnehmen, eine Maßregel, die wohl für Italien aber kaum für Deutschland von Wirkung war. War auf einem Reichstage eine Heerfahrt beschlossen, so ergingen an alle Fürsten, welche nicht teilgenommen hatten, feierliche Rundschreiben, durch welche der gefaßte Beschluß bekannt gemacht und die Heerfahrt angesagt wurde.<sup>6</sup> Auch sonst brachte der Kaiser die Resultate wichtiger Reichstagsverhandlungen zur allgemeinen Kenntnis; so versandte Friedrich I. Berichte über die

<sup>1</sup> Cf. z. B. LL. II, 234. Sent. de officiis episcopatum. 25. Sept. 1319. LL. II, 233. Sent. de officiis ecclesiarum. 15. Jan. 1240. LL. II, 233. Sent. de juribus episcoporum. Mai 1240. Derselbe Rechtssatz in verschiedenen Erkenntnissen.

<sup>2</sup> Stobbe, *Gesch. der deutschen Rechtsquellen*. Bd. I, 465.

<sup>3</sup> LL. II, 144. Hanc autem legem inter imperiales constitutiones sub titulo ne „filius pro patre“ etc. inscribi jubemus.

<sup>4</sup> LL. II, 185. Ut autem haec tam utilis ordinatio omni tempore rata permaneat et eo, quo edicta est, tenore inconvulsa consistat, eam legibus praedecessorum nostrorum imperatorum atque regum jussimus inseri, et perpetuo jure servari.

<sup>5</sup> LL. II, 245. Litterae ad universitatem Bononiensum. — edidimus quasdam leges quas presenti pagine fecimus adnotari, per imperialia nobis scripta mandantes, quatenus eas faciatis in vestris scribi codicibus et de cetero legatis solempniter, tanquam perpetuis temporibus valituras.

<sup>6</sup> Cf. u. a. LL. II, 99 an Bischof Otto von Freising, LL. II, 129 seq. *Encyclopaedia de hoste facienda*, Jaffé, *Bibl. rer. Germ.* I. pag. 588, Nr. 458 an Abt Wibald. Vgl. auch Weiland, *Reichsheerfahrt*. VII, 116, 117.

Ergebnisse der Pavenser Beratungen 1160<sup>1</sup> und des Reichstages von Würzburg 1165<sup>2</sup>, Aktenstücke, die man nicht vor dem Vorwurfe partiischer, ja entstellender Berichterstattung schützen kann.

Hatten die Verhandlungen eines Reichstages ihr Ende gefunden, so konnten die versammelten Stände insgesamt oder einzeln entlassen werden. Wie bei den Reichsheerfahrten<sup>3</sup> bedurfte es auch nach einem längeren Aufenthalte am Königshofe zur Heimkehr einer besonderen Erlaubnis. Konnte der König den Besuch eines Reichstages erzwingen und Ausbleibende bestrafen, so war es den Teilnehmern ohne Zweifel nicht freigestellt, nach Belieben den Hof und die Versammlung zu verlassen. Ein eigenwilliges Aufbrechen wurde übel vermerkt und konnte bestraft werden.<sup>4</sup>

Den durch ihre Hoffahrt verursachten Kostenaufwand mußten die Fürsten selbst decken, es war eine Vergünstigung, wenn die Unterhaltung vom kaiserlichen Hofe gewährt wurde.<sup>5</sup> Bedeutende Auslagen wurden gewöhnlich durch den Besuch der Reichstage notwendig gemacht, besonders dann, wenn sie nach Italien einberufen waren.<sup>6</sup> Auf dem Konzil von Pavia wurde das rasche Verfahren gegen Alexander III. u. a. auch damit begründet, daß man es den deutschen Bischöfen nicht zumuten könne, noch einmal die weite Reise zu einer zweiten Kirchenversammlung zu unternehmen.<sup>7</sup> Als Bischof Heinrich von Prag in Sachen seines Streites mit dem Herzog von Böhmen zum Hofe Friedrichs I. kam, mußte er hier nahezu ein halbes Jahr — bis zum Reichstage, der um Mittfasten

<sup>1</sup> LL. II, 121 ff.

<sup>2</sup> LL. II, 135 ff.

<sup>3</sup> Weiland, Reichsheerfahrt. Forschungen VII, 159.

<sup>4</sup> Auf dem Reichstage zu Würzburg entwich Erzbischof Konrad von Mainz des Nachts heimlich aus der Stadt. Auch Herzog Friedrich von Rotenburg war eigenmächtig abgezogen, beide um sich der verlangten Eidesleistung zu entziehen. Cf. Reuter, Alex. III. Bd. II, 209.

<sup>5</sup> Cf. das Privileg Friedrichs II. für den deutschen Orden, Böhmer, Reg. V, Nr. 842. H. Bréh. 1, 439 aus dem Jahre 1216.

<sup>6</sup> Friedrich II. erkennt selbst die großen Mühen und Kosten an, die der Besuch des Ravennater Reichstages den deutschen Fürsten machte. H. Bréh. 4, 852. — *vocavimus ipsum (den Herzog von Österreich) sicut ceteros principes, ut veniret, proponentes eum accipere a more paterno ac favore. Sed majori parte principum in multis laboribus et expensis venientibus a remotis, ipse, qui opportunius venire poterat, suum denegavit accessum.*

<sup>7</sup> Vincentii Prag. Ann. 1161. Mon. Germ. SS. 17, 679. *Contra hoc (eine nochmalige Vorladung Alexanders) plurimi Alamannie episcopi respondent, episcopos Lombardiae has omnes vocationes et curias cum quinque solidis posse celebrare dicunt. Veruntamen quia quidam eorum ab oriente, quidam ab occidente, quidam a desertis montibus ad hoc determinandum vocati veniant, — — —.*

1187 zu Regensburg stattfand — auf die Entscheidung seiner Angelegenheit warten. In der Zwischenzeit ließ der Kaiser dem Bischof Verpflegung für die Hälfte seiner Mannschaft und seiner Pferde verabreichen, welche Freigebigkeit ein böhmischer Geschichtschreiber nicht genug zu rühmen weiß.<sup>1</sup> Interessante Daten bezüglich des Kostenpunktes bieten uns die *Casus S. Galli*<sup>2</sup>; nach ihnen machte eine Fahrt, die der neugewählte Abt Heinrich von Klingen behufs Empfanges der Investitur zu einem Ulmer Hoftage König Philipps unternahm, Auslagen in der Höhe von 120 Mark Silber nötig, denselben Abt kostete der Besuch eines Reichstages zu Bamberg (8. September 1201) 150 Mark, spätere Hoffahrten nach Eßlingen und Ulm 40 und 30 Mark Silber.

Die Fürsten scheinen berechtigt gewesen zu sein, von ihren Untergebenen zur Deckung der Reisekosten eine Beisteuer zu beanspruchen. Wir wissen wenigstens, daß Bischof Heinrich von Worms eine solche vor seiner Fahrt zum Reichstage von Ravenna 1231 von den Bürgern seiner Stadt verlangte, mit diesen aber wegen seiner Forderung in arge Händel geriet.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Gerlaci Milovic. *abbatis Cont. Mon. Germ. SS.* 17, 692, 693.

<sup>2</sup> *Casus G. Galli. Cont. II, Kap. 12. Mon. Germ. SS. II, 162.* Cum enim, sicut in novitatibus praelationum contingere solet, ut ad curias regum cum magnis expensis perveniatur, ipse Ulmam ad solennem curiam (— wahrscheinlich im Nov. 1200. Cf. Böhmer *Reg. V, Nr. 53* —) per expensam centum et 20 marcarum gravamine ecclesie pervenit, ibique a Philippo rege imperiali sceptro honorifice hujus abbatiae regimine investitus est. Secundo vero suae praelationis anno apud Babinbere idem rex solemnem refectionem principibus faciens, etiam ipse invitatus 150 marcas sine gravamine ecclesiae expendit. Tertio anno ad curiam Ezzilingen (— wahrscheinlich April—Juni 1202. Böhmer *Reg. V, 65b* —) 40 marcas expendit, eodem anno ad curiam Ulme habitam 30 marcas expendit, — —.

<sup>3</sup> *Ann. Wormatienses, 1231. Mon. Germ. SS. 17, 40.* Accidit autem cum idem domnus Henricus episcopus, volens arripere iter ad curiam domni imperatoris Friderici versus Ravennam, peteret subsidium a civibus ut eo honestius cum aliis prelatis Allemanie posset accedere.

## Viertes Kapitel.

### Staatsrechtliche Fragen.

Unter einem Reichstage verstehen wir den Verband der Reichsstände, welche, unter dem Vorsitze des Königs versammelt, die ihnen verfassungsmäßig zustehenden Rechte der Mitregierung ausüben. Die Reichsstände waren teils geistlich, teils weltlich<sup>1</sup>; zu ersteren gehörten wie früher so auch für den ganzen Verlauf unserer Periode der Patriarch von Aglei, die Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte und Äbtissinnen der reichsunmittelbaren Klöster. Mit den weltlichen Ständen vollzog sich gegen Ende des 12. Jahrhunderts eine Veränderung, indem der Reichsfürstenstand enger begrenzt wurde, so daß wir einen älteren und neueren unterscheiden können. Zu ersterem zählen Herzöge, Markgrafen, Pfalzgrafen, Landgrafen und Grafen, er war gebildet von einem Amtadel und als Kennzeichen haben wir den Amtstitel gelten zu lassen. War so der ältere Reichsfürstenstand dahin abgegrenzt, daß alle Grafen ihm noch angehörten, nicht aber die Edlen, so standen vom Ende des 13. Jahrhunderts ab auch die Grafen außerhalb desselben und wurden von der Reichskanzlei nicht mehr als Fürsten bezeichnet. Hiermit soll aber nicht gesagt sein, als wären sie jetzt ein eigener Stand zwischen den Fürsten einerseits und den Edlen oder Baronen andererseits gewesen, sondern sie müssen, wenn ihnen auch ihr Titel einen Ehrenvorzug geben mochte, doch wesentlich mit den Magnaten, Baronen oder Edlen einem und demselben Stande angehört haben. Diese letzteren bildeten in unserer Periode gegenüber den Fürsten eine niedere Klasse der Reichsstände und hießen *liberi domini, nobiles, dynastae, magnates terrae*. Sagen wir nun, daß unter den Staufern die Reichsstände in Fürsten und Edle oder Barone zerfielen, so haben wir bis zum Ende des 12. Jahrhunderts die Grafen mit den ersteren, in der Folgezeit aber mit den letzteren zu Einem Stande zusammenzufassen.

<sup>1</sup> Vgl. zu dem folgenden: Ficker, Reichsfürstenstand.

Die Reichsäbtissinnen hatten, wenn sie auch zu den Reichsständen gehörten, kein Recht, den Sitzungen der Reichsversammlungen beizuwohnen. Jedoch sehen wir sie wohl zuweilen an größeren Hoffesten teilnehmen<sup>1</sup> und auf Reichstagen persönlich als Klägerinnen auftreten. Am 15. Mai 1216 erschienen zu Würzburg vor dem König und den versammelten Fürsten die Äbtissin Tuta von Niedermünster und ein Vertreter der von Obermünster in Regensburg, begleitet von ehrbaren Personen beider Kapitel, und erhoben Klage wider einen königlichen Regierungsakt, welcher die Rechte ihrer Stifte beeinträchtigte.<sup>2</sup> Als König Heinrich (VII.) 1227 mit vielen Fürsten feierlichen Hof zu Aachen hielt, erschien vor der hohen Versammlung die Äbtissin Hiburgis von Nivelles, wies zahlreiche Privilegien deutscher Kaiser vor und bat den König um Niederdrückung aller Feinde und Bedränger ihres Klosters.<sup>3</sup>

Mit der Aufstellung dieser Stände der Fürsten, der Grafen und Barone ist zunächst nur der Rahmen gegeben, innerhalb dessen wir diejenigen Personen zu suchen haben, denen das Recht zustand, durch Teilnahme an den Reichsversammlungen bestimmend auf den Gang der Regierung und Rechtsprechung einzuwirken. Jedoch läßt sich kaum behaupten, daß der König in jedem einzelnen Falle alle zu obigen Kategorien gehörigen Personen zur Beteiligung an bevorstehenden Reichsversammlungen einlud, als der Ladende konnte er sich immer noch wie auch die Kaiser der früheren Jahrhunderte<sup>4</sup> soviel Freiheit vindizieren, mit einer gewissen, ihm selbst zusagenden Auswahl zu Werke zu gehen. In diesem Falle sind wir aber wiederum nicht berechtigt anzunehmen, daß die, welche keine Ladungen erhielten, vom Besuche der Reichstage ausgeschlossen waren. Dieser konnte keinem der verfassungsgemäß Berechtigten versagt werden, und Kaiser Friedrich I. wird es nur durch Bitten

<sup>1</sup> Cf. u. a. Gesta episc. Halberstad. 1134. Mon Germ. SS. 23, 106. Imperator itaque — — proximum pascha — — — in civitate Halberstat veneratione regia celebravit. Hiis festis pascalibus intererat — — — Gerburgis Quidelingburgis abbatissa — — —.

<sup>2</sup> Böhmer, Reg. V, Nr. 863. H. Bréh. 1, 464. accedens ad presenciam regie excellentie nostre in curia sollempni Erbypoli domina Tuota inferioris monasterii abbatissa personaliter nec non domina Gerdrudis superioris monasterii abbatissa per suum procuratorem cum aliqua honesta utriusque capituli parte coram principibus et baronibus atque tota curia nostra gravi querimonia proposuit — —.

<sup>3</sup> H. Bréh. 3, 312. — — quod cum essemus apud Aquisgranum in sollempni curia cum multis principibus subnotatis, dilecta fidelis nostra Hiburgis abbatissa Nivellensis ad nostram accedens presentiam obtulit nobis in facie principum nostrorum privilegia sibi et ecclesie sue a divis imperatoribus collata — — —. cum multa mentis et corporis attritione dampna gravissima et intolerabiles injurias proponens et conquerens, quod — — —.

<sup>4</sup> Cf. Waitz, IV, 342.

haben erlangen können, daß der ihm mißliebige Erzbischof von Köln der nach Gelnhausen ausgeschriebenen Reichsversammlung fernblieb.

Nicht unerwähnt darf hier bleiben, daß der Stand der Reichsministerialen gerade unter den Staufern einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten ausübte.<sup>1</sup> Wenn auch persönlich unfrei — wenigstens der Theorie nach — waren sie auf allen Reichstagen anwesend und thätig, und zwar meistens so, daß wir ihre Bedeutung nicht leicht zu hoch anschlagen können.

Den Städten, die in den folgenden Jahrhunderten zu so ansehnlicher Bedeutung gelangten, war in unsrer Periode eine Teilnahme an den Reichsversammlungen noch nicht verstattet. Die lombardischen nahmen, wie im ganzen italischen Staatsorganismus, so besonders auf den Reichstagen eine hervorstechende Stellung ein, ihre Vertreter waren auf ihnen das ausschlaggebende Element. Die deutschen konnten eine solche Bedeutung noch nicht erringen, unter Friedrich II. wurde die Macht der Landesherren wesentlich auf ihre Kosten erweitert. Jedoch ließ die Stellung der italienischen Städte auch schon die deutschen eine bessere Zukunft hoffen, und am Ende der Stauferzeit 1255 sehen wir bereits König Wilhelm an der Oppenheimer Versammlung der vereinigten Städte und Fürsten teilnehmen und den von ihnen geschlossenen Bund bestätigen.<sup>2</sup>

Nicht selten begegnen uns auf den staufischen Reichstagen päpstliche Legaten, die, an den Sitzungen teilnehmend, die Beschlüsse der Versammlung oft wesentlich beeinflussen. Am häufigsten sehen wir das unter den Königen Lothar und Konrad und während des 13. Jahrhunderts, weniger zur Zeit der Stärke der königlichen Macht unter Friedrich I. und seinem Sohne. Liefen die Interessen der kaiserlichen und päpstlichen Politik zusammen, so konnten die Kaiser kein erfolgreicherer Mittel zur Durchführung ihrer Absichten finden, als die thätige Unterstützung päpstlicher Legaten. Wo wir sie daher auf Reichstagen sehen, wirken sie in Harmonie mit den Plänen des Hofes und den Intentionen der kaiserlichen Politik. Lothar ersuchte 1135 die Kurie um Sendung eines Legaten auf die bevorstehende Reichsversammlung von Speier; dort sollte er auf die hohe Geistlichkeit einwirken und sie zu thätiger Teilnahme an der italienischen Expedition zu veranlassen suchen.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Zum Beweise genügt es, auf die erhaltenen Ausfertigungen von Reichstagsbeschlüssen zu verweisen.

<sup>2</sup> LL. II, 375, 376. Datt, de pace publica pag. 22. Nr. 20.

<sup>3</sup> Jaffé, Bibl. rer. Germ. V., pag. 525, Nr. 29. Scire autem te volo: quia, natale Domini (25. Dec.) Spire celebraturi, convocatis principibus, de Romana expeditione tractabimus. Ad quam curiam legatum et litteras tuas mitti desideramus, per quas archiepiscopos et abbates qualicumque ad tuum et nostrum servicium commonefacias.

Reichs- und Hoftage hatten in gleicher Weise die Bestimmung, die Stände das ihnen verfassungsgemäß zustehende Recht der Mitwirkung an dem Reichsregiment ausüben zu lassen. Es kam demnach bei allem auf die Einholung ihrer Einwilligung an, die in den Quellen durchweg als *consensus principum* bezeichnet wird. Aber stets hatte der König Personen höheren Ranges in seiner Umgebung, deren er sich in allen Obliegenheiten seiner Stellung als Beirat bedienen konnte. Ihrer Mitwirkung wird sehr oft gedacht, indem abwechselnd von Bitte, Rat oder Zustimmung derselben gesprochen wird. Immer ist es der Einfluß der Großen, der als maßgebend hervortritt; daß der Kaiser auf ihre Verwendung etwas unternommen oder einen Entschluß gefaßt, wird den zeitgenössischen Schriftstellern fast zur formelhaften Redensart. Der junge Heinrich (VII.) im Aufstande gegen den Vater sein Unterliegen vor Augen sehend, weiß bei dem Versuche einer Rechtfertigung nichts mehr zu betonen, als daß es kaum eine Angelegenheit gäbe, die er nicht auf den Rat seiner Fürsten unternommen oder unterlassen habe.<sup>1</sup> Der Vater andererseits glaubt dem aufständischen Sohne das Ärgste vorzuwerfen, wenn er ihm Mißachtung der Fürsten schuld giebt, der „Glieder des Reiches, aus deren Zusammensetzung der Eine Körper des Reiches hervorgeht“.<sup>2</sup> Bei dieser Bedeutung der Fürsten leuchtet ein, daß eine königliche Handlung durch Einholung ihres Consenses wesentlich an Kraft und Autorität gewann. Wir sind jedoch nicht befugt, jedesmal, wo uns die Stände bei Reichsangelegenheiten als mitwirkend entgegengetreten, diese Hinzuziehung als verfassungsgemäß erforderlich und geboten zu bezeichnen. Nicht selten mag der Anlaß zur Einholung des fürstlichen Consenses nicht so sehr in der Beschaffenheit der betreffenden Handlung, als vielmehr darin zu suchen sein, daß ihre Vornahme gerade während eines Reichs- oder Hoftages stattfand. So ist in jedem einzelnen Falle zu konstatieren, ob nicht vielmehr die Mitwirkung der Stände im Sinne einer Begutachtung aufzufassen ist. In dem einen Falle wären die Fürsten, in dem anderen der König der ausschlaggebende Faktor. Heißt es nun, daß der König etwas *cum consensu principum* gethan, so

<sup>1</sup> Heinrichs Brief an Conrad von Hildesheim. H. Bréh. II, 682. — *omnia que fecimus in Alemannia digna relatu et consilio principum et baronum ad augmentum imperii disposuimus et ad promovendum serenissimi patris nostri commodum et honorem.*

<sup>2</sup> H. Bréh. 4, 524. — *in devotissimos principes nostros nostri lumen et culmen imperii se inconsulte convertit, — — — et precipue principes speciali diligeret et prosequeretur favore. Que utinam post regressum suum sic observare curasset, quod si defecisset in aliis, nostros tamen principes unquam offendere presumpsisset!* Vorher: *Ecce facimus universale verbum ad principes velut ad imperii nostri membra ex quorum compositione membrorum unicum imperii corpus illustre consurgit.*

ist dies kein Beweis, daß er immer bei derselben Handlung die fürstliche Einwilligung einholen mußte. Zur Entscheidung darüber, in wie weit das Königtum hierzu gezwungen war, sind andere Wege einzuschlagen und zwar können wir nur das als der Entscheidung der Reichsstände vorbehalten bezeichnen, bei dem durchgehends die Zustimmung derselben nachgesucht wurde. Immerhin bleibt eine Schicht von Reichstagsangelegenheiten übrig, bei denen es unmöglich ist, eine allgemeingültige Entscheidung in obigem Sinne zu treffen, besonders da die Praxis von den Zeitverhältnissen beeinflusst wurde, und ein Friedrich I. gewiß Manches selbständig entscheiden konnte, was sein gleichnamiger Enkel den Ständen vorzulegen gezwungen war. Wie sich die Lösung im einzelnen gestaltet, muß späteren Erörterungen vorbehalten bleiben. Im allgemeinen sei bemerkt, daß sich der Einfluß der Fürsten am durchschlagendsten geltend machte bei Bestimmungen über das allgemeine Reichsrecht und bei Maßnahmen betreffend die äußeren Angelegenheiten des Reiches.

Überall wo eine Befragung der Stände erforderlich war, bewirkte erst die erfolgte Zustimmung derselben die Rechtskräftigkeit des betreffenden Aktes. Wurde diese nun dem Kaiser auf dem Reichstage versagt, so war sein Antrag damit gefallen und konnte auf demselben nicht wieder vor die Versammlung gebracht werden. Geschah dies bei einer Angelegenheit von Bedeutung, so erregte das Aufsehen und deshalb sind uns auch Nachrichten über derartige Fälle erhalten.

Friedrich I. hatte in seinem ersten Regierungsjahre zweimal das Mißgeschick zu kriegerischen Vorhaben die Einwilligung der Fürsten versagt zu erhalten. Am Krönungsfeste zu Aachen zeigten viele Reichsfürsten, vorzüglich die geistlichen, Geneigtheit zur Unternehmung des italienischen Zuges, der von König Conrad im vorigen Jahre beschlossen, infolge Ablebens des Königs unausgeführt geblieben war. Doch als man mit dem Plane ans Licht trat, zeigte sich ein solches Widerstreben der Laienfürsten, daß man sich zum Aufgeben desselben entschließen mußte. Die mangelhafte Befestigung des Königs in seiner neuen Stellung gab für sie den Grund ihrer Opposition ab.<sup>1</sup>

Kurz nachher auf dem Tage von Regensburg (Juni 1152) trat Friedrich mit der Absicht hervor, den Ungarn den Krieg zu erklären, doch

<sup>1</sup> Jaffé, *Bibl. rer. Germ.* I, pag. 504, Nr. 375. — — *Set laici principes, simplici fortasse animo, studiose suggerebant: non oportere in hac rerum novitate tam gravi sponsione principum devinciri, ne improbitas rebellantium, de ipsius celeri egressu certa, tu extremam dementie audatiam prorumperet; decere etiam, ut, vocatus a vobis potius quam sponte sua veniret. Ita de facili labor in quietem permutata est.*

„aus gewissen geheimen Gründen“ erhielt er den Consens der versammelten Stände nicht und verschob sein Vorhaben auf günstigere Zeiten.<sup>1</sup>

Unsere Quellen gewähren uns keine völlig sicheren Anhaltspunkte bezüglich der sich an dieser Stelle aufdrängenden Frage, ob einfache Majorität für die Annahme eines Antrages genügte, oder einstimmiger Consens der Reichsstände erforderlich war. Bei Angelegenheiten, wo, wie bei Reichsheerfahrten, der Kaiser auf die thätige Unterstützung der Stände bei Ausführung des Beschlusses angewiesen war, scheint die Ansicht gerechtfertigt zu sein, daß einfache Mehrheit nicht ausreichte, und daß der Kaiser selbst den Antrag fallen ließ, wenn er nicht die Aussicht hatte, bei Vorbringung desselben hinreichend unterstützt zu werden. Für Rechtssentenzen genügte einfache Majorität.<sup>2</sup>

Bei der Entscheidung von Rechtsfällen war eine ausdrückliche Bestätigung des Urteils durch den König zur Rechtskräftigkeit desselben nicht erforderlich; denn finden wir sie auch in den meisten Urkunden erwähnt, so können wir doch auch öfters Fehlen derselben nachweisen und in manchen Fällen, wo sie erfolgt, spricht gerade ihre Fassung für obige Behauptung.<sup>3</sup> Bei allen anderen Reichstagsbeschlüssen war die Zustimmung des Kaisers zur Rechtskräftigkeit unbedingt erforderlich, in den meisten Fällen war sie selbstverständlich; denn alle Anträge außer denen, welche Rechtsentscheidungen bezweckten, wurden durch den Kaiser vor die Versammlung gebracht.

Die Beschlüsse des Reichstages waren, wie naturgemäß, verpflichtend für das ganze Reich und auch für diejenigen Fürsten, welche persönlich an der Versammlung nicht teilnahmen. Letztere hatten ihr Stimmrecht aufgegeben und unterlagen, wie alle anderen, den Wirkungen der gefaßten Beschlüsse. Hatte die Reichsversammlung eine Heerfahrt beschlossen, so teilte der König den nicht anwesenden Fürsten das Ergebnis mit, und diese waren dann gleichmäßig mit den anderen verpflichtet, die entstehenden Lasten zu tragen.<sup>4</sup> Gesetze, die auf Reichstagen in Italien erlassen wurden und an deren Beratung vorwiegend italienische

<sup>1</sup> Otto Fris. Gesta Fr. II, 7. Ibi etiam princeps, eo quod omnibus in proprii imperii finibus ad ejus voluntatem compositis, virtutem animi quam intus gerebat, extra ferri disponeret, Ungaris bellum indicere ipsosque ad monarchiae apicem reducere volebat. Sed cum assensum super hoc principum quibusdam de causis latentibus habere non posset, ad effectum tunc perducere ea quae menteolvebat, non valens, ad opportunitiora tempora distulit.

<sup>2</sup> Franklin, Reichshofgericht II, 272. „In Beziehung auf die rechtliche Wirksamkeit machte es bekanntlich keinen Unterschied, ob alle zum Urteil Berufenen oder nur die Mehrheit derselben dem Urteil zugestimmt hatten.“

<sup>3</sup> Cf. Franklin, Reichshofgericht II, 279.

<sup>4</sup> Weiland, Reichsheerfahrt. Forschungen VII, 141 flg.

Fürsten Teil genommen hatten, waren zunächst nur für Italien gültig, nicht aber für Deutschland, selbst wenn sie ihrer Einleitung nach für das gesamte Reich gegeben waren.<sup>1</sup>

Eine Stellvertretung der stimmberechtigten Stände bei den Verhandlungen des Reichstages war unbekannt. Nur in Rechtsgeschäften war eine solche möglich für die Repräsentation der Parteien, in welcher Stellung uns auf deutschen Reichsversammlungen besonders häufig Bevollmächtigte von städtischen Kommunen entgetreten.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I, 466.

<sup>2</sup> St. 4342. Mainz 1182. LL. II, 165. Dum itaque in curia Maguncie celebrata presentibus tam canonicis quam civibus Wormaciensibus super hac questione sententiam requireremus —. H. Bréh. 2, 892. Apud Herbipolim. Nov. — dicto episcopo (von Cambray) in persona propria ac civibus per procuratores sufficienter instructos ad curiam ipsam comparentibus — —. Cf. auch oben pag. 60, Anm. 2. — accedens ad presenciam regie excellentie nostre in curia sollempni Erbypoli domina Tuota — abbatissa personaliter, nec non domina Gerdrudis superioris monasterii abbatissa per suum procuratorem — — —.

## Fünftes Kapitel.

### Die Materie der Reichstagsverhandlungen.

Die Geschäfte, welche vor dem Reichstage verhandelt wurden, sind mannichfach und lassen sich kaum unter allgemeine Gesichtspunkte bringen. Außer dem Material, dessen Verhandlung, wie sicher zu erkennen, verfassungsgemäß vor die Reichsversammlung gehörte und in der Praxis der Hohenstaufen auch immer durch dieselbe seine Erledigung fand, gab es einzelnes, bei dem ein schwankendes Verfahren innegehalten wurde und dessen Vorbringung vor die Stände anscheinend im Belieben der Krone lag.<sup>1</sup> Bestimmte Gesetze, die den Wirkungskreis der Reichsversammlung ein für allemal scharf fixierten, mangelten natürlich auch hier; jedoch hatte langjähriger Brauch eine Reihe von Sätzen aufgestellt, über die sich das Königtum nicht ohne eigene Gefährdung hinwegsetzen konnte. Durch Zeit und Gewohnheit geheiligt, bildeten sie die Norm für das Verhältnis der regierenden Gewalt zu den Ständen, des Königs zu den Untertanen.

#### a. Verhältnis zu fremden Staaten.

Zunächst war es das Verhältnis des Reichs zu den fremden Staaten, das im wesentlichen seit jeher nur unter Mitwirkung der Stände geregelt wurde. Als vornehmstes Recht der letzteren kann in dieser Beziehung die Notwendigkeit ihrer Zustimmung zu Reichsheerfahrten gelten. Vor der Zeit Heinrichs IV. scheint der Konsens des Reichstages kaum erforderlich gewesen zu sein<sup>2</sup>, erst nach Schwächung der königlichen Gewalt, um die Wende des 11. Jahrhunderts, wurde das Recht der Zustimmung

<sup>1</sup> Eine solche Unsicherheit hatte auch zur Zeit der sächsischen und salischen Kaiser obgewaltet. Waitz, VI, 348. Überhaupt verweise ich zur Vergleichung der im folgenden zur Sprache kommenden Verhältnisse mit den unter jenen vorhanden gewesenen auf Waitz VI. 348—353.

<sup>2</sup> Nach Ludwig Weiland, die Reichsheerfahrt von Heinrich V. bis Heinrich VI. nach ihrer staatsrechtl. Seite. Forschungen zur d. Gesch., Bd. VII, 116, Anm. 2. Vgl. dagegen Waitz, VI, 349.

zu kriegerischen Unternehmungen den Reichsständen willig zugestanden, und daß ihnen dasselbe auch in unserer Periode von Seiten des Königtums unbestritten blieb, beweist zunächst die in vielen Ausschreiben einer Heerfahrt betonte Zustimmung der Fürsten, dann aber vorzüglich der Umstand, daß man vom Rechte der Nichteinwilligung Gebrauch gemacht hat. Im ersten Regierungsjahre Friedrichs I. wurde, wie schon oben erwähnt<sup>1</sup>, zweimal die Einwilligung der Fürsten versagt. Was die Quellen bezeichnen, wenn sie sagen, daß eine Heerfahrt *ex consilio* oder *judicio principum* beschlossen sei, das will der Sachsenspiegel bestimmen, indem er des Reiches Dienst „mit ordelen“ gebieten läßt.<sup>2</sup> Gewiß wurden auch zuweilen bei den bezüglichen Beratungen Stimmen der Opposition und der Mißbilligung laut, die auf Überlastung und Erschöpfung des Reiches hinwiesen. Mehr als die Quellen erkennen lassen wird das der Fall gewesen sein. Wenn uns Otto von Freising nicht einmal anzugeben weiß, wie die Fürsten ihre Ablehnung des von Friedrich I. beabsichtigten Krieges gegen Ungarn motivierten, so scheint dies darauf hinzudeuten, daß das Königtum, falls es bei den Fürsten auf allgemeinen Widerspruch stieß, bereitwillig seine Absichten aufgab und es nicht zu weiteren Auseinandersetzungen kommen ließ. Doch die seltene Vorenthaltung des fürstlichen Konsenses beweist, daß die Könige Mittel und Wege kannten, ihren Anträgen den nötigen Nachdruck zu verschaffen. War eine Heerfahrt zum Beschluß erhoben, so wurden Ort und Zeit des Zusammentritts der einzelnen Kontingente wenn möglich sofort bestimmt, jedoch stand nichts im Wege, solche und andere Anordnungen auch noch später zu treffen.<sup>3</sup> Auch während der Dauer einer Heerfahrt standen die Fürsten dem Kaiser nach Art eines Kriegsrates in allen schwierigen Entscheidungsfällen, besonders bei wichtigen Kriegsoperationen, beratend zur Seite<sup>4</sup>, jedoch können wir diese Befragung der Fürsten nicht als verfassungsgemäß erforderlich bezeichnen.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Cf. pag. 63, 64.

<sup>2</sup> Sachsensp. Lehnrecht. IV, § 1. Homeyer II, 1, 147 flg. System II, 2, 378.

<sup>3</sup> Cf. Weiland, pag. 129. So geschah es 1158 betreffs des Alpenüberganges der aufgebotenen Truppenteile. Otto Fris. Gesta Fr. III, 25. Interea confluenta ad ipsum undiqueversus copioso exercitu, nuntii diversorum principum aulam replevere, quibus locis singuli eorum cum singulis exercitibus per arctiora montium loca transirent, imperatorem consultantes. — — — Fridericus habito consilio et provida circumspeditione usus, hoc modo eis vias et Alpium transitus censuit distribuendas: — —

<sup>4</sup> Cf. u. a. Otto Fris. Gesta Fr. II, 28, 1155. Hac legatione (— der Veroneser —) accepta, imperator cum principibus consilium capit. Vincentii Prag. Ann. 1159. Mon. Germ. SS. 17, 678. Kremenses . . . . . castrum reddunt. Imperator principum suorum audiens consilium eos incolumes extra abire permittit . . . . .

<sup>5</sup> Ottonis Fris. Cont. Sanbl. Cap. 20, 1166. Quod imperatori Anconae nunciatum (— dass Reinald in Tusculum von den Römern eingeschlossen sei —), con-

Aber nicht allein die Beschlußfassung über Reichsheerfahrten, überhaupt alle Akte, welche die Beziehungen des Reiches zu fremden Staaten betrafen, wurden in Anwesenheit und unter Mitwirkung der Fürsten vorgenommen. Vor allem gehören Friedensschlüsse und Staatsverträge hierher, bei deren Abschlusse der Rat der Reichsstände gebührend berücksichtigt, gewöhnlich auch ihre thätige Unterstützung in Anspruch genommen wurde. Jedoch kann man nicht behaupten, daß der Kaiser in allen Einzelheiten gezwungen gewesen wäre seinen Entschluß ihren Ansichten anzupassen. Abkommen von geringerer Bedeutung konnte er ohne Bedenken aus eigener Machtbefugnis treffen, jedoch galt auch in diesem Falle die formelle Zustimmung der Stände als Kräftigung der Autorität des vollzogenen Aktes. Beim Abschluß wichtigerer Verträge sehen wir die Reichsstände regelmäßig hinzugezogen, so nach der Besiegung des Herzogs Boleslaw von Polen 1157.<sup>1</sup> Die Mailänder wandten sich zuerst an die italienischen und deutschen Fürsten, als sie mit dem Gedanken der Unterwerfung umgingen.<sup>2</sup> In den Vertrags- und Friedensurkunden selbst wird gewöhnlich die Zeugenschaft der Fürsten erwähnt<sup>3</sup>, einzeln auch ihre Unterschrift.<sup>4</sup> Bei wichtigen Akten dieser Art mußten neben dem Kaiser, der sich meistens in der Eidesleistung vertreten ließ<sup>5</sup>, auch die Fürsten oder doch ein Teil derselben die getroffenen Vereinbarungen feierlich beschwören.<sup>6</sup> Ein natürliches Bestreben des Königtums war es, besonders bei solchen Friedensschlüssen die Mitwirkung und Zustimmung der Stände bedeutsam hervorzuheben, die eine Minderung des Reiches bekundeten, und wenn in dem Frieden, den Friedrich II. im Dezember 1214 mit König Waldemar von Dänemark schloß, sichtlich

vocatis principibus, utrum archiepiscopo dimissa Anconitana obsidione subveniendum esset nec ne consuluit, quod a quibusdam principibus et maxime laicis — — dissuadetur.

<sup>1</sup> Otto Fris. Gesta Fr. III, 5. — — praefatus dux pedibus imperatoris provolutus, interventu principum hoc tenore in gratiam receptus est. Primo — —.

<sup>2</sup> Vincentii Prag. Ann. 1162. M. G. SS. 17, 680. — — — a principibus tam Lombardie quam Theutonie inveniendi gratiam domni imperatoris modum querunt.

<sup>3</sup> Cf. die goldene Bulle von Eger 1213, LL. II, 224, betreffend das Verhältnis Friedrich's II. zum Papste. H. Bréh. I, 347. Friedensschluß mit Dänemark.

<sup>4</sup> LL. II, 140. Pactum cum Romanis. Juli 1167. Haec omnia cum subscriptione principum curiae fient — —.

<sup>5</sup> Cf. u. a. LL. II, 156. Sacram. in anima imperatoris.

<sup>6</sup> LL. II, 157. Frieden von Venedig. Juraverunt sequentes principes ita — —. LL. II, 19, 179. Frieden von Constanz. Hi sunt principes et nobiles curiae qui praescriptam pacem per se firmam tenere juraverunt — —. LL. II, 202. Philippi Pactum cum Philippo II. rege Galliae. Id etiam de mandato nostro dilecti principes nostri — — juraverunt. u. a.

großer Wert auf den Konsens der Fürsten gelegt wird<sup>1</sup>, so findet dies eben darin seine Begründung, daß nach den Bestimmungen desselben dem Reiche bedeutende Grenzlande jenseits der Elbe verloren gingen.

Am meisten von allen auswärtigen Angelegenheiten beschäftigten den Reichstag naturgemäß die der deutschen Klientelstaaten, der dauernd oder zeitweilig abhängigen Reiche des Nordens und Ostens. Fast immer waren es Reichstage, auf denen die Herrscher dieser Staaten erschienen, die Belehnung empfangen, die Hoheit des Reiches anerkannten und durch ihre Anwesenheit der Versammlung großen Glanz verliehen. Oft haben staufische Könige mit den Reichsständen über innere Angelegenheiten der abhängigen Staaten beraten. Thronstreitigkeiten wurden hier entschieden, Verfolgte suchten Zuflucht und Hülfe. Freilich lösten sich diese Verhältnisse mit eintretender Schwäche des Reiches nach und nach zu voller Unabhängigkeit. Aber in den Zeiten der Macht des Reiches, vornehmlich unter Lothar und Friedrich I., sah man oft die Fürsten dieser Klientelstaaten auf deutschen Reichsversammlungen ihre Abhängigkeit bethätigen. Zu Halberstadt 1134 erhielt der Dänenkönig Magnus von Kaiser Lothar sein Reich zu Lehen.<sup>2</sup> Zu Merseburg 1135 erschien Herzog Boleslaw von Polen und mußte trotz der kostbaren Geschenke, mit denen er Kaiser und Fürsten bedacht hatte, harte Beschlüsse des Reichstages entgegennehmen und sich zum Vortragen des Reichsschwertes verstehen.<sup>3</sup> Mehr noch als die Lothars sah die Zeit Friedrichs I. Schauspiele solcher Art. Auf seinem ersten Reichstage zu Merseburg 1152 entschied Friedrich mit den Fürsten den dänischen Thronstreit

<sup>1</sup> Böhmer, Reg. V, Nr. 773. H. Bréh. I, 347. — — — *perpetuas et inviolabiles firmamus amicitias, eique de consilio et consensu principum Romani imperii — — omnes terminos ultra Eldanam et Albiam Romano attinentes imperio — — et quicquid Kanutus comparatum paterno suoque labore tenuit, regno ipsius addimus factumque presentis privilegii nostri auctoritate et sigillorum principum impressione confirmamus.* Mit vielen Zeugen. Vom Hoftage zu Metz, Dez. 1214. Nach der Vermutung Fickers wären schwerlich alle aufgeführten Fürsten auf einem Tage zusammengewesen und wäre die Ausfertigung verzögert, um mehr Fürsten als Zeugen nennen zu können.

<sup>2</sup> Ann. Magdeburg. 1134. Mon. Germ. SS. 16, 184. *Ubi quidam de primoribus Danorum Magnus nomine advenit, et in die sancto manibus applicatis miles imperatoris efficitur et regnum ipsius patriae ab ipso percepit, et post sacramenta caesari ad ecclesiam procedenti circulo illius decoratus ensem imperatoris honorifice portat.*

<sup>3</sup> Annalista Saxo. 1135. Mon. Germ. SS. 6, 769. *Dux autem Polonie Bolizlaus in die sancto manibus applicatis miles ejus efficitur, et ad ecclesiam processuro gladium ejus ante ipsum portavit.*

zwischen Sven und Knut.<sup>1</sup> Vor dem Kaiser und den versammelten Fürsten erschienen zu Augsburg im Jahre 1158 dänische Gesandte, um die Bestätigung für den eben gewählten König Magnus nachzusuchen. Sie wurde gewährt, jedoch erhielt der Däne die Weisung, 40 Tage nach des Kaisers Rückkehr von der eben beschlossenen italienischen Heerfahrt in Person die Huldigung zu leisten.<sup>2</sup> Vier Jahre später 1162 kam Magnus der Anforderung nach auf der Reichsversammlung zu St. Jean-de-Losne.<sup>3</sup>

Nicht selten hatte ein Reichstag die Aufgabe, fremde Gesandtschaften zu empfangen oder eigene abzuordnen. In beiden Fällen waren wichtige Geschäfte zu erledigen, so daß der Kaiser zu den hierdurch notwendig gemachten Besprechungen den Beirat der Fürsten nicht entbehren konnte. Deshalb wurden Gesandte mit Vorliebe auf Reichstagen im Kreise der Fürsten und Barone empfangen und vernommen<sup>4</sup>, was oft auch darin seinen Grund haben mochte, dass eine glänzende Aufnahme als ehrender Akt der Höflichkeit denen gegenüber galt, in deren Auftrage sie gekommen waren. Da nun in der Stauferzeit das deutsche Reich unter den europäischen Staaten einen Platz einnahm, der es zu allen Ereignissen von Bedeutung Stellung zu nehmen zwang, so darf es uns nicht auffallen, wenn wir des Öfteren deutsche Reichsversammlungen über anscheinend fernliegende Angelegenheiten beraten sehen. Großes Aufsehen erregten zu Merseburg im Jahre 1135 Gesandte des griechischen Kaisers und des Dogen von Venedig, die sich an das Reich wandten mit Klagen über Gewaltthätigkeiten König Rogers von Sicilien.<sup>5</sup> Mit vielen Geschenken waren sie eingetroffen<sup>6</sup>, wurden aber auch mit reichlichen Gegengaben entlassen.<sup>7</sup> Auch die Abordnung eigener

<sup>1</sup> Otto Fris. Gesta Fr. II, 5. St. 3626 werden als Zeugen aufgeführt: Sueno rex Danorum, qui ibidem regnum suscepit de manu regis. Knut alter Danus, qui ibidem regnum manu domini regis refutavit.

<sup>2</sup> Otto Fris. Gesta Fr. III, 24.

<sup>3</sup> Saxonis Grammatici, hist. Danica edidit Müller et Velschow. I, 776—785.

<sup>4</sup> Cf. LL. II, 105 betrifft der päpstlichen Gesandten auf dem Reichstage zu Bésancon, 1157. Quos cum prima die adventus sui honorifice suscepissemus, et secunda, ut mos est ad audiendam legationem eorum cum principibus nostris condissemus — —.

<sup>5</sup> Ann. Erphesfurd. 1135. Mon. Germ. SS. 6, 540. Can. Wissegrad. Cont. Cosmae. SS. 9, 141.

<sup>6</sup> Ann. Erphesf. l. c. — Aurum, lapides preciosas legati attulerunt Grece cum diversorum colorum purpura, aromata multa nimis et in hac terra hactenus incognita.

<sup>7</sup> Ann. Saxo. 1135. Mon. Germ. SS. 6, 769. Quibus decenter remuneratis cum suis legatis Havelbergensi episcopo Anshelmo et ceteris eos remisit in propria. Otto Fris. Gesta Fr. IV. 22. Hos singulos et responso prudenti exhilaratos et regalibus donatos muneribus augustus expedit et ad suos principes remeare concessit.

Gesandtschaften wurde auf Reichstagen vorgenommen, die gebildete Geistlichkeit mußte dieselben gewöhnlich übernehmen. Auf die oben erwähnte griechische antwortete Lothar durch eine deutsche, an deren Spitze Anselm von Havelberg stand.<sup>1</sup> Zurückkehrende Gesandte erstatteten über ihre Thätigkeit und ihre Erfolge, wenn möglich, vor Reichs- oder Hoftagen Bericht.

#### b. Akte der Reichsgesetzgebung.

Nach dem Ausgang der Karolinger war im deutschen Teile des fränkischen Reiches fast jede gesetzgeberische Thätigkeit erlahmt. Hier wurde das Königtum durch die äusseren und inneren politischen Verhältnisse so sehr in Anspruch genommen, daß es ihm unmöglich war, auf dem Felde der Gesetzgebung namhaftes zu leisten und bald mußten auch die aus der Karolingerzeit herübergekommenen Kapitularien ihre Geltung verlieren, da ihnen mit der Umwandlung aller staatlichen Verhältnisse die natürliche Grundlage genommen war. Auch in der Zeit der sächsischen und noch der salischen Kaiser<sup>2</sup> zeigen sich wenige Spuren gesetzgeberischer Thätigkeit, und es mußte den Staufern vorbehalten bleiben, auch auf diesem Gebiete eine Wandlung zum Besseren zu schaffen. Seit jeher hatten die deutschen Könige entsprechend der Neigung ihres Volkes die naive gewohnheitsrechtliche Rechtsentwicklung begünstigt, während sich in dem noch vielfach unter dem Einflusse römischer Rechtsanschauungen stehenden Italien immer ein regeres Wirken in bezug auf die Reichsgesetzgebung erhalten hatte. Von hier aus empfingen später die Staufer günstige Anregungen, so daß unter ihnen auch in Deutschland die Gesetzgebung an Umfang gewann. Bei allen Akten legislatorischer Thätigkeit hatte das Volk eine Mitwirkung zu behaupten gewußt, wenn es auch nur die Großen und Mächtigen waren, die zur Beteiligung herangezogen wurden. Selbst der große Karl hat dieses Recht nicht ange tastet, ja er sah in der Teilnahme des Volkes oder der Vertreter desselben ein vorteilhaftes Mittel, das Ansehen seiner Gesetze zu heben. Auch in unserer Periode, die in Friedrich I. und seinem gleichnamigen Enkel bedeutende Gesetzgeber aufweisen kann, hat das Königtum immer

<sup>1</sup> Cf. oben S. 70 Anm. 7, dann noch LL. II, 127. Otto IV. an Papst Innocenz, 1209. — *habito consilio principum et fidelium nostrorum nuntios nostros, honestos et solennes latores praesentium . . . . ad praesentiam vestrae sanctitatis duximus destinandos, verbum nostrum ad vos deferendum ipsis plenissime committentes.* Ferner: Ann. Colon. max. Mon. Germ. SS. 17, 783, vom Reichstage zu Bamberg, 1169. *Imperator celeberrimam curiam — apud Bavinberg habuit, ubi de Francia abbas Cisterciensis et abbas Clarevallensis ipsius vocatione eum adierunt, quos cum episcopo Babinbergensi in Italiam pro ecclesiae unitate direxit.*

<sup>2</sup> Waitz, VI, 351, 352.

nur in Verbindung mit den Ständen auf Reichstagen Gesetze beraten und beschlossen. Nie hat es das Recht unumschränkter Gesetzgebung erstrebt, nie sich über diese durch altes Herkommen gezogene Schranke hinweggesetzt, auch nicht als auf dem Reichstage zu Roncalia 1158 italienische Kriecherei behauptete, alle gesetzgeberische Gewalt sei vom Volke auf den Kaiser übertragen.<sup>1</sup>

Auf zweierlei Art kam in unserer Periode die legislatorische Thätigkeit zum Ausdruck, durch die Gesetze (*constitutiones, leges*<sup>2</sup>) und durch die am Hofe gefundenen Rechtssprüche (*sententiae*), beides nur eine verschiedenartige Ausübung desselben Rechtes der Gesetzgebung.

Die Reichsgesetze wurden von dem Kaiser und den Ständen durchberaten und beschlossen und kamen in verschiedener Form zu stande.

In der Gestalt eines von dem Kaiser mit den Reichsständen eingegangenen Vertrages treten uns die Landfriedensgesetze entgegen, *constitutiones, leges pacis, fridebrief*<sup>3</sup>, mit dürftigen Bestimmungen über die Strafrechtspflege. Sie waren öffentliche, von dem Kaiser den Fürsten und Baronen beschworene Kontrakte mit der gegenseitigen Verpflichtung, den vereinbarten Bestimmungen nachzukommen.

Den Frieden im Lande aufrecht zu halten, den Schwachen vor dem Starken zu schützen, galt als erste Pflicht des Regenten, und der Wert eines Herrschers wurde nach dem Grade beurteilt, in dem er es verstand, dieser zu genügen. Alte Überlieferung knüpfte die Entstehung des Landfriedens an die Person Karls des Großen; nur er, den man sich als Muster eines Gesetzgebers dachte, konnte der Begründer des segensreichen Institutes sein.<sup>4</sup> Die staufische Zeit hat viele Landfriedenserrichtungen aufzuweisen, jedoch sind uns die betreffenden Bestimmungen selbst nicht immer erhalten, von manchen erfahren wir nur durch die zeitgenössischen Schriftsteller.<sup>5</sup> In allen Fällen wissen wir, daß sie unter

<sup>1</sup> Das erklärte in seiner Rede vor der Reichsversammlung der Erzbischof von Mailand. LL. II, 111. *Scias itaque omne jus populi in condendis legibus tibi concessum. Tua voluntas jus est, sicuti dicitur: Quod principi placuit legis habet vigorem, cum populus ei et in eum omne suum imperium et potestatem concesserit. Quodcumque enim imperator constituerit, vel cognoscens decreverit, vel edicto praeceperit, legem esse constat.*

<sup>2</sup> Unter den sächsischen und teils auch noch unter den fränkischen Königen hießen sie *Capitula*.

<sup>3</sup> Chr. Ursperg, 1187. Mon. Germ. SS. 23, 361. — *quas litteras Alamanni usque in presens fridebrief, id est litteras pacis, vocant . . . .*

<sup>4</sup> St. 4274. Böhmer, Acta Imp. sel. pag. 130, Nr. 138. — *pacem antiquam a predecessore nostro Karolo divo augusto institutam — —. Ann. Colon. max. 1208. Mon. Germ. SS. 17. — omnia etiam jura a Karolo Magno instituta — —.*

<sup>5</sup> a. Narratio de electione Lotharii, 1125. M. G. SS. 12, 512. *Tandem compositis omnibus rex predictus sub regiae majestatis obtentu pacem firmam in omni*

Mitwirkung und im Einverständnisse mit den Reichsständen auf Reichstagen errichtet wurden. Die Mehrzahl der auf uns gekommenen Landfriedensurkunden erwähnt direkt die Vereinbarung und Beschwörung der enthaltenen Bestimmungen durch den Kaiser und die Stände.<sup>1</sup> Wo es nicht der Fall ist, — und zwar zweimal unter Friedrich I. — erscheint die Konstitution als eigenmächtiger königlicher Befehl.<sup>2</sup> Aber daß sie trotzdem nicht ohne Hinzuziehung der Stände erlassen wurden, beweist schon der Umstand zur Genüge, daß sie großen Reichsversammlungen ihre Entstehung verdanken. Jedoch haben wir auch noch anderwärts Belege, welche die Mitwirkung der Stände mehr oder weniger deutlich erkennen lassen.<sup>3</sup> Die Landfrieden bildeten den ersten Ansatz

regno Teutonico usque ad nativitatem Domini, et ab inde ad annum usquequaque indixit — — —. b. vom Reichstage zu Bamberg, 1135. Ann. Erphesfurd. M. G. SS. 6, 540. — — et ex sententia imperatoris et unanimo consensu principum pax esse decernitur decem annis, conjurantibus cunctis in id ipsum. c. Reichstag zu Frankfurt, 1147. Jaffé, Bibl. rer. Germ. Nr. 33, pag. 111. Conrad an Eugen III. Siquidem de ordinatione regni — in frequenti principum conventu apud Frankenvort, ubi generalem curiam habuimus, studiose et efficaciter tractavimus ordinataque et firmata communi per omnes regni nostri partes solida pace, — — —. d. vom Reichstage zu Frankfurt, 1208. Ann. Colon. max. Mon. Germ. SS. 17, 823. Ibi rex primo deinde ceteri principes jurant firmam pacem terra marique servandam, omnes injustas exactiones vectigalium deponendas, omnia etiam jura a Karolo Magno instituta observanda et tenenda.

<sup>1</sup> So das 1187 zu Nürnberg erlassene Gesetz, welches sich in erster Linie auf die Brandstifter, daneben aber auch auf sonstige Friedensverletzungen bezieht und als Landfrieden angesehen werden muß. LL. II, 183. — ea quae de coniventia et consilio principum et aliorum fidelium nostrorum, tam liberorum quam ministerialium, ad reprimendas incendiariorum insolentias imperialis nostra sanxit auctoritas, universis imperii fidelibus nota fieri volumus et sicut in castro nostro Nuorinbere ordinata et confirmata sunt, firmiter indicimus observanda — —. Am Schluß: Actum Nurenbere in praesentia principum, consilio et consensu eorum, —. Die Treuga König Heinrichs (VII.) Juli 1230 LL. II, 267 beginnt mit den Worten: Hec est forma pacis, quam — rex Henricus apud Wittenbergam plurimorum nobilium et aliorum fidelium imperii, in sollempni curia celebrata Maguncie — —.

<sup>2</sup> Landfrieden vom Reichstage zu Regensburg, 18. Sept. 1156. LL. II, 101. Inde est, quod nos — — quibuscunque personis jus suum conservare volumus et pacem diu desideratam et antea toti terrae necessariam, per universas regni partes habendam regia auctoritate indicimus. LL. II, 112. Const. pacis vom Roncalischen Reichstage, 1158. Hac edictali lege in perpetuum valitura jubemus, ut omnes nostro subjecti imperio veram et perpetuam pacem inter se observent, et ut inviolata inter omnes perpetuo servetur.

<sup>3</sup> Otto Fris. Gesta Fr. II, 32. — ac statim sequenti die in publico residens consistorio ne Bajoaria ulterius totius regni quietis immunis esset, treugam a proximo pentecosten ad annum jurari fecit. Otto Morena. Mon. Germ. SS. 18, 608. Insuper etiam veram et perpetuam pacem ibi omnes inter se et cum omnibus aliis personis deinceps se firmiter tenere juraverunt — —. Ibique ipse domnus imperator multas

zu einem allgemeinen deutschen Rechte, denn fast ohne Ausnahme waren sie für das ganze Reich bestimmt. Doch auch für einzelne Provinzen konnten Landfrieden errichtet werden, und es genügte dann die Zustimmung der Stände des betreffenden Territoriums, die auf kleineren provinziellen Versammlungen erfolgte. So erneuerte Friedrich I. 1179 zu Weissenburg auf Bitte der Fürsten und Edlen Rheinfrankens den alten von seinem Vorgänger Kaiser Karl gesetzten Landfrieden unter Angabe der Grenzen, innerhalb deren er zu gelten hatte.<sup>1</sup>

Diejenige gesetzgeberische Thätigkeit, welche die staufischen Reichstage noch außer der auf die Aufrechthaltung des Friedens bezüglichen entwickelten, kann nur als dürftig und unbedeutend bezeichnet werden. Der Reichstag von Roncalia 1136 erließ ein Gesetz über Lehnswesen<sup>2</sup>, auf demselben Gebiete waren unter Friedrich I. die ebendasselbst 1154<sup>3</sup>

leges, quas fecerat, in scriptis redigi fecit multaue etiam precepta ortatu suorum principum constituit, que omnia in perpetuum custodiri precepit.

<sup>1</sup> St. 4274. Böhmer Acta Imp. sel. pag. 130, Nr. 138. Cum itaque — — in opido Wirzenburc ad faciendas justicias pro tribunali sederemus, assidentibus nobis principibus (et) nobilibus illius terre, astantibus etiam ministerialibus et provincialibus, cunctisque simul devote postulantibus pacem antiquam a predecessore nostro Karolo divo augusto institutam, renovavimus ipsam, (et) — — inviolabiter observandam indiximus. — — Item quandam sententiam antiquam justam et diu sopitam renovavimus, cujus promulgationi curia nostra assensum dedit. — — Hec pacis statuta in his finibus observanda indiximus et extendenda: — — —. Hujus pacis ordinationi et confirmationi testes aderant principes nobiles excellentes viri: — — —.

<sup>2</sup> LL. II, 83. Vgl. über die Veranlassung und das Zustandekommen des Gesetzes: Hortatu itaque atque consilio archiepiscoporum, episcoporum, ducum, marchionum, comitum palatinorum, ceterorumque nobilium, simul et judicum, hac edictali lege — — decernimus.

<sup>3</sup> LL. II, 96. — — Habito igitur consilio episcoporum, ducum, marchionum, comitum simul cum principibus ordinavit et conjurari fecit. Das Landfriedensgesetz desselben Heinrich vom Reichstage zu Frankfurt, 1234, 11. Febr. LL. II, 301. Principes curie presentes ecclesiastici et mundani fide data efficaciter in nostros manus promiserunt, quod — —. Dieses ließ Friedrich II. im Sommer desselben Jahres nochmals beschwören. LL. II, 302. Das berühmteste Landfriedensgesetz des Mittelalters, welches die Grundlage aller späteren wurde, ist das vom Reichstage zu Mainz, 1235. LL. II, 313. — de consilio et assensu dilectorum principum ecclesiasticorum et secularium in sollempni curia celebrata Moguntie constitutiones quasdam certis capitulis comprehensas, presentibus eisdem principibus, nobilibus plurimis et aliis fidelibus imperii, fecimus promulgari; quas — — ab universis et singulis jussimus inviolabiliter observari — —. Am Schluß: Ad generalem statum et tranquillitatem imperii edite et promulgate sunt hec constitutiones, de consilio et assensu principum tam ecclesiasticorum quam secularium, nec non plurimorum nobilium et aliorum fidelium imperii, in sollempni curia celebrata Maguncie — — et palatinorum judicum et aliorum procerum, hac edictali lege — — perpetuo valitura sancimus, ut — —.

und 1158<sup>1</sup> abgehaltenen Reichsversammlungen thätig, auf der letzteren vom Jahre 1158 wurde außerdem noch ein Gesetz über die Regalien beraten.<sup>2</sup> Zu Worms 1165 erließ Friedrich I. eine Verordnung, betreffend Testierfreiheit der Geistlichen.<sup>3</sup>

Die Gesetze, welche Friedrich II. zu Rom am Tage seiner Kaiserkrönung (22. Nov. 1220) veröffentlichte<sup>4</sup>, waren in ihren Entwürfen von der Kurie vorgelegt und bezweckten an erster Stelle den Vorteil der Kirche. Es war kein Reichstag, auf dem sie gegeben wurden, auch geschieht in ihnen keine Erwähnung des Rates, der Bitte, überhaupt irgendwelcher Mitwirkung der Reichsstände. Auch nach ihrem Inhalte rechtfertigen sie völlig ein selbständiges Vorgehen des Kaisers.

Die vier ersten Bestimmungen begünstigen die Geistlichkeit durch Bestätigung ihrer Exemptionen und Einschränkung der städtischen Kommunen. Die zwei folgenden sind gegen die Ketzler erlassen, alle übrigen zu gunsten der Schiffbrüchigen, Fremden und Ackerbauer.

Dieses selbständige Verfahren findet darin seine Begründung, daß Friedrich als römischer Kaiser ein unbeschränktes Recht hatte, Privilegien zu erteilen, als solcher stand ihm auch die Schirmvogtei über die römische Kirche zu, und wie alle Könige konnte er sich ein unmittelbares Schutzrecht über hilfsbedürftige Personen beilegen.

Die gesetzlichen Bestimmungen gegen die Häretiker bildeten die Grundlage für alle späteren Ketzergesetze Friedrichs II., die er in gleicher

<sup>1</sup> LL. II, 113. *Habito igitur consilio episcoporum, ducum, marchionum, comitum, simul etiam palatinorum iudicum, et aliorum procerum, hac edictali lege, — — perpetuo valitura sancimus, ut — — —.*

<sup>2</sup> Die kaiserl. Publikation dieses Gesetzes erscheint äußerlich als Edict, daß jedoch eine hervorragende Mitwirkung der Stände stattfand, erhellt aus Ragewin, IV, 5. *Deinde super iusticia regni et de regalibus, quae longo jam tempore seu temeritate pervadentium seu neglectu regum imperio deperierant, studiose disserens, cum nullam possent invenire defensionem excusationis, tam episcopi quam primates et civitates uno ore, uno assensu, in manum principis regalia reddidere, — . Requisiteque de hoc ipso jure quid esset, adjudicaverunt — — .*

<sup>3</sup> LL. II, 138—139. Die *Constitutio* erscheint als kgl. Edict, gestützt auf den von der Geistlichkeit gebrachten Beweis von der Rechtmäßigkeit ihrer Sache. Der Kaiser erkennt die Testierfreiheit der Geistlichkeit an unter Berufung auf die Gesetze seiner Vorfahren im Reich und macht sich hier „zum Organ der von ihm als begründet anerkannten Grundsätze des geistlichen Rechtes, während er, wenn es sich um die Rechtsverhältnisse weltlicher Personen gehandelt hätte, ohne Zweifel ein Weistum des Hofgerichtes eingeholt haben würde.“ Beseler in d. *Zeitschr. für Rechtsgesch.* II, 380.

<sup>4</sup> Böhmer, *Reg.* V, Nr. 1203. LL. II, 243, 244. *Constitutio in Basilica beati Petri.*

Selbständigkeit bald für einzelne Teile, bald für den Umfang des ganzen Reiches erließ.<sup>1</sup>

Einige andere Reichsgesetze kamen in Form eines mit dem Papste geschlossenen Vertrages oder eines ihm geleisteten Versprechens zu stande. In jedem Falle bedurfte es zur Rechtskräftigkeit des Aktes der Zustimmung der Reichsfürsten. König Otto machte der römischen Kirche bedeutende Versprechungen<sup>2</sup> in Wiederholung früherer vom Jahre 1201. Da jedoch jeder Beleg dafür fehlt, daß Otto im Einverständnis mit den Reichsfürsten handelte, so können wir der Urkunde keine Rechtskraft beilegen.<sup>3</sup> Wesentlich dieselben Zusagen wiederholte Friedrich II. zu Eger am 12. Juli 1213.<sup>4</sup> Diese Vereinbarungen müssen als völlig rechtskräftig gelten, da die Urkunde eine Menge Reichsfürsten als Zeugen auführt und diese nach ihrer eigenen späteren Erklärung den Abmachungen mit der römischen Kirche auch ihre ausdrückliche Zustimmung gegeben haben.<sup>5</sup> Zu Hagenau im September 1219 leistete Friedrich in Anwesenheit mehrerer Reichsfürsten dem Papste Honorius III. noch einmal wörtlich die seinem Vorgänger Innocenz zu Eger gemachten Versprechungen.<sup>6</sup>

Die wichtigsten Gesetze wurden in Gestalt von Privilegien erlassen. Auf dem Reichstage zu Würzburg (Mai 1216) leistete Friedrich II. ur-

<sup>1</sup> Böhmer, Reg. V, Nr. 1523. März 1224; brieflicher Auftrag Friedrichs an den Erzbischof von Magdeburg, den Legaten in der Lombardei. „Cum ad conservandum pariter et fovendum ecclesiastice tranquillitatis statum ex commisso nobis imperii regimine defensores simus a Domino constituti, non absque justa cordis admiratione perpendimus, quod hostilis invaleat heresis pro pudor! in partibus Lombardie, que plures inficiat. Vgl. ferner Böhmer, Reg. V, Nr. 1940 und 1942. LL. II, 287, 288. März 1232 vom Reichstage zu Ravenna. Böhmer, Reg. V, Nr. 2345—2347. LL. II, 326—328 vom Hoftage zu Cremona, Mai 1238. Böhmer, Reg. V, Nr. 2362—2364 für das Arelat; 26. Juni 1238. Reichstag zu Verona. Böhmer, Reg. V, Nr. 2420—2422. LL. II, 326. Padua, 22. Febr, 1239. Zum Teil wörtliche Wiederholung früherer Verordnungen.

<sup>2</sup> Böhmer, Reg. V, Nr. 274, LL. II, 216.

<sup>3</sup> Ficker, Italien. Forsch. II., pag. 395, Nr. 366. „— — — So haben wir doch auch hier wieder nichts, als ein persönliches Zugeständnis des Königs, welches das Reich selbst nicht binden kann.“

<sup>4</sup> Böhmer, Reg. V, Nr. 705, ferner 706, 707, LL. II, 224, 225.

<sup>5</sup> Böhmer, Reg. V, Nr. 1112, LL. II, 397 vom Reichstage zu Frankfurt. — sicut olim ad petitiones et preces nec non et mandatum predicti domini nostri regis Friderici tempore bone memorie domini Innocentii III. pape pro bono pacis ad omnia scandala evitanda, ipsi sancte Romane ecclesie super privilegiis ipsius regis sibi datis nostram tunc voluntatem prae buimus et consensum, sic nunc eandem voluntatem et consensum nostrum noviter innovamus, et per omnia approbamus.

<sup>6</sup> Böhmer, Reg. V, Nr. 1050. LL. II, 231.

kundlich zu gunsten der Reichskirchen auf das Spolienrecht Verzicht.<sup>1</sup> In obiger Form treten uns auch die zur Anerkennung der Rechte der Landesherren erlassenen Gesetze entgegen. Was diese durch Herkommen oder Verleihungen dem Kaiser gegenüber erworben hatten, wurde ihnen in jenen Reichsgesetzen in Gestalt genereller Privilegien allgemein ohne Bezugnahme auf den speziellen Erwerb zugestanden. Hierhin gehört der als *Confederatio cum principibus ecclesiasticis* bezeichnete Erlaß zu gunsten der geistlichen Fürsten von der Reichsversammlung zu Frankfurt (26. April 1220<sup>2</sup>), das Gesetz König Heinrichs (VII.) zum Vorteil der geistlichen und weltlichen Fürsten vom Wormser Reichstage des Jahres 1231<sup>3</sup>, endlich Friedrichs II. Bestätigung in der *Curia apud Sibidatum* (Mai 1232).<sup>4</sup> Die Zustimmung der Fürsten zu diesen drei Reichsgesetzen war selbstverständlich, da dieselben ja ganz in ihrem Interesse erlassen wurden.

Als zweite Form, in der uns die Gesetzgebung des Mittelalters entgegentritt, haben wir die vor dem Reiche ergangenen allgemeinen Rechtsprüche bezeichnet. Diese Weistümer des kaiserlichen Hofgerichts haben dieselbe Bedeutung wie die Feststellung einer zweifelhaften Rechtsfrage durch das Gesetz, sie sollen nicht nur für einen einzelnen Fall eine rechtliche Norm aufstellen, nicht nur für die Anfragenden Kraft haben, sondern sie sind bestimmt, als allgemeiner gesetzlicher Grundsatz angesehen und in allen gleichen Fällen angewandt zu werden. Hieraus erhellt ihre große Bedeutung für das Rechtsleben des Mittelalters, sie sind wichtiger als die Reichsgesetze, insofern sie bei weitem zahlreicher sind und eine Menge von Verhältnissen berühren, die niemals zum Gegenstande gesetzgeberischer Thätigkeit gemacht wurden.

Waren nun auch Reichshofsgericht und Reichstag an und für sich getrennte Verfassungsinstitute, und hatte jenes mehr gerichtliche, dieses mehr politische Bedeutung, so wurden doch auch sehr oft auf dem letzteren, indem er als Reichshofsgericht thätig war, Rechtsfragen vorgelegt und entschieden. Dieser Gebrauch, durch das Urteil des als höchstes Gericht fungierenden Reichstages Rechtssätze festzustellen und als gesetzliche Bestimmungen auszusprechen, findet sich schon vor dem Anfang unserer Periode, im Laufe derselben werden derartige Weistümer zahlreicher und bilden endlich in ihrer zweiten Hälfte den gangbarsten Modus, allgemein gültige Rechtsregeln und leitende Grundsätze der Verwaltung aufzustellen. Man darf behaupten, daß in der Zeit Friedrichs II.

<sup>1</sup> Böhmer, Reg. V, Nr. 856, 857, 858, 859, 861. LL. II, 226.

<sup>2</sup> Böhmer, Reg. V, Nr. 1114. LL. II, 236.

<sup>3</sup> Datiert vom 1. Mai. LL. II, 282.

<sup>4</sup> Böhmer, Reg. Nr. 1965. LL. II, 291.

kaum ein Reichstag abgehalten wurde, der nicht wenigstens einen Teil seiner Thätigkeit auf die Festsetzung solcher Rechtssätze verwandt hätte. Inhaltlich beziehen sich diese auf alle Gebiete der Gesetzgebung und lassen sich nur schwer nach umfassenderen Gesichtspunkten gruppieren.<sup>1</sup> Natürlich war das Recht durch Sentenzen allgemeingültige Rechtsgrundsätze zu normieren, nicht ausschließlich den Reichstagen reserviert, sondern eine Hauptbefugnis des Reichshofgerichtes. Jedenfalls haben aber die auf ihnen von den Fürsten gefundenen Urteile größeres Ansehen gehabt, als die vom gewöhnlichen Hofgericht getroffenen Entscheidungen.

### c. Akte der Reichsverwaltung.

Gehen wir über auf die Thätigkeit der staufischen Reichstage auf dem Gebiete der Reichsverwaltung, so ist wieder von vornherein zu betonen, daß man staatlicherseits nach der aus den früheren Jahrhunderten überkommenen Gewohnheit<sup>2</sup> keine bestimmte Grenze zwischen allgemeinen und provinziellen Versammlungen, zwischen Reichs- und Hoftagen zog. Kaum bei den wichtigsten Akten der Reichsverwaltung können wir sagen, daß die Zustimmung der Fürsten ausnahmslos auf Reichstagen nachgesucht sei, oder daß man sich nicht auch bisweilen begnügt hätte, die Einwilligung provinzieller Versammlungen einzuholen. Deshalb ist fast bei allem, was wir zum Geschäftskreis des Reichstages rechnen, kaum zu bestreiten, daß es nicht auch ohne Widerspruch auf kleineren Tagen hätte zur Beschlußfassung gebracht werden können.

Von allen Akten der Reichsverwaltung stellen wir die bedeutenderen Rangerhöhungen an erste Stelle, voran die Erhebung der Herzogtümer Österreich und Braunschweig-Lüneburg. Beide wurden auf feierlichen, starkbesuchten Reichstagen vorgenommen, zu Regensburg und Mainz (1156, 1235) und geschahen unter Mitwirkung und Zustimmung der Stände, was denn auch in allen Nachrichten und Schriftstücken über die betreffenden Akte bedeutungsvoll hervorgehoben wird.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, die ganze gesetzgeberische Thätigkeit der staufischen Reichstage, insofern sie sich durch Feststellung von Rechtsprüchen äußerte, ins einzelne zu verfolgen. In Bezug auf den Inhalt der zahlreichen Weistümer unserer Periode verweisen wir auf die Franklin'sche Sammlung aller Rechtssprüche des Reichshofes im Mittelalter: *Sententiae curiae regiae* (Hannover 1870) und auf die Beseler'sche Abhandlung: „Die deutschen Kaiserurkunden als Rechtsquellen“ in der „Zeitschrift für Rechtsgeschichte“ Bd. II, 403—409.

<sup>2</sup> Cf. Waitz, VI, 348.

<sup>3</sup> a. Privil. minus. Mon. Germ. SS. 17, 383. — de consilio et iudicio principum, Wadizlao illustre duce Boemie sententiam promulgante, et omnibus principibus approbantibus, marchiam Austrie in ducatum commutavimus et eundem ducatum — — Heinrico — concessimus. Otto Fris. Gesta Fr. II, 32. Exinde de eadem marchia cum praedictis comitatibus — iudicio principum ducatum fecit — —.

Die Neuschaffung des Herzogtums Braunschweig war zugleich eine Erhebung des Welfen in den Reichsfürstenstand. Eine solche konnte rechtskräftig immer nur durch den Kaiser unter Zustimmung der Stände vollzogen werden. Zu Worms fand am 22. Dez. 1188 die Erhebung des Grafen Balduin von Hennegau zum Reichsfürsten und Markgrafen von Namur statt unter Einwilligung der anwesenden Fürsten.<sup>1</sup> Einstweilen geheimgehalten wurde die Sache 1191 auf einem Fürstentage zu Schwäbisch-Hall von König Heinrich bekannt gemacht und zur Genehmigung vorgelegt, wo dann der junge Herzog von Brabant von seinen Rechten Gebrauch machend wegen seiner Herzogsgewalt mutig der beabsichtigten Erhebung Namur's zum Fürstentume widersprach, bei der Einwilligung der übrigen Fürsten aber nichts erreichen konnte.<sup>2</sup>

Unter Zustimmung der Großen wurde dem Herzog Boleslaw von Böhmen auf einem Reichstage zu Regensburg am 18. Januar 1158 von Kaiser Friedrich der Königstitel verliehen mit der Erlaubnis, an gewissen Festtagen den goldenen Kronreif zu tragen.<sup>3</sup> Im Jahre 1198 verlieh Philipp von Schwaben bei Gelegenheit seiner Königskrönung in Mainz nach vorhergegangener Beratung mit den Fürsten dem Herzog Ottokar von Böhmen die Königskrone<sup>4</sup> und als dieser später zur welfischen Partei überging, bestätigte König Otto dem Böhmen auf einem Hoftage bei Merseburg am 24. August 1203 die ihm von Philipp verliehenen Rechte und setzte ihm nochmals die Königskrone auf.<sup>5</sup> Später gehörte Ottokar wieder zu den ersten, die Kaiser Otto den Rücken wandten und sich dem jungen Hohenstaufen Friedrich anschlossen; zu Basel erhielt er am

b. Const. ducatus Brunsvic. et Luneburg. LL. II, 318. Quapropter cum consilio assensu et assistencia principum civitatem Brunsvich et castrum Luneburch — — univimus et creavimus inde ducatum et imperiali auctoritate dictum — Ottonem, ducem et principem facientes, ducatum ipsum in feodum ei concessimus.

<sup>1</sup> Gisleberti Chr. Hanon. Mon. Germ. SS. 21, 564, 565.

<sup>2</sup> Gisleberti Chr. Hanon. 1191. Mon. Germ. SS. 21, 571.

<sup>3</sup> Ragewin III, 13. In eadem curia dux Boemorum Bolislaus — — ab imperatore ac imperii primis ex duce rex creatur — —. St. 3795. 14 Reichsfürsten sind als Zeugen aufgeführt.

<sup>4</sup> Cont. Gerlaci abbatis Milov. 1198. Mon. Germ. SS. 17, 710. Das Privileg selbst ist verloren, jedoch wird dessen Inhalt im wesentlichen in der Bestätigungs-urkunde Friedrichs II. vom Jahre 1212 wiederholt sein. Dort heißt es u. a. sicut dilectus patruus noster pie memorie rex Philippus omnium principum habito consilio per suum privilegium instituit ipsum regem —. Böhmer, Reg. Nr. 671. H. Bréh. I, 216.

<sup>5</sup> Ann. Colon. Max. 1203 (Rec. II.). Mon. Germ. SS. 17, 811. Otto superveniens cum exercitu et applaudens his que acciderant, cum fuisset favorabiliter a cunctis susceptus, decrevit cum principibus, ut confirmaret fidelitatem Boemi sibi quatinus idem coronaretur ab eo. Cf. Böhmer, Reg. V, Nr. 229b.

26. Sept. 1212 von ihm die Bestätigung des großen Privilegs Philipps, wodurch dieser mit dem Rate seiner Fürsten Böhmen zum Königreich erhoben hatte.<sup>1</sup>

Tief eingreifend in die Interessen des Reiches war die in Deutschland seit Jahrhunderten übliche Designation eines Sohnes des noch lebenden Königs zum Nachfolger im Reich. Nie fand eine solche ohne den Willen der Fürsten, die in der Wahl des Königs ihr vornehmstes Recht sahen, statt. König Conrad III. erlangte auf dem Reichstage zu Frankfurt (März 1147) die Wahl seines Sohnes Heinrich<sup>2</sup>, der aber schon vor seinem Vater starb, Friedrich I. 1169 die Heinrich's VI. auf dem Reichstage zu Bamberg.<sup>3</sup> Dieser wiederum setzte 1196 nach dem Scheitern seines Planes betreffs Erblichmachung des Reiches auf einer Reichsversammlung zu Frankfurt die Designation seines noch ungetauften Sohnes durch, des späteren Friedrich II.<sup>4</sup> An demselben Orte war es, wo dieser im Jahre 1220 seinen Sohn Heinrich (VII.) zum Nachfolger im Reich erwählen ließ.<sup>5</sup> Nach der Absetzung dieses Heinrich im Jahre 1235 setzte Friedrich zwei Jahre später in Wien die Wahl Conrads IV. durch<sup>6</sup> und ließ diese auf einem Hoftage zu Speier (Juli 1237) nochmals von den dort anwesenden Fürsten bestätigen.<sup>7</sup>

<sup>1</sup> Böhmer, Reg. V, Nr. 671. H. Bréh. I, 216.

<sup>2</sup> Jaffé, Bibl. rer. Germ. I, pag. 111, Nr. 33. — filium nostrum Heinricum in regem et sceptri nostri successorem unanimi principum coniventia et alacri totius regni acclamatione electum, mediante hac quadragesima in palatio Aquisgrani coronare — decrevimus. Conrad an Papst Eugen III. Cf. auch St. 3540. Otto Fris. Gesta Fr. I, 43. At Conradus — principes convocans, in oppido — Frankenfurd — generalem curiam celebrat, ibique filio suo Heinrico adhuc puero rege per electionem principum constituto, in palatio Aquis eum — — regem inungi ac coronari jubens, regni participem legit.

<sup>3</sup> Chr. Magni presbyteri 1169. Mon. Germ. SS. 17, 489. Imperator celebravit curiam generalem et valde celebrem apud Babenberg in diebus pentecostes — —. Ubi ex consensu et collaudatione omnium principum, qui aderant, imperator filium suum in regem electum et coronatum post se regnare firmavit.

<sup>4</sup> Ann. Colon. Max. Mon. Germ. SS. 17, 804. Imperator ab omnibus imperii principibus summa precum instancia optinet, ut filium suum Fridericum nomine, vix triennem in regem eligant — —.

<sup>5</sup> Chr. Ursperg. Mon. Germ. SS. 23, 379. Qui (Heinricus) eorundem ministerialium et aliorum principum interventu postmodum a patre suo et principibus rex constituitur et Aquisgrani coronatur cum patre imperium adepturus. Cf. noch Reineri Ann. M. G. SS. 16, 676.

<sup>6</sup> Cf. H. Bréh. V, 29 flg.

<sup>7</sup> Ann. Colon. Max. Mon. Germ. SS. 17, 846. Eodem anno Fridericus imperator ab Austria ascendit usque Ratisponam, principibus apud Spiream ad colloquium evocatis. Ubi cum quidam principes convenissent, ab eo ad convivium invitantur. Filium etiam suum Cunradum adhuc puerum prius in Austria in regem Theutoniae designatum, denuo ab ipsis optinet approbari.

Von ähnlicher Bedeutung wie die Wahl eines Königs für das Reich, war für die einzelnen Territorien die Einsetzung eines Herzogs. War dieser des früheren Sohn oder doch ein Sprosse seines Geschlechtes, so hatte der Akt der Belehnung weniger Bedeutung. Der Gedanke der Erblichkeit hatte bereits so tiefe Wurzeln gefaßt, daß man in einem solchen Falle eine Zuziehung und Befragung der Reichsstände wenigstens nicht für geboten hielt, wenn auch sowohl der König wie der zu Belehrende zur Erhöhung der Feierlichkeit des vorzunehmenden Belehnungsaktes die Anwesenheit vieler Fürsten wünschen mochten. Anders war es, wenn der König dem Prinzipie der Erblichkeit entgegentrat oder nach dem Aussterben einer herzoglichen Familie deren Lehen wiederverleihen wollte. Dann war er an die Zustimmung der Stände des Reiches, wenigstens aber der des betreffenden Territoriums gebunden und es würde böses Blut erregt haben, wenn er sich über diese Anforderungen hätte hinwegsetzen wollen. Ja nach altem Herkommen war er sogar in der Wahl des Ortes gebunden, in dem die feierliche Belehnung stattfand; seit Alters geschah es für Baiern in Regensburg, für Schwaben in Ulm.<sup>1</sup>

Überhaupt bei allen Verleihungen der höheren Würden in Staat und Kirche, soweit sie dem Könige zustanden, wurde der Rat der Großen gesucht und beachtet, mochte er nun auf größeren oder kleineren Versammlungen eingezogen werden. Auch wenn es nach der Verfassung nicht erforderlich war, ließ sich das Königtum gewöhnlich trotzdem von der Ansicht der Fürsten bestimmen; denn ein Vorgehen im Einverständnis mit diesen galt als Steigerung der Rechtskraft eines vorgenommenen Aktes. Mit Vorliebe nahmen deshalb die Könige wie die Belehnung weltlicher, so auch die Investitur geistlicher Fürsten auf Reichs- und Hoftagen vor.<sup>2</sup> Ein großer Teil der auf diesen besorgten Geschäfte bestand in Handlungen solcher Art, so daß es mit Recht überflüssig erscheinen mag, unter der großen Menge der hierhergehörigen Fälle besondere hervorzuheben, zumal ja alle diese Akte auch auf kleineren Versammlungen vorgenommen wurden und für die Reichstage nicht als charakteristisch angesehen werden können.

<sup>1</sup> Cf. Waitz, VII, 116, 117.

<sup>2</sup> Cf. Gisleberti Chr. Hanon. 1191. Mon. Germ. SS. 21, 575, Heinrich VI. bekennt, daß er die Investitur der Erwählten von Cambray und Lüttich nur unter der Zeugenschaft deutscher Fürsten vornehmen könne. *Dominus imperator et scolarium Cameracensem et nuntium comitis Hanoniensis benignissime suscipiens, scolario certissime episcopatum Cameracensem, et preposito Leodiensi episcopatum Leodiensem per nuntium comitis Hanoniensis promisit; et quia hoc nisi sub testimonio principum Theutonie fieri non poterat, et Theutoniae princeps aderat unus tantummodo, scilicet patriarcha Aquilee, investituras istas usque in Theutoniam oportuit differe.*

Von segensreichem Erfolge für den Frieden des Reiches war noch außer dem Erlaß von Landfriedensgesetzen die nicht zu unterschätzende Wirksamkeit der Könige in bezug auf die Pacifikation entzweiter Fürsten. Die Bestrebungen des Königtums, zwischen mächtigen Gegnern Frieden zu stiften, streitende Fürsten vor seinem Throne zu versöhnen, wurden durchweg von gutem Erfolge gekrönt. Auf dem Reichstage von Speier 1146 schlichtete Conrad III. einen Streit des Erzbischofs von Trier und des Grafen von Namur wegen der Vogtei über das Kloster St. Maximin.<sup>1</sup> Friedrich I. bemühte sich lange vergeblich, die Feindschaft Heinrichs des Löwen und Heinrichs von Österreich wegen des bayrischen Herzogtums zu einem friedlichen Ende zu führen. Endlich brachte er es doch dahin, daß die Angelegenheit ohne Blutvergießen zur beiderseitigen Befriedigung geordnet wurde. Der Reichstag von Regensburg 1156 zeigte die glänzenden Erfolge der hartnäckigen Friedensbemühungen des Kaisers. Auf der Würzburger Reichsversammlung vom Jahre 1168 wurde eine Einigung zwischen den zwieträchtigen Großen Sachsens zu stande gebracht.<sup>2</sup> Auf einem Hoftage zu Aachen 1227 wußte König Heinrich (VI.) den Grafen Ferdinand von Flandern und Hennegau zu dem Versprechen zu bewegen, für die Zukunft von aller Beeinträchtigung des Klosters St. Gislen abstehe zu wollen.<sup>3</sup> Die Fürsten waren oft in gleicher Weise für die Erhaltung des inneren Friedens thätig. Auf dem Reichstage zu Frankfurt 1220 soll sich nach einem Schreiben Friedrichs II. an Papst Honorius ein alter Streit zwischen dem Erzbischofe von Mainz und dem Landgrafen von Thüringen mit solcher Heftigkeit erneuert haben, daß die Fürsten schwuren, nicht eher den Platz zu verlassen, als bis sie die Streitenden versöhnt hätten.<sup>4</sup>

Herrschaften innere Unruhen im Reiche, standen Reichsfürsten gegen

<sup>1</sup> St. 3525.

<sup>2</sup> St. 4095. *Noverit . . . . qualiter in generali curia Wirzeburg celebrata, ubi inter discordes principes Saxoniae deo cooperante plenam reconciliationem perficimus — —.*

<sup>3</sup> H. Bréh. 3, 308. Der Graf verließ vor Abgabe des Versprechens die Versammlung und beriet sich zuvor. *Ad hec prenomiatus comes respondit quod habito consilio super his vellet deliberare. Nos vero de solita benignitate eidem comiti deferre volentes diximus quod nuntium nostrum fidelem ad ipsum mitteremus, qui nobis fideliter ejusdem comitis responsum reportaret. Misimus itaque ad ipsum venerabilem ac discretum virum Johannem . . . . abbatem qui audito diligenter sepedicti comitis responso nobis retulit quod idem comes, sicut ipse asserebat, de molestiis eidem monasterio prius illatis plurimum dolebat et de cetero caveret — —.*

<sup>4</sup> H. Bréh. 1, 802. Böhmer, Reg. V, Nr. 1143. *Quod presentes principes attendentes et tanto volentes periculo obviare se de loco non recessuros aliquatenus juraverunt, nisi prius inter predictos principes dictante sententia juxta posse ipsorum vel compositione amicabile tractaretur. — —.*

das Königtum in Waffen, so wurden in derselben Weise wie gegen auswärtige Feinde Heerfahrten der treugebliebenen Fürsten gegen die aufständischen beschlossen, mochte es nun auf allgemeinen Reichstagen oder auf kleineren provinziellen Versammlungen geschehen. Auf einem Tage zu Goslar ließ Lothar 1126 einen Feldzug gegen die aufrührischen Stauer beraten.<sup>1</sup> Auf dem stark besuchten Reichstage zu Straßburg im Mai 1139 wurde eine Heerfahrt gegen Heinrich den Stolzen und die Sachsen zum Beschluß erhoben.<sup>2</sup> Der Gelnhausener Reichstag vom Jahre 1180 beschloß einen Feldzug gegen Heinrich den Löwen.<sup>3</sup> Unter Heinrich VI. ließ Erzbischof Wichmann von Magdeburg anstatt des in Apulien weilenden Kaisers zu Goslar 1191 die Fürsten gegen denselben Heinrich einen Reichsfeldzug beschwören.<sup>4</sup> Friedrich II. endlich übertrug auf dem Hofstage von Augsburg (Juni 1236) die Bekämpfung des aufständischen und geächteten Herzogs Friedrich des Streitbaren von Österreich den ihm benachbarten Reichsfürsten.<sup>5</sup> Zur Zeit der Thronstreitigkeiten zwischen Philipp und Otto waren fast alle Versammlungen der verschiedenen Parteien durch die Notwendigkeit gleicher Beratungen hervorgerufen.

Es galt als sühnende Genugthuung für die verletzte Hoheit des Reiches, wenn besiegte Aufständische zur feierlichen, öffentlichen Demütigung gezwungen wurden. Bei mächtigeren Fürsten fand diese durchweg auf Reichs- oder Hoftagen statt. Herzog Friedrich der Hohenstaufe mußte sich bei seiner ersten Unterwerfung in Fulda Lothar gegenüber eidlich verpflichten, auf dem nächsten allgemeinen Reichstage öffentlich die Huld des Königs zu erflehen.<sup>6</sup> Es geschah auf der glänzenden Ver-

<sup>1</sup> Ann. Patherbr. 1126. Scheffer-Boich. pag. 148. *Frequens principum conventus Goslariae presente rege fit; expeditio post pentecosten contra ducem Frithericum ab omnibus collaudatur.*

<sup>2</sup> St. 3391 mit: *Eo tempore jubente rege principes, qui aderant, expeditionem contra Saxones regnum commonevtes juraverunt.* Ann. Saxo. 1139. Mon. Germ. SS. 6, 776. — *et expeditionem suam fieri in Saxoniam in proxima estate firmiter jussit.*

<sup>3</sup> Ann. Pegavienses. M. G. SS. 16, 263.

<sup>4</sup> Sächs. Weltchr. 336. Deutsche Chr. II, 234. *De bischof Wichmann van Madeburg sammene do de vorsten to Goslare van des keiseres halven, unde de herren vanme lande, de sworn ene herevart vor Bruneswich; du volging des somens darna.*

<sup>5</sup> Böhmer, Reg. V, Nr. 2174b. Herm. Altah. Ann. 1236. M. G. SS. 17, 392. *Fridericus dux Austrie et Styrie ab imperatore proscibitur apud Augustam.* Ann. Colon. max. 1236. M. G. SS. 17, 845. *Itaque ducens exercitum contra Longobardos (imperator), commisit regi Boemiorum et duci Bawariae et quibusdam episcopis terram ducis Austrie expugnandam, propter multiplices excessus et facinora, quibus idem dux fama publica laborabat.*

<sup>6</sup> Annalista Saxo. M. G. SS. 6, 769. *Fridericus vero — — adiit imperatricem, in predicto loco [— Fuldae —] cum imperatore degentem, nudis pedibus satis hu-*

sammlung zu Bamberg 1135, wo der Staufer demütig vor dem Könige und den Fürsten erschien und fußfällig um die Gnade Lothars bat.<sup>1</sup> Ein gleiches Schauspiel sah einige Monate später der Hoftag von Mühlhausen.<sup>2</sup> Hier war es der Gegenkönig Konrad, der dem Beispiele seines Bruders folgend, die Verzeihung des Königs erflachte. Lange dauerte es, bis sich im Jahre 1181 ein Akt von gleicher Bedeutung vor den Augen der deutschen Fürsten vollzog. Es geschah auf der Erfurter Reichsversammlung, die zur Entgegennahme der Unterwerfung Heinrichs des Löwen bestimmt war. Kniefällig mußte der gebrochene Herzog um Gnade bitten.<sup>3</sup>

Einen großen Teil der Thätigkeit deutscher Reichstage bildeten minder wichtige Verwaltungsakte, deren Vornahme mit vollem Recht zu jeder anderen Zeit geschehen konnte. Immerhin galt aber eine öffentliche Beglaubigung solcher Geschäfte vor größeren Versammlungen und erst recht vor Reichstagen als Erhöhung ihres Ansehens. Wenn Lothar in einer Urkunde bezüglich der Uebertragung einer Vogtei anscheinend als Grundsatz ausspricht, daß die attestatio principum es sei, welche diese Handlung rechtskräftig mache, so ist diesen Worten doch wohl nur der Sinn beizulegen, daß die Rechtskräftigkeit dieser königlichen Handlung durch die Bezeugung der Fürsten gesteigert, nicht aber bedingt werde.<sup>4</sup> Die Erteilung von Privilegien, die Verfügung über Güter und Rechte des Reiches erscheint in erster Linie als Regierungsrecht des Königs, nur wurde er durch die Gewohnheit beschränkt, nach welcher der Mitwirkung des königlichen Hofes und der gerade anwesenden Großen Raum gegeben werden mußte. Handlungen dieser Art, wie sie vor den versammelten Fürsten vorgenommen wurden, waren vor-

*militer flagitans gratiam ipsius, — — magnis sacramentis se obligavit, quod imperatori fideliter et devote in posterum vellet adhaerere, et ad proximum placitum coram principibus gratiam illius cum illorum auxilio exquirere.*

<sup>1</sup> Ann. Saxo. M. G. SS. 6, 769. *Fridericus dux cum suis, licet aliquamdiu retinisset, gratiam imperatoris, publice provolutus pedibus illius, humiliter exquisivit et mox impetravit.*

<sup>2</sup> Ann. Saxo. M. G. SS. 6, 770. *Imperator — Mulehusen venit, ubi Cuonradus — — coronae ac totius regalis ornamenti oblitus, — — per intercessionem imperatricis, cesaris pedibus provolutus, gratiam illius promeretur.*

<sup>3</sup> Arnoldi Chr. Slav. II, 22. *Dux autem veniens ad curiam sibi prefixam, totum se submittens gratie imperatoris, venit ad pedes ejus. Quem te terra levans osculatus est non sine lacrimis, — — —.*

<sup>4</sup> St. 3288. Böhmer, Acta imp. sel. 74. *Lothar überträgt die Vogtei des Nonnenklosters auf der Rheininsel Ruolichswerde (Rolandswert, oberhalb Bonns) dem Grafen Otto von Rheineck. Köln, 1. Jan. 1134. — Hanc itaque confirmationem imperiali nostra auctoritate canonizantes et instinctu imperatricis Richinchae legalem principum nostrorum attestacione facientes —.*

wiegend Schenkungen<sup>1</sup>, Zusicherungen des besonderen Schutzes<sup>2</sup> und Bestätigungen früher erteilter Urkunden.<sup>3</sup>

Während der Dauer eines Reichstages war den aus allen Teilen Deutschlands herbeigekommenen Fürsten die günstigste Gelegenheit geboten, gegenseitige Geschäfte zum Abschluß zu bringen. Bei wichtigeren Abmachungen konnte der Kaiser sofort um Bestätigung angegangen<sup>4</sup> oder doch in die Zeugenreihe aufgenommen werden.<sup>5</sup> Jedenfalls haben die Fürsten bei ihrem allgemeinen Zusammentreffen auf Reichsversammlungen mehr unter einander verhandelt, als es die erhaltenen Urkunden erkennen lassen.

Nach allen uns von den Quellen gebotenen Aufschlüssen charakterisiert sich der staufische Reichstag als ein fast ausschließlich nach gewohnheitsrechtlichen Normen geregeltes, höchwichtiges Verfassungsinstitut, das als vornehmstes Organ der Verwaltung und als angesehenste Werkstätte der Gesetzgebung des Reiches, von diesem selbst vernachlässigt, nicht diejenige Ordnung durch legislatorische Akte fand, auf welche es seiner Bedeutung nach hätte Anspruch erheben können. Fast immer sind es alte, überlieferte Formen, in denen sich das innegehaltene Verfahren bewegt, überall herrscht ein gewisser Grad von Ungebundenheit und Regellosigkeit, weil eben alles abhängig ist vom Gewohnheitsrecht, dieses aber seiner Natur nach nur unklar und schwankend sein kann.

<sup>1</sup> Cf. u. a. St. 3681, 4329, 4094.

<sup>2</sup> Cf. u. a. St. 3646, 3742, 3752.

<sup>3</sup> Cf. u. a. St. 3538, 3626, 3913, 4343. Eine Urkunde Friedrich's I. St. 3793 sagt bezüglich der Bestätigungen: *Imperialem celsitudinem concedet antecessorum suorum regum et imperatorum pia facta non solum inviolabiliter observare, sed etiam censure sue auctoritate alacriter confirmare, ne prolixitas temporum posteris hec reddat dubia vel incerta.*

<sup>4</sup> So z. B. bei St. 4303 vom Reichstage zu Gelnhausen, 1180. Friedrich bestätigt einen Gütertausch des Erzbischofs Philipp von Köln mit seinem Domcapitel und dem Bischof von Lüttich.

<sup>5</sup> So bei St. 3627 vom Reichstage zu Merseburg, 1152. Friedrich I. als Zeuge. Cf. noch Böhmer, Reg. Imp. V, Nr. 241 vom Reichstage zu Frankfurt.

## Anhang.

Das folgende chronologische Verzeichnis der Reichstage unter den Hohenstaufen ist nach dem Maßstabe angefertigt, den uns die Ergebnisse vorstehender Untersuchung an die Hand geben.

Als Reichstage sind nur solche Versammlungen aufgeführt, denen die Anwesenheit von Fürsten und Edlen aus allen Reichsteilen den Charakter der Allgemeinheit gab. Es sind in erster Linie die Zeugenreihen der vorhandenen Urkunden berücksichtigt worden und die Bedeutung des von der Versammlung beratenen Materials. Die Bezeichnung als curia sollemnis konnten wir nach unseren Erörterungen nicht als einen für Reichstage charakteristischen Ausdruck ansehen, eher die Benennung als curia generalis, doch auch diese wieder nicht ohne einige Ausnahmen. Versammlungen, die wir nach Erwägung aller maßgebenden Momente mit Sicherheit weder als Reichs- noch als Hofstage auffassen konnten, sind im vorliegenden Verzeichnis als „Tage“ bezeichnet. Die angeführten einschlägigen Quellenstellen erheben grade nicht den Anspruch auf umfassende Vollständigkeit, jedoch glauben wir alle, die für die Beurteilung eines Reichstages von Belang sind, mit erschöpfender Genauigkeit citiert zu haben. War — wie so oft — das Ende eines Reichstages nicht sicher zu konstatieren, so sind zu demselben meistens alle Urkunden notiert, die an dem betreffenden Orte ausgegeben worden sind. — Joachim's „Geschichte der teutschen Reichstage“ konnte im folgenden benutzt werden. Cf. pag. 1, Anm. 1.

### Lothar III. 1125—1137.

1.

Tag zu Straßburg, Ende Dez. 1125 und Anf. Jan. 1126.

Scriptores. Ann. Patherbr. ed. Scheffer-Boich. pag. 147.

[Ann. Colon. Max. M. G. 17. 754.]

[Ann. Saxo. M. G. 6. 763.]

Urkunden. St. 3230 vom 28. Dec. 1125;  
St. 3231 u. 3232 vom 2. Jan. 1126.

## 2.

Concil und Reichstag zu Lüttich. Sonntag den 22. März — Anf.  
April 1131.

Scr. Ann. Patherbr. ed. Scheffer-Boichorst. pag. 156.

[ „ Colon. max. M. G. 17. 755.]

[Annalista Saxo. M. G. 6. 767.]

Ottonis Fris. Chr. VII. 18.

Ann. Magdeburg. M. G. 16. 183.

„ Palidenses M. G. 16. 78.

„ S. Disibodi. M. G. 17. 24.

„ Erphesfurd. M. G. 6. 537.

Anselmi Cont. Sigeberti M. G. 6. 383.

Urk. St. 3258—3260.

## 3.

Reichstag zu Roncalia, um Mitte November 1132.

Scr. Boso, Vita Innocenti. Watterich II. 176.

## 4.

Reichstag zu Würzburg. Mariä-Geburt, den 8. September 1133.

Scr. Ann. Magdeburg. M. G. 16. 184.

Annalista Saxo M. G. 6. 768.

## 5.

Tag zu Halberstadt. Ostern, den 15. April 1134.

Scr. Gesta episc. Halberst. M. G. 23. 106.

Ann. Erphesf. (irrig Pfingsten) M. G. 6. 539.

„ Patherbr. ed. Sch. Boich. pag. 160.

[ „ Colon. Max. M. G. 17. 757.]

[ „ Hildesh. M. G. 3. 116.]

„ Magdeburg M. G. 16. 184.

Annalista Saxo. M. G. 6. 768.

## 6.

Reichstag zu Bamberg. Sonntag Laetare, den 17. März 1135.

Scr. Ottonis Fris. Chr. VII. 19.

Ann. Erphesfurd. M. G. 6. 540.

„ Patherbr. ed. Sch. Boich. pag. 161.

[ „ Colon. max. M. G. 17. 757.]

[ „ Hildesheim. M. G. 3. 116.]

„ Magdeburg. M. G. 16. 185.

[Annalista Saxo. M. G. 6. 739.]

Auctarium Zwetl. M. G. 9. 540.

Urk. St. 3304.

## 7.

Tag zu Magdeburg. Pfingsten, den 26. Mai 1135.

Ser. Ann. Patherbr. ed. Sch. Boich. pag. 162.

[Annalista Saxo M. G. 6. 769.]

Ann. Magdeburg. M. G. 16. 185.

[ „ Hildesheim. M. G. 3. 116.]

## 8.

Reichstag zu Merseburg. Mariä-Himmelfahrt, den 15. Aug. 1135.

Ser. Canonici Wissegrad. Cont. Cosmae M. G. 9. 141.

Annalista Saxo M. G. 6. 769.

Ann. Magdeburg. M. G. 16. 185.

„ Erpshesfurd. M. G. 6. 540 (irrig 1. Aug.)

Vgl. auch Ottonis Fris. Chr. VII. 19.

## 9.

Reichstag zu Speier. Weihnachten, den 25. Dec. 1135.

Ser. Ann. Erpshesfurd. M. G. 6. 540.

„ Patherbr. ed. Sch. Boich. pag. 162.

[ „ Colon. max. M. G. 17. 756.]

Annalista Saxo. M. G. 6. 770.

Ann. Magdeburg. M. G. 16. 186.

Urk. St. 3313 und 3314. Brief Lothars an Papst Innocenz. Jaffé,  
Bibl. V. 523 Nr. 29.

## 10.

Reichstag zu Würzburg. Mariä-Himmelfahrt, den 15. Aug. 1136.

Ser. Annalista Saxo. M. G. 6. 770.

Ann. Magdeburg. M. G. 16. 186.

Urk. St. 3324—3328.

## 11.

Reichstag zu Roncalia. Ende Okt. — 7. Nov. 1136.

Ser. Annalista Saxo. M. G. 6. 771.

Landulfi, Hist. Mediolan. Kap. 64. M. G. 20. 47.

Ann. Cremonenses. M. G. 18. 801.

„ Placentini Guelfi. M. G. 18. 412.

Urk. St. 3339 und 3340. Brief Lothars an den Erzbischof von Arles.  
St. 3329. LL. II. 83.

**Konrad III. 1138—1152.**

## 12.

Reichstag zu Bamberg. Pfingsten, den 22. Mai 1138.

Ser. Otto Fris. Chr. VII. 22. 23.

Ann. S. Disibodi. M. G. 17. 25.

Canonici Wissegrad. Cont. Cosmae M. G. 9. 144.

Urk. St. 3378. Vgl. auch St. 3379; ferner die Briefe bei Jaffé, *Bibl. rer. Germ.* V, 528—531 und *LL.* II. 84. 85.

## 13.

Reichstag zu Regensburg. Peter u. Paulstag, den 29. Juni 1138.

Ser. Otto Fris. Chr. VII. 23.

Ann. S. Disibodi. M. G. 17. 25.

Vita Conradi I. archiep. Salisburg. Kap. V. M. G. 11. 66.

## 14.

Tag zu Augsburg. 1138.

Ser. Hist. Welforum Weingart. Kap. 24. M. G. 21. 467.

## 15.

Tag zu Würzburg. Juli oder Anf. August 1138.

Ser. Otto Fris. Chr. VII. 23.

Hist. Welforum Weingart. Kap. 24. M. G. 21. 467.

## 16.

Tag zu Goslar. Weihnachten, den 25. Dez. 1138.

Ser. Otto Fris. Chr. VII. 23.

Annalista Saxo. M. G. 6. 776.

Ann. Magdeburg. M. G. 16. 186.

Sächs. Weltchr. 275. Deutsche Chroniken (*Mon. Germ.*) II. 211.

Urk. St. 3384 vom 5. Jan. 1139.

## 17.

Reichstag zu Straßburg. Sonntag, den 28. Mai 1139.

Urk. St. 3386—3393 mit vielen Reichsfürsten als Zeugen. St. 3391 — ohne genaues Datum — enthält: *Eo tempore jubente rege principes, qui aderant, expeditionem contra Saxones regnum commoventes juraverunt.*

## 18.

Reichstag zu Worms. Lichtmeß, den 2. Febr. 1140.

Ser. Ann. Stadenses. M. G. 16. 324.

„ Pegavienses. M. G. 16. 258.

Ann. S. Disibodi M. G. 17. 26.

Urk. St. 3405—3407; 3405 vom 9. Febr.

## 19.

Reichstag zu Frankfurt. Sonntag den 21. April 1140.

Ser. Ann. Stadenses. M. G. 16. 324.

Urk. St. 3410—3414, datiert vom 28. April — 7. Mai.

## 20.

Reichstag zu Würzburg. Pfingsten, den 18. Mai 1141.

Ser. Ann. Palidenses. M. G. 16. 80.

„ Colon. max. M. G. 17. 759.

„ S. Disibodi. M. G. 17. 26 (verlegen den Reichstag irrig nach Regensburg).

Sächs. Weltchronik 277. Deutsche Chr. (Mon. Germ.) II. 211.

Urk. St. 3427—3429. St. 4327 vom 1. Juni.

## 21.

Reichstag zu Frankfurt. Sonntag, den 3. Mai — Sonntag den 10. Mai 1142.

Ser. Ann. Patherbr. ed. Sch. Boich. pag. 169.

[ „ Colon. max. M. G. 17. 759.] Verlegen den Reichstag irrig auf Pfingsten.

Ann. S. Disibodi. M. G. 17. 26.

„ Pegavienses. M. G. 16. 258.

„ Palidenses. M. G. 16. 81.

„ S. Petri Erphesfurd. M. G. 16. 19.

Urk. St. 3444.

## 22.

Reichstag zu Straßburg. Donnerstag den 8. — Montag den 11. Juli 1143.

Urk. St. 3456—3459 vom 8.—11. Juli.

St. 3456 mit: in communi generalis curiae nostrae audentia.

## 23.

Reichstag zu Kayna. Ostern, den 31. März 1146.

Ser. Ann. Magdeburg. M. G. 16. 187.

Sächs. Weltchr. 282. Deutsche Chr. II. 213.

Vgl. auch den Brief Wibalds bei Jaffé, Bibl. I. 233. (Jaffé, Konrad III. 225, Anm. 4.)

## 24.

Reichstag zu Speier. Weihnachten, den 25. Dez. — 3. Jan. 1146.

Ser. Otto Fris. Gesta Fr. I. 39.

Miracula S. Bernhardi. Bouquet, XIV. 378.

Urk. St. 3525—3528.

## 25.

Reichstag zu Regensburg. Febr. 1147.

Ser. Otto Fris. Gesta Fr. I. 40.

Urk. St. 3532. 3534—3536. St. 3534 mit: Ratisponae in curia celebri;

St. 3536 mit: acta Ratisponae et in celebri curia terminata anno 1147.

## 26.

Reichstag zu Frankfurt. März 1147.

Ser. Otto Fris. Gesta Fr. I. 43.

Ann. Corbejenses. M. G. V. 16.

Urk. St. 3538—3545. St. 3538 mit: Actum Franchenvurt in curia celeberrima; St. 3540 mit: in curia celebri in qua Henricus filius Conradi regis in regem electus est. Brief Conrads an Eugen III. Jaffé, Bibl. rer. Germ. I. 111.

## 27.

Reichstag zu Nürnberg. Donnerstag, den 24. April 1147.

Ser. Ann. Magdeburg. M. G. 16. 188.

Urk. St. 3547.

## 28.

Tag zu Frankfurt. Mariä-Himmelfahrt, den 15. Aug. 1149.

Urk. St. 3564. Brief Conrads an Wibald. LL. II. 86. Brief Wibalds bei Jaffé, Bibl. rer. Germ. I. 317. St. 3565 und 3566 vom 21. u. 24. August.

## 29.

Reichstag zu Regensburg. Montag, den 11. Juni 1151.

Ser. Otto Fris. Gesta Fr. I. 63.

Urk. St. 3582. Ferner: Brief Conrads an Wibald, Heinr.'s des Löwen an Wibald, und Conrads an die Pisaner, Jaffé, Bibl. I. pag. 449 und 477; Nr. 319, 320 und 344. (St. 3591.)

## 30.

Reichstag zu Würzburg. Samstag, den 15. Sept. 1151.

Ser. Sächs. Weltchr. 288. Deutsche Chr. II. 215.

Urk. St. 3585—3589. St. 3583, Brief Conrads an Wibald, Jaffé, Bibl. I. 466. LL. II. 87; St. 3591, Brief Conrads an die Pisaner. Jaffé, Bibl. I. 477; St. 3593. Brief Conrads an Eugen III. LL. II. 88. Jaffé, Bibl. I. 479; Brief Wibalds an Kaiser Emmanuel. Jaffé, Bibl. I. 476.

**Heinrich (VI.), Sohn Konrads III. 1147—1150.**

31.

Tag zu Frankfurt. Mariä-Geburt, den 8. Sept. 1148.

Urk. St. 3610 und 3611. Zwei Briefe Heinrichs an Wibald. LL. II. 86. Jaffé, Bibl. I. 182 und 187. St. 3612. Brief Heinrichs an Papst Eugen III. Jaffé, Bibl. I. 190.

**Friedrich I. 1152—1190.**

32.

Reichstag zu Merseburg. Pfingsten, den 18. Mai 1152.

Ser. Otto Fris. Gesta Fr. I. 5.

Helmoldi Chr. Slavorum. I. 73.

Ann. Palidenses. M. G. 16. 86.

Urk. St. 3626—3628. Vgl. auch die Epistola Fr. imp. ad Ottonem Fris. Ep. bei Otto von Freisingen. Gesta Fr. St. 3757.

33.

Tag zu Regensburg. Peter und Paulstag, den 29. Juni 1152.

Ser. Otto Fris. Gesta Fr. II. 6.

Urk. St. 3629—3633. Vgl. ferner noch St. 3681: consilio et consensu principum Ratisponae in curia sollempni.

34.

Reichstag zu Würzburg. Mitte Oktober 1152.

Ser. Otto Fris. Gesta Fr. I. 7.

Ann. Palidenses. M. G. 16. 86.

Urk. St. 3645—3652, vom 16.—24. Okt. datiert. St. 3641, Ladungsbrief an Wibald. Jaffé, Bibl. I. 521. Brief Wibalds an Bischof Bernhard von Paderborn. Jaffé, Bibl. I. 545.

35.

Konzil und Reichstag zu Constanz. März 1153.

Ser. Otto Fris. Cont. Sanblasiana. Kap. 10.

Chr. Urspergense. M. G. 23. 346.

Otto Morena. M. G. 18. 587. 588.

Urk. St. 3664—3666 vom 23. u. 28. März datiert.

36.

Tag zu Worms. Pfingsten, den 7. Juni 1153.

Ser. Otto Fris. Gesta Fr. II. 9.

Urk. St. 3671—3676.

## 37.

Tag zu Bamberg. Anf. Februar 1154.

Die Annahme dieses Tages stützt sich nur auf die Urkunde St. 3681 vom 3. Febr. 1154, die viele Reichsfürsten als Zeugen aufführt.

## 38.

Tag zu Goslar. Anfang Juni 1154.

Scr. Otto Fris. Gesta Fr. II. 11.

Urk. St. 3692.

## 39.

Heerschau und Reichstag zu Roncalia. 30. Nov. — incl. 5. Dez. 1154.

Scr. Otto Fris. Gesta Fr. II. 12.

Otto Morena. M. G. 18. 591. 592.

Cafari Ann. M. G. 18. 22.

Ann. Pisani M. G. 19. 242.

Urk. St. 3699—3701.

## 40.

Reichstag zu Regensburg. Mitte Oktober 1155.

Scr. Otto Fris. Gesta Fr. II. 28.

Urk. St. 3728, Brief Friedrichs an den Abt von Tegernsee. LL. II. 98.

## 41.

Reichstag zu Würzburg. Hochzeitsfeier des Kaisers. Sonntag, den 10. — Sonntag den 17. Juni 1156.

Scr. Otto Fris. Gesta Fr. II. 29. 30.

Ann. S. Jacobi Leodiensis. M. G. 16. 641.

Urk. St. 3742—3746.

Allerdings spricht nur Otto v. Freis. von einer curia, aber da sehr viele Reichsfürsten anwesend waren, und auch Reichsangelegenheiten besorgt wurden, (es wurde u. a. eine Reichsheerfahrt nach Apulien beschlossen, Gesta II. 30), so sind wir berechtigt, auf diese Tage eine Reichsversammlung anzusetzen.

## 42.

Reichstag zu Regensburg. Montag und Dienstag, den 17. und 18. September 1156.

Scr. Otto Fris. Gesta Fr. II. 31. 32.

Hermanni Altahensis Ann. M. G. 17. 382.

Ann. Colon. max. M. G. 17. 766.

Urk. St. 3752—3757.

## 43.

Reichstag zu Ulm. Lichtmeß, den 2. Febr. 1157.

Urk. Schreiben Friedrichs an Wibald. Jaffé, Bibl. I. 580. St. 3762 mit:  
In generali igitur curia in purificatione s. Mariae Ulme.

## 44.

Reichstag zu Würzburg. Samstag, den 28. Sept. 1157 (vigilia  
S. Michaelis).

Ser. Ann. Marbac. M. G. 17. 160. 161.

Ragewin III. 6. 7. 8.

Ladungsschreiben Friedrichs an Wibald. Jaffé, I. 602.

## 45.

Reichstag zu Bésançon. Ende Oktober 1157.

Ser. Ragewin III. 8. 9. 10. 11.

Ottonis Fris. Cont. Sanblas. Kap. 8.

Urk. St. 3779—3781 vom 24., 27. u. 28. Oktober datiert. Wichtig be-  
sonders St. 3788. LL. II. 105.

## 46.

Reichstag zu Regensburg. Mitte Jan. 1158.

Ser. Ragewin III. 12. 13.

Vincentii Prag. Ann. M. G. 17. 667. 668.

Cont. Opatovicensis M. G. 17. 663.

Urk. St. 3794—3796. St. 3795 vom 18. Jan.

## 47.

Reichstag zu Roncalia. Nov. 1158.

Vom 11.—14. Nov. Vorberatung, dann Reichstag bis gegen Ende  
November.

Ser. Ragewin IV. 1—9.

Ottonis Fris. Cont. Sanbl. Kap. 14.

Otto Morena. M. G. 18. 607. 608.

Urk. St. 3819—3829.

## 48.

Konzil und Reichstag zu Pavia 1160.

Berufen auf den 13. Jan. octava Epiphaniae, abgehalten am 5.—  
13. Febr. incl.

Ser. Ragewin IV. 64—75.

Ann. Reichersperg. M. G. 17. 467.

Otto Morena. M. G. 18. 620. 621.

Ann. Colon. max. M. G. 17. 772. 773.

Vincentii Prag. Ann. M. G. 17. 678. 679.

Epistola Joh. Sarisber. bei Giles, Joann. Sarisb. Opp. I. 63 seq.  
 Urk. St. 3882—3893, datiert vom 13.—21. Febr. Die Aktenstücke des  
 Konzils LL. II. 121—127.

## 49.

Konzil und Reichstag zu Cremona u. Lodi 1161.

Berufen auf Sonntag den 21. Mai nach Cremona, vertagt und fort-  
 —gesetzt vom 19.—22. Juni in Lodi.

Ser. Otto Morena. M. G. 18. 632.

Ann. Colon. max. M. G. 17. 773.

„ Laubienses M. G. 4. 24.

Gesta abbatum Trudon. Cont. M. G. 10. 348.

Urk. Brief Friedrichs an Eberhard von Salzburg. LL. II. 128. St. 3907—  
 3915 (Lodi). St. 3913 mit: Laude in generali concilio ibidem in  
 tercia Mediolani vastatione.

## 50.

Reichstag zu Pavia. Ostern, den 8. April 1162.

Ser. Ann. Colon. max. M. G. 17. 777.

Acerbus Morena M. G. 18. 637. 638.

Urk. 3935 u. flg. Fast den ganzen Sommer hindurch urkundet der  
 Kaiser in Pavia.

## 51.

Reichstag zu Turin. Mitte August 1162.

Ser. Cafari Annales. M. G. 18. 34. 35.

Ann. Pisani. M. G. 19. 248.

Urk. St. 3961—3963 vom 13., 15. u. 18. Aug. datiert.

## 52.

Konzil und Reichstag zu St. Jean-de-Losne (westl. von Dôle),  
 Anfang September 1162.

Ser. Saxo Grammaticus, Hist. Danica, rec. Müller I. 774—786.

Ann. Colon. max. M. G. 17. 777.

„ Stadenses. M. G. 16. 344. 345.

Helmoldi Chr. Slavorum. I. 90.

Urk. LL. II. 132—134, drei Ladebriefe des Kaisers. St. 3964—3969  
 vom 4., 7. u. 8. Aug. St. 3967 mit: in generali curia nostra apud  
 pontem Laone.

## 53.

Reichstag zu Mainz, berufen auf Sonntag den 31. März, abge-  
 halten Sonntag den 7. April 1163.

Cf. Giesebrecht Bd. V. 1 pag. 373, der auf diese Weise die Angaben  
 der Ann. S. Disibodi und der Ann. Colon. max. mit einander vereinigt.

- Scr. Ann. S. Disibodi. M. G. 17. 30.  
 „ Colon. max. M. G. 17. 778.  
 Chr. Sampetr. Erfurt. ed. Stübel pag. 33.  
 Urk. St. 3978 und 3979, datiert vom 12. u. 18. April.

## 54.

Reichstag zu Lodi. Nov. 1163.

- Scr. Annales Pisani. M. G. 19. 249. 280.  
 Cf. auch Acerbus Morena. M. G. 18. 642.  
 Urk. St. 3988—3995.

## 55.

Reichstag zu Parma, circa mediam quadragesimam (22. März)  
 1164.

- Scr. Oberti Annales. M. G. 18. 57. 58.  
 Acerbus Morena M. G. 18. 642. 643.  
 Urk. St. 4009—4013, vom 13. März — 17. April.

## 56.

Reichstag zu Bamberg. Mittwoch, den 18. Nov. 1164.

- Scr. Ann. Colon. max. M. G. 17. 779.  
 „ Reichersperg. M. G. 17. 471.  
 Urk. St. 4036. LL. II. 134. Ladungsschreiben Friedrichs an den Klerus  
 und die Ministerialen von Salzburg. Ferner St. 4037 und 4038.

## 57.

Reichstag zu Würzburg. Pfingsten, den 23. Mai 1165.

- Erste Sitzung am Pfingstsamstage, zweite am Pfingstmontage.  
 Scr. Appendix ad Ragewinum (irrig 1166). M. G. 20. 691.  
 Ann. Colon. max. M. G. 17. 779.  
 „ Reichersperg. M. G. 16. 471.  
 „ Ratisponenses. M. G. 17. 588.  
 Sigeberti Cont. Aquicinet. M. G. 6. 410.  
 Gesta archiepp. Salisb. M. G. 11. 46.  
 Urk. Epistola cujusdam amici sui ad papam Alexandrum, bei Giles,  
 Thomae Cantuar. Ep. II. 264 flg. St. 4045, 4046 u. 4047. LL. II.  
 135—138, kaiserl. Sendschreiben, die Beschlüsse des Reichstages  
 bekannt machend. Ferner St. 4043, 4044 u. 4048.

## 58.

Reichstag zu Nürnberg. Montag, den 14. Febr. 1166.

- Scr. Ann. Reichersperg. M. G. 17. 472.

## 59.

Reichstag zu Laufen. Dienstag, den 29. März 1166.

Scr. Ann. Reichersperg. M. G. 17. 473.

„ S. Rudberti Salisburg. M. G. 9. 776.

## 60.

Reichstag zu Lodi. November 1166.

Scr. Anonymi Laud. Cont. M. G. 18. 645.

Oberti Annales M. G. 18. 71. 72. 73.

## 61.

Reichstag zu Würzburg. Peter und Paulstag, den 29. Juni 1168.

Scr. Ann. Palidenses. M. G. 16. 94.

„ Colon. max. M. G. 17. 782; geben irrig Frankfurt als Ort des Reichstages an. Auch die Angaben Helmolds Kap. 11 und der Ann. Stadenses (M. G. 16. 346) über eine angebliche Reichsversammlung zu Bamberg beziehen sich auf diesen Würzburger Reichstag.

Urk. St. 4094 (28. Juni), 4095 (10. Juli) und 4096. St. 4095 mit: in generali curia Wurtzburg celebrata, ubi inter discordes principes Saxoniae — — plenam reconciliationem perfecimus.

## 62.

Reichstag zu Bamberg. Sonntag, den 6. April 1169.

Scr. Ann. Colon. max. M. G. 17. 783.

## 63.

Reichstag zu Bamberg. Pfingsten, den 8. Juni 1169.

Scr. Chr. Magni presbyteri. M. G. 17. 489. 490.

Ann. Pegavienses. M. G. 16. 260.

Ann. Palidenses. M. G. 16. 94, verlegen irrig die Königswahl auf einen Reichstag zu Erfurt. (24. Juni.)

Prutz, Friedrich I. (II. 136) faßt die beiden Bamberger Reichstage 62 u. 63 als Einen Reichstag auf, dessen Verhandlungen sich vom April bis in die 2. Hälfte des Juni hingezogen haben sollen. Hierbei glaubt er sich auf Helmold II. 11 berufen zu können: Multis itaque dilationibus, multa providentia et consilio dissensiones — ad conventionem pacis inclinatae sunt.

## 64.

Tag zu Erfurt. Juni 1170.

Urk. St. 4114 (21. Juni), 4115 (23. Juni) u. 4116. Wahrscheinlich noch 4136. St. 4115, LL. II. 141, mit: generalem in generali curia sententiam protulit.

## 65.

Reichstag zu Salzburg. Sonntag, den 20. Febr. 1172. (Vorbereitungen des Kaisers und der Prälaten seit dem 16. Februar.)

Ser. Chr. Magni presb. M. G. 17. 497.

Contin. Claustroneob. tertia. M. G. 9. 630.

Ann. S. Rudperti Salisburg. 1170. 1172. M. G. 9. 776. 777.

Bericht der salzburg. Geistlichkeit an Papst Alexander. Sudendorf. Registr. I. 75.

## 66.

Reichstag zu Worms. Sonntag, den 26. März 1172 (in media quadragesima).

Ser. Ann. Colon. max. M. G. 17. 784.

## 67.

Tag zu Worms. Ostern, den 8. April 1173.

Ser. Ann. Colon. max. M. G. 17. 785.

## 68.

Reichstag zu Aachen. Ostern, den 24. März 1174.

Ser. Ann. Colon. max. M. G. 17. 786.

Lamberti Parvi Ann. M. G. 16. 648, setzen den Reichstag irrig ins Jahr 1175, welches Friedrich in Italien zubrachte.

Urk. St. 4156 u. 4157 vom 24. u. 31. März.

## 69.

Reichstag zu Regensburg. Ende Juni 1174.

Ser. Ann. Colon. max. M. G. 17. 787 — in nativitate s. Johannis (24. Juni).

Chr. Magni Presbyt. M. G. 498 — 7. Kal. Junii (26. Mai).

Ann. Ratispon. M. G. 17. 589 — in natalitiis apostolorum Petri et Pauli (29. Juni).

Cont. Claustroneoburg. tertia. M. G. 9. 630.

Brief Friedrichs an den Herzog von Kärnthen. Sudendorf, Registrum I. 79.

Urk. St. 4163 (30. Juni), 4164 (6. Juli), 4165, 4166.

## 70.

Friedenskongreß und Konzil zu Venedig. Juli u. Aug. 1177.

Ser. Chr. Magni Presbyteri M. G. 17. 503.

Romoaldi Annales M. G. 19. 444—459.

Ann. Colon. max. M. G. 17. 789.

Urk. St. 4199—4229 vom 26. Juli — 17. Sept. 1177.

## 71.

Reichstag zu Worms. Samstag, den 13. Januar 1179 (in octava epiphaniae).

Scr. Ann. Pegavienses. M. G. 16. 262.

Arnoldi Chr. Slav. II. 10.

Ann. Colon. max. M. G. 17. 789.

Ann. S. Petri Erphesfurd 1178. M. G. 16. 24 (irrig in epiphania).

Ann. S. Georgii. M. G. 17. 296 (irrig 1178).

Urk. St. 4272 und 4273, datiert vom 22. und 24. Januar.

## 72.

Reichstag zu Magdeburg. Johannis, den 24. Juni 11~~79~~<sup>7</sup>.

Scr. Ann. Pegavienses M. G. 16. 262.

Arnoldi Chr. Slavorum II. 10.

Ann. Colon. max. M. G. 17. 789.

„ Magdeburg 26. 194.

Urk. St. 4282—4287, datiert vom 29. Juni, 1. und 6. Juli.

## 73.

Reichstag zu Nürnberg; zwischen dem 24. Juni und 17. Aug. 1179.

Scr. Ann. Pegavienses. M. G. 16. 262.

In der Auffassung der unklaren und widersprechenden Quellenangaben über den Prozeß gegen Heinrich den Löwen glauben wir der Untersuchung Weilands folgen zu müssen: Der Prozeß gegen Heinrich den Löwen. Forschungen VII. 175 flg.

## 74.

Reichstag zu Kayna. Mitte August 1179.

Scr. Ann. Pegavienses. M. G. 16. 262.

Urk. St. 4289 und 4290, beide vom 17. August.

## 75.

Reichstag zu Würzburg. Mitte Januar 1180.

Scr. Ann. Pegavienses. M. G. 16. 263 (post epifaniam 6. Jan.)

Chr. Montis Sereni. M. G. 23. 157 (in octava epiphaniae 13. Jan.).

Ann. S. Petri Erphesfurd. M. G. 16. 24 (circa epifaniam).

„ Magdeburg. M. G. 16. 194.

„ Ottenburani minores. M. G. 17. 316.

„ Stadenses M. G. 16. 349 (irrig in natali Domini).

Urk. St. 4296—4299, vom 16., 25. u. 31. Januar.

## 76.

Reichstag zu Gelnhausen. April 1180.

Scr. Ann. Pegavienses. M. G. 16. 263 — ante pascha 14 noctes = Sonntag, den 6. April.

Ann. Colon. max. M. G. 17. 790 (— in media quadragesima 27. März —).

Urk. St. 4300 (1. April), 4301 (13. April) mit: datum in solempni curia. Ferner: 4301—4303.

## 77.

Reichstag zu Regensburg. Ende Juni 1180.

Scr. Chr. Magni Presbyt. M. G. 17. 506 — 3. Kal. Julii = 29. Juni, Peter u. Paulstag.

Ann. Pegavienses. M. G. 16. 263 — in natali s. Johannis baptistae, Dienstag den 24. Juni.

Urk. St. 4305 vom 13. Juli.

## 78.

Tag zu Altenburg. Dienstag, den 16. Sept. 1180.

Scr. Ann. Ratisponenses. M. G. 17. 580.

„ Pegavienses. M. G. 16. 264.

Urk. St. 4307—4310, datiert vom 9. u. 19. Oktober.

## 79.

Tag zu Quedlinburg. Herbst 1181.

Scr. Arnoldi Chr. Slavorum II. 22.

Ann. S. Petri Erphesfurd. M. G. 16. 25 (irrig 1182).

## 80.

Reichstag zu Erfurt. November 1181.

Scr. Ann. S. Petri Erphesfurd. M. G. 16. 25 (irrig 1182) circa festum S. Martini (11. Nov.).

Arnoldi Chr. Slavorum II. 22.

Ann. Pegavienses. M. G. 16. 92 (circa festum s. Andree. 30. Nov.).

Urk. St. 4327—4334 vom 22. Nov. — 13. Dec.

## 81.

Reichstag zu Constanz. Ende Juni 1183.

Scr. Chr. Ursperg. M. G. 23. 358.

Ottonis Fris. Cont. Sanblas. Cap. 27. (in pentecoste 5. Juni).

Urk. St. 4359—4367 vom 20. Juni — 1. Juli. Einzelne mit: in solemni curia. Wichtig besonders 4360. LL. II. 176.

## 82.

Reichstag zu Mainz. Pfingsten, den 20. Mai 1184.

- Scr. Arnoldi Chr. Slavorum III. 9 (irrig 1182).  
 Ottonis Fris. Cont. Sanblas. Cap. 26.  
 Gisleberti Chr. Hanon. M. G. 21. 538. 539.  
 Ann. Colon. max. M. G. 17. 791.  
 Sächs. Weltchr. (Deutsche Chronik) II. 232.  
 Hr. v. Veldeke. Eneit ed. Ettmüller 347. 348.  
 Urk. St. 4373—4376.

## 83.

Tag zu Mailand. Samstag, den 22. Sept. 1184.

- Urk. 4385 vom 22. Sept. mit: in sollempni curia Mediolani celebrata  
 — coram principibus imperii, Theutonicis pariter et Latinis — und  
 vielen bedeutenden Zeugen.

## 84.

Hochzeitsfeier und Reichstag zu Mailand. Ende Januar 1186.

- Scr. Ottonis Fris. Cont. Sanbl. Cap. 28.  
 Sigeberti Contin. Aquicinet. M. G. 6. 423.  
 Urk. St. 4441 vom 24. Januar.

## 85.

Reichstag zu Gelnhausen. Ende November 1186.

- Scr. Arnoldi Chr. Slavorum. III. 19.  
 Wichmanni archiep. Magdeburg. ep. ad Urbanum papam. Ludewig,  
 Reliquiae dipl. II. 445.  
 Urk. St. 4471 und 4472, beide vom 28. November.

## 86.

Tag zu Nürnberg. Ende Dec. 1186.

- Scr. Chr. Ursperg. M. G. 23. 261 (irrig 1187).  
 Urk. St. 4473, LL. II. 183, der „fridebrief“ vom 29. Dec.; mit: Actum  
 Nuremberc in praesentia principum, consilio et consensu eorum —.

## 87.

Reichstag zu Regensburg. Fasten 1187.

- Scr. Ann. Ratispon. M. G. 17. 589.  
 Contin. Gerlaci Abbatis Milovic. M. G. 17. 692. 693.  
 Cont. Cosmae M. G. 9. 166.  
 Urk. St. 4474 und 4475 vom 23. Febr. und 5. März.

## 88.

Reichstag zu Straßburg. Anfang Dezember 1187.

Scr. Ann. Marbacenses. M. G. 17. 163.

- Magdeburg (1186) M. G. 16. 195.

## 89.

Reichstag zu Mainz, Sonntag Laetare (in media quadra-  
gesima), den 27. März 1188. „Curia Jesu Christi.“

Scr. Ann. Colon. max. M. G. 17. 794.

„ Magdeburg. M. G. 16. 195.

„ Marbacenses. M. G. 17. 164.

„ Reinhardsbr. ed. Wegele (Thüring. Geschichtsquellen) I. 43.

Otonis Fris. Cont. Sanbl. Cap. 31.

Arnoldi Chr. Slav. IV. 7.

Chr. Magni presbyt. M. G. 17. 509.

Contin. Zwetlensis. M. G. 9. 543.

Sigeberti Cont. Aquicinet. M. G. 6. 425.

Urk. St. 4488 vom 1. April.

## 90.

Tag zu Goslar. Ende Juli und Anfang August 1188.

Scr. Arnoldi Chr. Slav. IV. 7.

Ann. Stederburg. M. G. 16. 221.

Cf. auch Ann. Reinhardsbr. pag. 46. 47.

Urk. St. 4494 (25. Juli), 4495—4498 (8. Aug.)

## 91.

Reichstag zu Regensburg c. 8.—11. Mai 1189.

Scr. Ann. Colon. max. M. G. 17. 796 — in festo s. Georgii 23. oder  
24. April).

Gisleberti Chr. Hanoniense. M. G. 21. 566.

Arnoldi Chr. Slav. IV. 9.

Tagenonis descriptio exped. Asiaticae Frid. I. bei Freher, Scr. rer.  
Germ. I. 407.

Urk. St. 4523 und 4524, beide vom 10. Mai.

### Heinrich VI. 1190 (1169) — 1197.

## 92.

Reichstag zu Würzburg. Donnerstag, den 10. August 1189.

Scr. Ann. Pegavienses. M. G. 16. 267.

Miracula S. Otonis ep. Babenberg. Cap. 12. M. G. 22. 914.

St. 4646 vom 18. August.

## 93.

Tag zu Merseburg. Montag, den 16. Oktober 1189.

Scr. Ann. Pegavienses. M. G. 16. 267.

Urk. St. 4654. LL. II. 186.

## 94.

Tag zu Fulda. Mitte Juli 1190.

Scr. Arnoldi Chr. Slav. V. 3.

Urk. St. 4654 vom 11. Juli, 4655—4656 vom 14. Juli.

## 95.

Reichstag zu Worms. Dienstag, den 13. Januar (octava epiphaniae) 1192.

Scr. Ann. Colon. max. M. G. 17. 802.

Gisleberti Chr. Hanoniense. M. G. 21. 577. 578.

Sigeberti Contin. Aquicinctina M. G. 6. 428.

## 96.

Reichstag zu Regensburg. Epiphanie, den 6. Januar 1193. ○

Scr. Chr. Magni presbyteri. M. G. 17. 520.

Chuonradi Schirensis Ann. M. G. 17. 631.

Urk. 4791—4793 vom 10. und 12. Januar.

## 97.

Reichstag zu Speier (?). [Charwoche 21.—27. März] ? 1193.

Zeit und Ort sind streitig. Cf. Töche, Hr. VI. 563 flg.

Scr. Die bedeutendsten Quellen sind englische Schriftsteller: Radulfus de

Diceto, Roger Hoveden u. a. Cf. Töche, 563 flg.

Ansbertus, Hist. de expeditione Fr. I. ed. Dobrowsky pag. 115.

Otonis Fris. Contin. Sanbl. Cap. 38 giebt Worms als Ort an.

Urk. St. 4799—4803 vom 23., 25., 28. und 29. März.

## 98.

Reichstag zu Worms. 25.—29. Juni (Peter und Paul) 1193.

Scr. Radulphus de Diceto, Rogerus de Hoveden, Jocelinus de Brakelonda,

Radulphus de Coggeshall, Ricardus Divisiensis u. a.

Urk. St. 4820—4822, vom 28. und 29. Juni. Wichtig besonders 4822

LL. II. 196.

## 99.

Reichstag zu Mainz. Lichtmeß, den 2.—4. Febr. 1194.

Scr. Fast nur englische Schriftsteller, wie oben.

Urk. Brief Heinrichs an den König von Frankreich und an Graf Johann

ohne Land. St. 4847 vom 4. Febr. [Bouquet, 17. 563].

## 100.

Reichstag zu Saalfeld. Montag, den 28. Febr. 1194.

Scr. Ann. Stederburg. M. G. 16. 227. 228.

Urk. St. 4849. Vgl. St. 4851 mit: in sollempni curia nostra Salfelden. Diese Reichsversammlung wurde einige Tage später nach Tilleda am Fuße des Kiffhäusers verlegt. Ann. Stederburg. M. G. 16. 229.

## 101.

○ Tag zu Gelnhausen. Ende Oktober (ante festum omnium sanctorum 1. Nov.) 1195.

Scr. Ann. Marbacenses. M. G. 17. 166.

„ S. Rudberti Salisb. M. G. 9. 778.

Chr. Sanpetr. ed. Stübel pag. 44.

Ann. Reinhardsbr. ed. Wegele pag. 70.

Urk. St. 4967—4973. 4967 vom 24. Oktober; 4968—4971 vom 27. und 4972 vom 28. Oktober. Letztere mit: in curia sollempni.

## 102.

Reichstag zu Worms. Mittwoch, den 6. December 1195.

○ Scr. Ann. Marbacenses. M. G. 17. 166.

„ S. Rudberti Salisburg. M. G. 9. 778.

Guilelmi Neubrig. rer. Angl. libri V. ed. Hamilton. V. 27.

Contin. Admunt. M. G. 9. 587.

Ann. Reinhardsbr. ed. Wegele 73 (irrig Mainz).

Urk. St. 4978 vom 5., 4979—4981 vom 7., und 4982 vom 10. Dez.

## 103.

Reichstag zu Würzburg. Anfang April 1196.

○ Scr. Ann. Marbacenses. M. G. 17. 167 (circa mediam quadragesimam).

„ Reinhardsbr. ed. Wegele 73 flg. Vgl. Töche, Heinr. VI. (10. Beilage) pag. 587 flg.

Urk. St. 4987—4989 vom 28. März, 9. und 10. April.

### Philipp von Schwaben. 1198—1208.

## 104.

Reichstag zu Nürnberg. Anfang 1199.

Urk. LL. II. 201. 202. Das Schreiben deutscher Fürsten an Papst Innocenz III. — apud Nurenberc sollempnem curiam celebravimus —. Böhmer, Reg. V. Nr. 21e und Nr. 27.

## 105.

○ Reichstag zu Bamberg. Mariä-Geburt, den 8. Sept. 1201.

Scr. Ann. Marbacenses. M. G. 17. 169 (irrig 1199).

Contin. Lambacensis. M. G. 9. 556 (irrig 1202).

Ann. S. Rudberti Salisburg. M. G. 9. 779 (irrig 1202).

Casus S. Galli. M. G. 2. 162.

Chr. Sanpetr. ed. Stübel pag. 47.

Ann. Reinhardsbr. ed. Wegele pag. 94.

Braunsch. Reimehr. 53. [Deutsche Chr. II. pag. 529.]

Urk. Böhmer. Reg. V. Nr. 57 mit: in die coronationis nostrae.

## 106.

Reichstag zu Worms. Anfang August 1207.

Scr. Chr. Sampetr. ed. Stübel pag. 49.

Urk. Bericht der Legaten bei Baluze, Innocentii epistolae I. 750. Böhmer, Reg. V. 154. 155. 156 (3. Aug.), 157 (8. Aug.)

## 107.

○ Reichstag zu Nordhausen, Quedlinburg und Erfurt. Vom 15. Aug. (Mariä-Himmelfahrt) bis in den Anfang des Okt. 1207.

Mit einer Unterbrechung von höchstens einer Woche zwischen den Tagen von Quedlinburg und Erfurt. Cf. Winkelmann, Philipp v. Schwaben und Otto IV. Bd. I. pag. 425, Anm. 3.

Scr. Chr. Ursperg. M. G. 23. 370.

Chr. regia Colon. Cont. II. ed. Waitz pag. 182.

Arnoldi Chr. Slavorum VII. 6.

Ottonis Fris. Cont. Sanblas. Cap. 48 (irrt in der Ort- und Zeitangabe).

Ann. Stadenses. M. G. 16. 354.

Urk. Bericht der Legaten: Baluze, Inn. Ep. I. 750. Böhmer Reg. V. 159—166, die letzte vom 6. Oktober.

## 108.

○ Reichstag zu Augsburg, circa festum s. Andreae apostoli. 30. November 1207.

Scr. Ann. Colon. max. M. G. 17. 822.

Urk. Böhmer Reg. V. 160—172 vom 6. und 10. December.

**Otto IV. 1198—1212.**

## 109.

Reichstag zu Frankfurt. Martini, den 11. November 1208.

Scr. Ann. Colon. max. M. G. 17. 823.

Chr. regia Colon. Cont. II. ed. Waitz 183. 184.

- Arnoldi Chr. Slavorum. VII. 14.  
 Ottonis Fris. Cont. Sanbl. Cap. 50.  
 Chr. Sampetr. ed. Stübel pag. 51.  
 Chr. Ursperg. M. G. 23. 372.  
 Ann. Marbacenses. M. G. 17. 171.  
 „ Reinhardsb. ed. Wegele pag. 118.  
 Braunsch. Reimehr. 56. (Deutsche Chr. Bd. II. 539.)  
 Urk. St. 241—243. 243 vom 15. November.

## 110.

Tag zu Augsburg. Epiphanie, den 6. Januar 1209.

- Scr. Ottonis Fris. Cont. Sanbl. Cap. 50.  
 Chuonradi Schir. Ann. M. G. 17. 632.  
 Chr. Ursperg. M. G. 23. 373 (irrig in nativitate Domini 25. Dez. 1208.)  
 Urk. Böhmer Reg. V. 252—261, vom 11.—13. Januar.

## 111.

Reichstag zu Würzburg. Sonntag, den 2. Mai bis e. 2. Juni 1209.

- Scr. Arnoldi Chr. Slav. VII. 17.  
 Ottonis Fris. Cont. Sanblas. Cap. 51.  
 Braunsch. Reimehr. 58. Deutsche Chr. II. 540 flg. (Was sie vom Braunsch. Hoftag erzählt, bezieht sich auf den Würzburger Reichstag).  
 Urk. Böhmer Reg. V. 281—283 vom 31. Mai und 2. Juni.

## 112.

Tag zu Augsburg. Ende Juli 1209.

- Scr. Ottonis Fris. Contin. Sanblas. Cap. 52 (irrig 29. Juni.)  
 Contin. Admunt. M. G. 9. 591.  
 Cf. auch Braunsch. Reimehr. 58 Vers 6570—6574. Deutsche Chr. Bd. II. 541.  
 Urk. Böhmer Reg. V. 288 u. 289 (24. Juli), 290.

## 113.

Reichstag zu Nürnberg; um Pfingsten (13. Mai) 1212.

- Scr. Ann. Colon. max. M. G. 17. 826.  
 - S. Rudberti Salisburg. M. G. 9. 780 (irrig 1211).  
 Urk. Böhmer, Reg. V. 477—480, vom 10.—21. Mai datiert.

**Friedrich II. 1212—1250.**

114.

Krönung und Reichstag zu Aachen. St. Jacobi, den 25. Juli  
1215.

Ser. Reineri Ann. M. G. 16. 673.

Ann. Colon. max. M. G. 17. 828.

Chr. Regia Colon. Cont. II. ed. Waitz pag. 193.

Urk. Böhmer Reg. V. 811—822; die datierten vom 28., 29. u. 31. Juli.  
814, 816 u. 822 mit in solemnibus curia; 815 (29. Juli) mit: in  
solempnitate nostre coronationis.

115.

Reichstag zu Würzburg. Sonntag, den 1. Mai 1216.

Ser. Ann. Colon. max. M. G. 17. 828 (irrig Nürnberg).

Chr. Regia Colon. Cont. II. ed. Waitz 194. 195 (in inventione s.  
crucis. 3. Mai).

Urk. Böhmer, Reg. V. 855—864; die datierten vom 6.—15. Mai.

116.

Reichstag zu Goslar. (?) Johannistag, den 24. Juni 1219.

Der Ort ist zweifelhaft. Cf. Ficker bei Böhmer. Reg. V. 1023a und  
1024a, Schirmacher, Fr. II. Bd. I. pag. 271 und Winkelmann Fr. II.  
Bd. I. pag. 117 Anm. 4.

Ser. Chr. regia Colon. cont. II. ed. Waitz pag. 196.

Ann. Stadenses. M. G. 16. 357.

Sächs. Weltchr. c. 357. Deutsche Chr. II. 241.

Urk. Böhmer, Reg. 1025—1029; 1025 vom 13. und 1027 vom 15. Juli.  
Cf. auch 1023. Brief Friedrichs an Papst Honorius III.

117.

Reichstag zu Nürnberg. Ende Oktober 1219.

Ser. Ann. S. Rudberti Salisburg. M. G. 9. 781.

Urk. Böhmer Reg. V. 1092. Brief Friedrichs an Papst Honorius III.  
vom 19. Febr. 1220 mit: in curia apud Nurenberch sollempniter  
celebrata. Ferner 1063—1071, die datierten vom 29. Okt. — 8. Nov.

118.

Reichstag zu Frankfurt. April 1220.

Dauerte 14 Tage, Anfang und Ende lassen sich nicht genau fest-  
stellen, jedoch vgl. die Urkunden.

Ser. Ann. Colon. max. M. G. 17. 836.

Chr. regia Colon. cont. II. ed. Waitz 196. circa festum Georgii  
martyris (24. April).

Reineri Annales M. G. 16. 677. 678.

Ann. Stadenses M. G. 16. 357.

„ Erphord. M. G. 16. 27 geben irrig den 1. Mai als Tag der Königswahl Heinrichs an.

Sächs. Weltchr. c. 359. Deutsche Chr. II. 242.

Urk. Böhmer Reg. V. 1143, Brief Friedrichs an Papst Honorius III. vom 13. Juni 1220. Ferner Reg. 1098—1127, die datierten vom 16. April — 1. Mai.

## 119.

Reichstag, abwechselnd zu Parma, Borgo San Donino und Cremona. Juni und Juli 1226.

Anfang und Ende des Reichstages lassen sich nicht genau feststellen. Schon im Sommer 1225 (Juli, August) war er nach Cremona einberufen. Böhmer Reg. V. 1580. König Heinrich und die meisten deutschen Fürsten wurden durch die Lombarden am Besuche des Reichstages gehindert. Cf. Winkelmann, Fr. II. Bd. I. 203 flg.; Schirmacher, Fr. II. Bd. I. 151 flg. Ser. Ryccardus de s. Germano. M. G. 19. 345. 346.

Ann. Colon. max. M. G. 17. 840.

„ S. Rudberti Salisb. M. G. 9. 783.

„ Placentini Gibellini. M. G. 18. 469.

„ Cremonenses. M. G. 18. 807.

„ Bergomates M. G. 18. 810.

Chr. Ursperg. M. G. 23. 382.

Conradus de Fabaria. M. G. 2. 176.

Urk. Böhmer, Reg. V. 1624 — circa 1663, vom 10. Juni — 18. Juli.

## 120.

Reichstag zu Ravenna, berufen auf den 1. Nov. 1231, erst Weihnachten 1231 eröffnet, dann im März nach Friaul verlegt, wo er meistens in Aquileja tagte, zeitweilig aber nach Cividale (— ap. Civitatem in Foro Julii —), Udine — (apud Utinum in Foro Julii —) und Portenau (— apud Portum Naonis —) verlegt wurde. Erst um Himmelfahrt (20. Mai) 1232 beendet.

Ser. Bartholomaei Scribae Ann. M. G. 18. 177 flg.

Ann. Placentini Guelfi M. G. 18. 453 flg.

„ „ Gibellini M. G. 18. 470.

Ryccardus de S. Germano. M. G. 19. 365. Zeile 28 u. 29; 368, Zeile 17 u. 18, 39—41.

Ann. Colon. max. M. G. 17. 842.

„ S. Rudberti Salisburg. M. G. 9. 785.

„ Wormatienses. M. G. 17. 40. 41.

Ann. Marbacenses. M. G. 17. 176.

Sächs. Weltchr. 376. Deutsche Chr. II. 249.

Urk. Friedrichs Ladungsschreiben an die von Rimini (Böhmer, Reg. V. 1882) und an die Genuesen (Reg. 1895. H. Bréh. IV. 266. Böhmer, Reg. V. 1911—1946. Ravenne vom 15. Dezember bis Anfang März 1232; 1950 (März) apud Aquilegiam; 1951 (29. März) in Civitate de Friule; 1952—1959 (31. März — 14. April) apud Aquilegiam; 1960—1966 (17. April — Anfang Mai) apud Civitatem in Foro Julii; 1967—1977 (Mai) apud Utinum in Foro Julii; 1978—1988 (— 20. Mai) apud Portum Naonis. Um Himmelfahrt (20. Mai) fuhr Friedrich zur See nach Apulien. Böhmer, Reg. V. 1988. b.

## 121.

Reichstag zu Mainz. Mariä-Himmelfahrt, den 15. Aug., wahrscheinlich beendet am 22. August 1235.

Scr. Ann. Colon. max. M. G. 17. 844.

„ Scheftlarienses. M. G. 17. 340.

„ Marbacenses. M. G. 17. 177.

„ Erphordenses. M. G. 16. 30.

„ S. Rudberti Salisb. 9. 786.

Chr. Alberici monachi Trium Fontium. M. G. 23. 937.

Sächs. Weltchronik 379. Deutsche Chr. II. 250. 251.

Urk. Böhmer, Reg. V. 2098, Schreiben Fr. an die Getreuen in der Lombardei. H. Bréh. 4. 945. M. G. SS. 18. 471; Schreiben an Papst Gregor. Böhmer, Reg. V. 2107; ferner Reg. 2100—2106; 2105 und 2106 vom 23. August datiert; 2100 mit: in sollempni curia; 2101 und 2104 mit: in curia generali.

## 122.

Reichstag zu Hagenau. August 1235.

Urk. Der Reichstag ist nur bekannt aus 2 Urk. Friedrichs, vom Aug. datiert, mit: in palatio nostro Hagenowe in generali curia. Böhmer, Reg. V. 2108 u. 2109. H. Bréh. 4. 762. 760. Noch im Sept. urkundet der Kaiser in Hagenau. Reg. 2110—2115. Zum Aufenthalte Friedrichs in Hagenau überhaupt vgl. Ann. Wormatienses. M. G. 17. 44. Zeile 40—46 und Ann. Marbacenses M. G. 17. 178, Zeile 3—5, welche irrig die Hochzeit Fr. nach dem Mainzer Reichstag setzen.

## 123.

Reichstag zu Augsburg. Ende Oktober und Anfang Nov. 1235.

Scr. Ann. Colon. max. M. G. 17. 844 — in festo omnium sanctorum 1. Nov.

Ann S. Rudberti Salisburg. M. G. 9. 786.  
 Urk. Böhmer. Reg. V. 2116—2126.

## 124.

Reichstag zu Verona. Pfingsten, den 23. Mai 1238, zugleich Hochzeitsfeier der Selvaggia — einer Tochter des Kaisers — mit Ezelin de Romano.

Der Reichstag war ursprünglich auf den 1. Mai angesagt, aber erst im Laufe des Juni kamen einige deutsche Fürsten nach Verona, König Conrad und das Reichsheer erst gegen Ende des Monats. Fr. zog nun von Verona ab und wohl erst hierin können wir die Beendigung des unregelmäßigen Reichstages sehen.

Ser. Ryccardus de S. Germano M. G. 19. 376.

Ann. Veronenses M. G. 19. 11.

„ Erphordenses M. G. 16. 32.

„ S. Rudberti Salisburg. M. G. 9. 787.

Sächs. Weltchr. 384. Deutsche Chr. II. 252.

Urk. Fr. Schreiben an den König von Ungarn. Böhmer, Reg. V. 2325.  
 H. Bréh. 5. 183. Ferner Reg. 2348—2365. Ende Mai und Juni.

## 125.

Reichstag zu Verona. Juni — 8. Juli 1245. „Duravit hoc colloquium pluribus septimanis.“

Ser. Rolandi Patavini Chr. M. G. 19. 82.

Bartholomaei Scribae Ann. M. G. 18. 216. 217.

Ann. S. Justinae. M. G. 19. 159.

„ Placentini Gibellini. M. G. 18. 489.

Urk. Brief Fr. an den Bischof von Worms (Böhmer, Reg. V. 3412. H. Bréh. 6. 168), und an König Konrad (Reg. 4424. H. Bréh. 6. 176). Ferner: Reg. 3477—3490.

**Heinrich (VII.) 1220—1235.**

## 126.

Königskrönung Heinrichs (8. Mai) und Reichstag, Sonntag, den 8. — c. 11. Mai zu Aachen 1222.

Ser. Ann. Colon. max. M. G. 17. 837.

Caesarii vita s. Engelberti. Fontes II. 299.

Chr. Ursperg. M. G. 23. 379.

Urk. Fünf Urkunden. H. Bréh. 2. 738—746. Die 1. vom 9. Mai, 2. u. 3. vom 11. Mai, 4. u. 5. ohne Tagesdatum. Die 4. hat: in solempni nostre coronationis curia, die 5. mit: cum apud Aquisgranum Hen-

ricus rex Romanorum in solempni curia sederet pro tribunali sub frequentia principum —; am Ende: in solempni curia in nostra coronatione. Einzelne Urkunden haben eine Menge Reichsfürsten als Zeugen.

## 127.

Reichstag zu Frankfurt, um Mitte Mai 1224.

Ser. Ann. Colon. max. M. G. 17. 837.

Urk. Drei Urkunden. H. Bréh. 2. 795—798. Die 1. vom 20. Mai, die 2. ohne Tagesdatum mit: in solempni curia nostra Frankenfurt, die 3. ebenfalls ohne Tagesdatum und mit vielen Reichsfürsten als Zeugen.

## 128.

Reichstag zu Würzburg. Ende November 1226.

Urk. H. Bréh. 2. 890 vom 22. Nov., ohne Zeugen. H. Bréh. 2. 891, ohne Tagesdatum, mit: ad curiam Herbipolensem in octavis beati Martini. H. Bréh. 2. 895 vom 26. November ohne Zeugen mit: in curia nostra solempni; H. Bréh. 2. 896 vom 26. Nov. mit: in nostra generali curia; H. Bréh. 2. 898 vom 27. Nov. mit: qui sollempni nostre curie — affuerunt; H. Bréh. 2. 899 vom 28. Nov. mit: in solempni curia nostra. H. Bréh. 2. 901 (Nov. oder Dez.) ohne Zeugen. Die Urkunde pag. 891, 896, 898 mit einer Menge bedeutender Reichsfürsten als Zeugen.

## 129.

Reichstag zu Frankfurt. Lichtmeß, den 2. Febr. 1234.

Ser. Ann. Erphord. M. G. 16. 28. 29.

„ Colon. max. M. G. 17. 843 (irrig 1233).

Urk. Elf Urkunden, datiert vom 5.—17. Februar. H. Bréh. 4. 631—643. Fast alle mit: in curia solempni. Brief des Erzbischofs Siegfried von Mainz an den Papst. H. Bréh. 4. 649. Schon am 1. Febr. urkundet Heinrich in Frankfurt. H. Bréh. 4. 629.

**Heinrich Raspe, Landgraf von Thüringen. Gegenkönig.  
1246—1247.**

## 130.

Reichstag zu Frankfurt. Anfang August 1246.

Ser. Ann. S. Rudberti Salisburg. M. G. 9. 789.

- Stadenses. M. G. 16. 370.

- S. Pantaleonis Colon. M. G. 22. 540.

Urk. Böhmer, Reg. Imp. 1246—1313. Nr. 6 und 7, beide datiert vom 13. August. Nr. 6 mit: in sollemni curia; Nr. 1. Brief Heinrichs an die Mailänder, ebenso Nr. 5. H. Bréh. VI. 429 und 541. Bericht des päpstlichen Legaten Philipp. H. Bréh. 6. 449. Brief Innocenz IV. an König Wilhelm von Holland. Raynald, Ann. Ecclesiae. Bd. XXIII, pag. 684, §. 18.

## Inhalt.

Einleitung . . . . .	1
Erstes Kapitel: Die Einberufung . . . . .	9
Zweites Kapitel: Ort und Zeit . . . . .	27
Drittes Kapitel: Äußerer Verlauf des Reichstages und Form seiner Verhandlung	39
Viertes Kapitel: Staatsrechtliche Fragen . . . . .	59
Fünftes Kapitel: Die Materie der Reichstagsverhandlungen . . . . .	66
Anhang . . . . .	86

7<sup>2</sup> JUL 82

Manzmann  
Buchhändler  
DRESDEN

Ephem. hist.  
407 P

